
Bericht über die öffentlichen Finanzen 2019 bis 2021

Einschätzung der finanzpolitischen Lage einschließlich Analysen über volkswirtschaftliche Auswirkungen der Finanzoperationen im Zusammenhang mit der Finanzschuld der öffentlichen Haushalte in Österreich sowie hierauf gegründete Empfehlungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates, BGBl. I Nr. 149/2013.

Verfasst vom Fiskalrat und vorgelegt aufgrund des Beschlusses vom 2. Dezember 2020 an den Bundesminister für Finanzen.

Auch verfügbar im Internet unter: www.fiskalrat.at

Medieninhaber und
Herausgeber: Fiskalrat

Anschrift: c/o Oesterreichische Nationalbank
Büro des Fiskalrates
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Telefon: +43-1-404 20-DW 7472 (Bestellung des Berichts)
+43-1-404 20-DW 7473 (Anfragen)

Internet: www.fiskalrat.at

Redaktion: Büro des Fiskalrates

Druck und Herstellung: Oesterreichische Nationalbank
Abteilung Informationsmanagement und Services

Verlags- und Herstellungsort: Wien

© Fiskalrat, 2020. Alle Rechte vorbehalten.

Im vorliegenden Bericht wird im Sinne der besseren Lesbarkeit teilweise auf geschlechtergerechte Formulierungen verzichtet, an ihrer Stelle verwendete Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Rundungen können in allen Tabellen Rechendifferenzen ergeben.

Reproduktionen für nicht kommerzielle Verwendung, wissenschaftliche Zwecke und Lehrtätigkeiten sind unter Nennung der Quelle freigegeben.

Redaktionsschluss: 2. Dezember 2020.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	HAUPTERGEBNISSE DES BERICHTS UND EMPFEHLUNGEN	6
1.1.	Einschätzung der budgetären Lage 2019 bis 2021	6
1.2.	Empfehlungen des Fiskalrates zur Budgetpolitik 2021	9
2.	GESAMTSTAATLICHE BUDGETENTWICKLUNG 2019 BIS 2021.....	14
2.1.	Ökonomische Lage in Österreich 2019 bis 2021 (Stand: Anfang November 2020)	15
2.2.	Saldowirkungen der in der FISK-Prognose berücksichtigten diskretionären Maßnahmen.....	20
2.3.	Staatseinnahmen und -ausgaben 2019 und Prognoseergebnisse für 2020 und 2021	22
2.4.	Fiskalposition Österreichs auf Basis der EU-weiten Fiskalregeln unter Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“	32
3.	STAATSVerschULDUNG ÖSTERREICHS 2019 BIS 2021.....	38
3.1.	Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht 2019 bis 2021	38
3.2.	Finanzierungsstruktur der Finanzschuld und Schuldenmanagementstrategie des Bundes	41
3.3.	Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung laut Maastricht 2016 bis zum ersten Halbjahr 2020.....	48
4.	FISKALISCHE ENTWICKLUNGEN AUF LANDES- UND GEMEINDEEBENE 2019.....	51
4.1.	Regionale Finanzierungssalden	51
4.2.	Bundesgesetzlich geregelte Finanzausstattung und Maßnahmen	55
4.3.	Verschuldungs- und Haftungsvolumina der Länder und Gemeinden.....	57
5.	NATIONALES FISKALREGELWERK GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM STABILITÄTSPAKT 2012	65
5.1.	Vorgaben und Erfüllung im Jahr 2019	65
5.2.	Ex-ante-Evaluierung der Kontrollkonto- und Schuldenstände.....	69
6.	LITERATUR	71
7.	ANHANG.....	74
7.1.	Statistischer Anhang.....	74
7.2.	Abweichung der FISK-Herbstprognose 2020 von der FISK-Frühjahrsprognose 2020.....	90
7.3.	Fehlerzerlegung der FISK-Prognosen für das Jahr 2019	91
7.4.	Zusammensetzung des Fiskalrates und Kontakte.....	92

VERZEICHNIS DER BOXEN

Box 1:	Plausibilisierung der Haushaltsplanung 2021 des Bundesministeriums für Finanzen	14
Box 2:	Fiskalpolitischer Rahmen der Europäischen Union	33
Box 3:	Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU unter der "allgemeinen Ausweichklausel (general escape clause)"	36
Box 4:	Führung von Kontrollkonten gemäß Artikel 7 ÖStP 2012.....	66

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1:	Konjunkturindikatoren für Österreich 2019 bis 2021 ¹⁾	19
Tabelle 2:	Saldowirkung bedeutender diskretionärer Maßnahmen in den Jahren 2019 bis 2021 laut FISK-Prognose.....	20
Tabelle 3:	Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand des Staates 2019 bis 2021.....	23
Tabelle 4:	Budgetäre Effekte der COVID-19-Pandemie 2020 und 2021.....	23
Tabelle 5:	Überleitung der Aufkommensschätzung der wichtigsten Abgaben des Bundes 2020 und 2021 laut FISK-Herbstprognose von ESVG in den Finanzierungshaushalt.....	25
Tabelle 6:	Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln	34
Tabelle 7:	Entwicklung der Staatsverschuldung nach Sektoren ¹⁾ 2017 bis 2021.....	38
Tabelle 8:	Fix und variabel verzinst bereinigte Finanzschuld 2018 und 2019 ¹⁾	44
Tabelle 9:	Fristigkeitsprofil der bereinigten Finanzschuld 2017 bis 2019 ¹⁾	44
Tabelle 10:	Durchschnittliche Nominal- und Effektivverzinsung der bereinigten Finanzschuld 2015 bis 2019 ¹⁾	45
Tabelle 11:	Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung 2016 bis Juni 2020 gemäß Maastricht	49
Tabelle 12:	Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2017 bis 2019 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR und pro Kopf in EUR)	52
Tabelle 13:	Gesamteinnahmen ¹⁾ und -ausgaben ²⁾ der Landes- und Gemeindeebene 2017 bis 2019	53
Tabelle 15:	Bruttoinvestitionen der Subsektoren des Staates 2015 bis 2019.....	54
Tabelle 16:	Maastricht-Verschuldung der Länder und Gemeinden Ende 2017 bis 2019 (in Mio EUR, in % des BIP und pro Kopf in EUR)	60
Tabelle 17:	Haftungen ¹⁾ der Länder und Gemeinden 2017 bis 2019 (in Mio EUR)	63
Tabelle 18:	Konsequenzen bei negativen Salden auf den Kontrollkonten	66
Tabelle 19:	Kontrollkontostände ¹⁾ der Gebietskörperschaften.....	68

VERZEICHNIS DER GRAFIKEN

Grafik 1:	Abweichung der Schnelleinschätzung des FISK-Büros zur BMF- Haushaltsplanung 2021 (Differenzen in % des BIP*)	15
Grafik 2:	Konjunkturentwicklung und Wachstumsbeiträge zum realen BIP 2018 bis 2020	16
Grafik 3:	Veränderung der unselbstständig aktiv Beschäftigten und der vorgemerkten Arbeitslosen 2019 und 2020	17
Grafik 4:	10-Jahres-Rendite österreichischer Bundesanleihen und Drei-Monats- Interbankenzinssatz von April 2015 bis September 2020.....	18
Grafik 5:	Staatseinnahmen 2017 bis 2021	24
Grafik 6:	Indirekte Steuern (VJ-Änderung)	27
Grafik 7:	Direkte Steuern (VJ-Änderung).....	27
Grafik 8:	Sozialbeiträge (VJ-Änderung)	27
Grafik 9:	Sonstige Einnahmen (VJ-Änderung)	27
Grafik 10:	Staatsausgaben 2017 bis 2021	28
Grafik 11:	Arbeitnehmerentgelt (VJ-Änderung)	30
Grafik 12:	Monetäre Sozialleistungen (VJ-Änderung)	30
Grafik 13:	Zinszahlungen (VJ-Änderung)	30
Grafik 14:	Bruttoinvestitionen (VJ-Änderung).....	30
Grafik 15:	Öffentliche Verschuldung laut Maastricht*) 2012 bis 2021	39

Grafik 16:	Komponenten der Veränderung der Schuldenquote*) 2012 bis 2021	39
Grafik 17:	Öffentliche Verschuldung international 2019 und deren Veränderung bis Ende 2020 laut Europäischer Kommission	40
Grafik 18:	Zinsstrukturkurve der Benchmark-Bundesanleihen Österreichs März 2017 bis Sept. 2020	46
Grafik 19:	Tilgungsplan 2020 bis 2029 der Finanzschuld nach Schuldformen 2019*)	46
Grafik 20:	Entwicklung des Finanzaufwands des Finanzschuldportfolios 2020 bis 2024	47
Grafik 21:	Restlaufzeit und Zinsfixierungszeitraum des Finanzschuldportfolios Dezember 2018 bis Dezember 2024	48
Grafik 22:	Gläubigerstruktur der Staatsverschuldung Ende 2016 und Ende Juni 2020	50
Grafik 23:	Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2018 und 2019 pro Kopf (in EUR)	59
Grafik 24:	Verschuldung der Länder und Gemeinden 2018 und 2019 pro Kopf (in EUR)	59
Grafik 25:	Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Länder (mit Wien) im Jahr 2019 (in Mio EUR)	62
Grafik 26:	Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Gemeinden (ohne Wien) im Jahr 2019 (in Mio EUR)	62

VERZEICHNIS DES STATISTISCHEN ANHANGS

Anhang 1:	Öffentlicher Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung nach Sektoren	74
Anhang 2:	Budget- und Primärsaldo, Zinszahlungen, Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates	75
Anhang 3:	Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2018	76
Anhang 4:	Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2019	77
Anhang 5:	Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets	78
Anhang 6:	Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten COVID-19- Maßnahmen	79
Anhang 7:	Struktur der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)	80
Anhang 8:	Struktur der Finanzschuld des Bundes (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt und unbereinigt)	81
Anhang 9:	Restlaufzeit und Nominalverzinsung der Finanzschuld (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)	82
Anhang 10:	Restlaufzeit und Nominalverzinsung der Finanzschuld (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt)	83
Anhang 11:	Aufwand für die Finanzschuld des Bundes	84
Anhang 12:	Ableitung der öffentlichen Verschuldung	85
Anhang 13:	Finanzschuld der Länder	86
Anhang 14:	Finanzschuld der Gemeinden	87
Anhang 15:	Staatsverschuldung im internationalen Vergleich	88
Anhang 16:	Pro-Kopf-Verschuldung im internationalen Vergleich	89
Anhang 17:	Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Frühjahrsprognose 2020 zur FISK-Herbstprognose 2020	90
Anhang 18:	Zerlegung der Prognosefehler aller FISK-Prognosen für das Jahr 2019	92

1. HAUPTERGEBNISSE DES BERICHTS UND EMPFEHLUNGEN

1.1. Einschätzung der budgetären Lage 2019 bis 2021

Die Erstellung des vorliegenden Berichts erfolgte unter den besonders herausfordernden Rahmenbedingungen der COVID-19-Krise, die eine laufende Evaluierung der staatlichen Intervention zur Eindämmung der Infektionszahlen und zur Stützung der Wirtschaft, des Arbeitsmarkts und der Einkommen erforderte. Neben den weitreichenden gesundheits- und gesellschaftspolitischen Effekten gehen mit der Krise massive budgetäre und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen einher, deren Ausmaß zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur mit beträchtlicher Unsicherheit abzuschätzen ist. Die FISK-Herbstprognose 2020 basiert auf einer aktualisierten Schätzung des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) von Anfang November 2020, die bereits die Auswirkungen des zweiten Lockdowns (Schließung von Gastronomie und Hotellerie sowie Untersagung von Veranstaltungen) beim prognostizierten Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020 um 7,7% – dem stärksten Wirtschaftseinbruch seit dem Zweiten Weltkrieg – berücksichtigt. Die weitere Verschärfung des Lockdowns (Schließung des Einzelhandels, von körpernahen Dienstleistungen und Schulen) seit Mitte November fließt über zusätzliche Anpassungen der Staatseinnahmen, der Arbeitslosenunterstützung und der diskretionären Unterstützungsleistungen auf Basis eigener Analysen in die FISK-Prognose ein (Redaktionsschluss der Prognose: 26.11.2020).

COVID-19-Pandemie bewirkt massive Verschlechterung der Fiskalindikatoren Österreichs

Die Stützungsmaßnahmen umfassen u.a. den Fixkostenzuschuss, die Corona-Kurzarbeit, den Umsatzerersatz, Steuerstundungen, Vorauszahlungsherabsetzungen sowie Haftungsübernahmen und konjunkturbelebende Maßnahmen der Bundesregierung und der Bundesländer. Einige dieser Maßnahmen führen aber nur zum Teil oder gar nicht zu einer Veränderung des Finanzierungssaldos laut ESVG. Die fiskalische Gesamtbelastung (Defiziteffekt) der COVID-19-Pandemie wird in der aktuellen FISK-Prognose mit 38,3 Mrd EUR im Jahr 2020 und weiteren 22,5 Mrd EUR im Jahr 2021 beziffert. Diese schließt neben den Kosten der Hilfsmaßnahmen (eher ausgabenseitig) auch die Auswirkungen des Wirtschaftseinbruchs (eher einnahmenseitig) ein.

Die COVID-19-Pandemie führt zu einer historischen Verschlechterung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos von +0,7% des BIP (2019) auf –10,1% des BIP im Jahr 2020 sowie –6,4% des BIP im Jahr 2021 laut FISK-Prognose. Die Schuldenquote Österreichs steigt von 70,5% des BIP (2019) auf 84,8% des BIP im Jahr 2020 und 87,1% des BIP im Jahr 2021. Während im Jahr 2020 v. a. das hohe Primärdefizit sowie der Rückgang des BIP („BIP-Nenner-Effekt“) zum Tragen kommen, dämpfen im Folgejahr die konjunkturelle Erholung sowie schuldenreduzierende Stock-Flow-Anpassungen (u. a. infolge der ESVG-Verbuchung von Steuerstundungen) die Schuldenquote. Die Einnahmenquote ändert sich aufgrund der gleichgerichteten Entwicklung von Einnahmen und nominellem BIP verhältnismäßig gering – Rückgang von 49,1% des BIP im Jahr 2019 auf 48,2% bzw. 47,8% in den Jahren 2020 und 2021 –, die Ausgabenquote klettert jedoch vor allem diskretionsgetrieben von 48,4% des BIP im Jahr 2019 auf 58,3% im Jahr 2020, gefolgt von 54,2% des BIP im Jahr 2021.

Historischer Einbruch der Staatseinnahmen sowie außerordentlicher Anstieg der Staatsausgaben im Jahr 2020 als Folge der COVID-19-Pandemie

Der Einbruch der gesamtstaatlichen Einnahmen laut FISK-Herbstprognose erreicht im Jahr 2020 ein bisher unbekanntes Ausmaß von 14,5 Mrd EUR auf 180,6 Mrd EUR bzw. 7,5% gegenüber dem Vorjahr. Er übersteigt den Rückgang des Jahres 2009 im Zuge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise (–1,5 Mrd EUR gegenüber 2008) um ein Vielfaches. Dazu tragen einnahmensenkende diskretionäre Maßnahmen im Ausmaß von 5,0 Mrd EUR (v. a. temporäre Umsatzsteuersenkung, Verlustrücktragsmöglichkeit, Senkung der ersten Einkommensteuertarifstufe) und rückläufige Einnahmen aufgrund des makroökonomischen Schocks im Ausmaß von –9,5 Mrd EUR bei. Der nur moderate Anstieg der Einnahmen im Jahr 2021 um

6,1 Mrd EUR bzw. 3,4% auf 186,7 Mrd EUR ist auf die verhaltene wirtschaftliche Erholung und weitere einnahmensenkende Maßnahmen (v. a. Verlängerung der temporären Umsatzsteuersenkung auf das Gesamtjahr 2021, „Wirtshauspaket“, degressive und beschleunigte Abschreibung) zurückzuführen. Die Möglichkeit der strafzinsfreien Stundung von Bundesabgaben verschiebt laut FISK-Prognose ESGV-relevantes Aufkommen im Ausmaß von 0,6 Mrd EUR (bereits abzüglich einer angenommenen Ausfallquote von 20%) von 2020 nach 2021.

Auch die Dynamik der Staatsausgaben erreicht infolge der staatlichen Hilfsmaßnahmen außerordentliche Dimensionen: Laut FISK-Prognose wachsen die Staatsausgaben im Jahr 2020 um 25,8 Mrd EUR bzw. 13,4% im Jahresabstand auf 218,3 Mrd EUR. Im Jahr 2021 wird mit einem Rückgang um 6,6 Mrd EUR bzw. 3,0% auf 211,7 Mrd EUR gerechnet, der vorrangig aus dem Auslaufen temporärer Maßnahmen resultiert. Nach Einschätzung des FISK gehen davon im Jahr 2020 19,0 Mrd EUR auf direkte COVID-19-Hilfsmaßnahmen zurück, im Jahr 2021 reduziert sich ihr Effekt auf 4,3 Mrd EUR. Diese bestehen vor allem aus COVID-19-Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, Härtefallfonds und Umsatzerersatz. Weitere im Jahr 2020 beschlossene Maßnahmen, u.a. Mittel für die Umweltförderung (z.B. Umweltförderungsgesetz, Ausbau erneuerbarer Energien, Investitionen in klimafreundliche Innovationen) und die Arbeitsmarktförderung (z. B. Arbeitsmarktstiftung, Digitalisierungsfonds), führen zu weiteren Ausgabenerhöhungen in Höhe von 1,8 Mrd EUR bzw. 3,2 Mrd EUR in den Jahren 2020 bzw. 2021.

Plausibilisierung der Haushaltsplanung 2021 des BMF erfordert Angleichung der Datenbasis

Die Ergebnisse der aktuellen FISK-Herbstprognose sind nicht direkt mit der Haushaltsplanung 2021 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom Oktober vergleichbar. Letztere ging von der zum damaligen Zeitpunkt gegebenen WIFO-Prognose ohne zweiten Lockdown aus und erwartete einen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo in Höhe von $-9,5\%$ des BIP im Jahr 2020 und $-6,3\%$ des BIP 2021. Die Plausibilisierung der Schätzung des BMF erfolgt demnach anhand der Ende Oktober 2020 vom Büro des Fiskalrates veröffentlichten Schnelleinschätzung, die den gleichen Informationsstand bezüglich der makroökonomischen Rahmenbedingungen unterstellt. Der in der Schnelleinschätzung des FISK-Büros prognostizierte Finanzierungssaldo war mit $-9,2\%$ für 2020 bzw. $-5,8\%$ für 2021 etwas optimistischer. Vor dem Hintergrund der aktuell großen Schätzunsicherheit ist diese Abweichung als gering einzustufen. Die Einnahmentwicklung wurde vom FISK-Büro in allen Hauptkategorien (mit Ausnahme der Sozialbeiträge 2021) etwas positiver prognostiziert, während die gesamtstaatlichen Ausgaben im Jahr 2020 etwas höher und im Jahr 2021 niedriger als in der Haushaltsplanung des BMF angesetzt worden sind. Ausschlaggebend dafür dürften v. a. die Annahmen des BMF sein, dass manche COVID-19-Hilfsprogramme (v. a. Kurzarbeit und Fixkostenzuschuss) voll ausgeschöpft und ein größerer Teil von geleisteten Garantien frühzeitig schlagend werden.

Keine Verfahrensschritte gemäß SWP trotz übermäßiger Defizite und Schuldenstände in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund außergewöhnlicher Rahmenbedingungen durch Corona

Im Jahr 2019 wurden die Maastricht-Kriterien (Defizitobergrenze von 3% des BIP und hinreichend rasche Rückführung der Staatsschuldenquote) noch klar erfüllt, während sie ab dem Jahr 2020 deutlich verfehlt werden. Diese Verfehlungen in den Jahren 2020 und 2021 sind der COVID-19-Pandemie und damit einem außergewöhnlichen Ereignis mit enormer Unsicherheit bezüglich der makroökonomischen und fiskalischen Auswirkungen geschuldet, sodass die Europäische Kommission (EK) bereits im Frühjahr 2020 – für alle Mitgliedstaaten der EU – entschied, kein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) einzuleiten.

Österreich erreichte im Jahr 2019 sein mittelfristiges Budgetziel (MTO) eines strukturellen Budgetdefizits von max. 0,5% des BIP. Laut Ex-post-Evaluierung der EK im Frühjahr 2020, die letztlich für die finale Beurteilung maßgeblich ist, lag der strukturelle Budgetsaldo bei $-0,3\%$ des BIP. Das nominelle Ausgabenwachstum überstieg hingegen die gesamtstaatliche Obergrenze „erheblich“ im Sinne der EU-Definition.

Hauptergebnisse und Empfehlungen

Solange allerdings das MTO erreicht wird, löst eine Verfehlung der Ausgabenregel keine Verfahrensschritte aus. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde die „allgemeine Ausweichklausel“ seitens der EK aktiviert, die aufgrund der umfassenden COVID-19-Krisensituation vorübergehende Abweichungen von den strukturellen Budgetvorgaben (struktureller Budgetsaldo und Ausgabenregel) erlaubt. Vor diesem Hintergrund erfolgt auch keine (numerische) Überprüfung der strukturellen Budgetvorgaben für die Jahre 2020 und 2021. Zudem führen der massive BIP-Rückgang im Jahr 2020 und die im Vergleich zum Einbruchmäßige Erholung 2021 zu ebenso bedeutenden wie unplausiblen Abwärtsrevisionen des Potenzialoutputs und entsprechenden Aufwärtsrevisionen der Outputlücke der vergangenen Jahre. Vor diesem Hintergrund ist gegenwärtig, aber auch noch für gewisse Zeit nach Ende der aktuellen Krise, eine Interpretation der Outputlücke und des strukturellen Saldos nicht sinnvoll.

Keine Sanktionen auf Basis nationaler Fiskalregeln gemäß ÖStP 2012 für 2019; 2020 und 2021 im Zeichen der „allgemeinen Ausweichklausel“

Auf Basis der im September 2020 notifizierten Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden – die in Summe einen Überschuss in Höhe von 0,7 Mrd EUR (inkl. Landeskammern) erzielten – sowie des Bundes (Budgetüberschuss in Höhe von 1,8 Mrd EUR), lässt sich teilweise eine Verbesserung der Kontrollkontostände ableiten. Am Kontrollkonto werden Abweichungen zwischen den realisierten strukturellen Budgetsalden der Gebietskörperschaften und den jeweiligen jährlichen Vorgaben erfasst. Der bis zur Beschlussfassung des Österreichischen Koordinationskomitees im Frühjahr 2021 noch vorläufige Kontrollkontostand zum Jahresende 2019 war für die Bundes- und Landesebene positiv, jener der Gemeindeebene negativ. Zum Jahresende 2019 erhöhte sich der positive Kontostand der Bundesebene (0,235% des BIP) gegenüber dem Vorjahr, während jener der Landesebene etwas zurückging (0,723% des BIP). Auf Gemeindeebene drehte der positive Kontostand des Vorjahres per Jahresende 2019 in den negativen Bereich (-0,057% des BIP). Die Schwellenwerte (Sanktionsgrenzen) wurden aber auf gebietskörperschaftlicher Ebene in keinem Fall unterschritten, sodass Unterschreitungen im Einzelfall, die sich bei Betrachtung der einzelnen Bundesländer sowie der Gemeinden pro Bundesland zeigen, ohne Sanktionen bleiben.

Nur das Land Vorarlberg und dessen Gemeinden sowie die Gemeinden Tirols und des Burgenlands verzeichneten 2019 negative Kontrollkontostände, die in all diesen Fällen – auf Basis der Rückführungsregeln für die Kontrollkontostände – „ohne unnötigen Verzug“ rückgeführt werden müssen. So muss unmittelbar im Anschluss an die Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ im Jahr 2022 mit der Rückführung unter die anteilige Regelgrenze begonnen werden und diese bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Entsprechend dem Einvernehmen auf EU-Ebene erfolgt auch im Kontext nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2020 und 2021 bis auf Weiteres keine Ex-ante-Evaluierung aufgrund der Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“, die gemäß Artikel 11 ÖStP 2012 analog für die nationalen Fiskalregeln anzuwenden ist. Auch hinsichtlich einer numerischen Evaluierung der Verschuldungspfade im Sinne der Vorgaben des ÖStP 2012 wurde für die Jahre 2020 und 2021 Abstand genommen, da die gegenwärtig verfügbare Datenbasis keine zweckmäßigen Berechnungen ermöglicht.

1.2. Empfehlungen des Fiskalrates zur Budgetpolitik 2021

Gut vorbereitete, aber konsequente Rückkehr zu nachhaltiger Budgetpolitik nach Ende der COVID-19-Pandemie

Ausgangslage: Die COVID-19-Pandemie führt laut aktueller FISK-Prognose zu einem massiven Anstieg der gesamtstaatlichen Schuldenquote Österreichs von 70,5% des BIP (2019) auf 84,8% des BIP im Jahr 2020 und 87,1% des BIP im Jahr 2021. Hinter dieser Entwicklung stehen der massive Wirtschaftseinbruch infolge der verordneten Lockdowns des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in Österreich – in Kombination mit der globalen Rezession – sowie die umfangreichen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, um die COVID-19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen und sozialen Folgen einzudämmen. Das WIFO prognostiziert für das Jahr 2020 einen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts von zumindest 7,7%. Insgesamt geht die FISK-Prognose von einer fiskalischen Gesamtbelastung (Defiziteffekt) der COVID-19-Pandemie von 38,3 Mrd EUR im Jahr 2020 und weiteren 22,5 Mrd EUR im Jahr 2021 aus, wobei die Kosten der Hilfsmaßnahmen primär ausgabenseitig, die Auswirkungen des Wirtschaftseinbruchs vorrangig einnahmenseitig zum Tragen kommen.

Die Erfahrungen nach der Finanzkrise 2008 zeigten, dass die konsequente Wiederherstellung einer soliden Fiskalposition einerseits die Grundlage der hervorragenden Bonität und besonders günstiger Finanzierungskonditionen der Republik Österreichs, andererseits des erforderlichen Handlungsspielraums für eine umfassende staatliche Intervention in der neuen Krisensituation bildete. Im Unterschied zur Finanzkrise 2008 erleichtert u. a. das niedrige Marktzinsumfeld den Weg zur nachhaltigen Budgetpolitik.

Empfehlungen:

- Der Fiskalrat begrüßt die umfassende Intervention der Gebietskörperschaften Österreichs im Rahmen ihrer Aufgabe der Stabilitätspolitik zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen und wirtschaftlichen Folgen. Nach Ende der COVID-19-Pandemie muss ein geordneter und konjunkturgerechter Rückzug des Staates aus temporären Hilfs- und Konjunkturbelebungsmaßnahmen erfolgen, um wieder eine nachhaltige Budgetpolitik zu erreichen. Nach Ende der Akutphase der COVID-19-Pandemie empfiehlt sich ferner eine budgetäre Bestandsaufnahme und die Entwicklung eines mittelfristigen Pfads zum Abbau des Budgetdefizits sowie zur Rückführung der Staatsschuldenquote. Ein solcher Pfad soll möglichst Planungssicherheit für Akteure in Wirtschaft und Gesellschaft sicherstellen.
- Anpassungen sollten insbesondere in jenen Bereichen in eine Gesamtstrategie eingebettet sein, in denen eine strategische und strukturelle Reformnotwendigkeit besteht (z. B. Struktur des Abgabensystems, Förderwesen, Pensionen, Pflege). Die Gesamtstrategie sollte vorrangig von wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, nachhaltiger Finanzierbarkeit und klarer Abgrenzung der Verantwortlichkeiten bei der Bereitstellung geleitet sein. Der aktuelle Krisenmodus sollte daher nicht für außertourliche Ad-hoc-Ausgabenerhöhungen bzw. Einnahmenverzichte, die nicht unmittelbar mit der COVID-19-Pandemie und ihren wirtschaftlichen und sozialen Folgen im Zusammenhang stehen, die keine strukturellen Verbesserungen bringen und die zu nachhaltigen Budgetbelastungen führen, zweckentfremdet werden. So sollten Maßnahmen treffsicher im Sinne der finanziellen Betroffenheit durch die Krise sein und die Treffsicherheit auch hinsichtlich relevanter Aspekte evaluiert werden.
- Geeignete Maßnahmen sollten gesetzt werden, um bei Gesetzesinitiativen (Initiativanträge, Anträge von Ausschüssen des Nationalrates, Gesetzesanträge des Bundesrates und Volksbegehren) eine qualitativ hochwertige wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zu gewährleisten. Auch Änderungen im Gesetzgebungsprozess sollen im Rahmen der WFA – vor Beschlussfassung – nachgezogen werden, um für vorgesehene Evaluierungen eine geeignete Grundlage zu bilden.

Hauptergebnisse und Empfehlungen

- Vor diesem Hintergrund sollte mittel- bis langfristig der Wiederaufbau budgetärer Risikopuffer – insbesondere in einem Umfeld anhaltend großer Unsicherheit – mit einer gut vorbereiteten, schrittweisen Rückführung der Unterstützungsmaßnahmen sowie Vorbereitung und Umsetzung struktureller Reformen einhergehen. Das bedeutet, dass trotz des gegenwärtigen Krisenmodus strukturelle Reformvorhaben (u. a. Ökologisierung des Steuersystems, Förderwesen, nachhaltige Ausgestaltung und Finanzierung der Langzeitpflege und Stärkung der Nachhaltigkeit des österreichischen Pensionssystems) vorbereitet werden sollen. So könnte die Umsetzung dieser strukturellen Reformen nicht nur zur langfristigen Tragfähigkeit der Staatsfinanzen und Schaffung von budgetären Spielräumen beitragen, sondern zugleich wichtige Impulse zur langfristigen Erhöhung des Potenzialwachstums und der Erhöhung der Resilienz der heimischen Wirtschaft generieren.
- Zur Erreichung von langfristigen Zielen sollten „grüne“ Investitionen nicht nur zur Senkung von CO₂-Emissionen zur Erreichung der im EU-Rechtsrahmen verankerten Zielvorgaben, sondern auch verstärkt zur Konjunkturbelebung genutzt werden. Durch einen ausgewogenen Instrumenten- und Anreizmix unter Berücksichtigung von EU-Vorhaben (öffentliche Infrastrukturinvestitionen, Ökologisierung des Abgabensystems, CO₂-Bepreisung, rechtliche Vorgaben) könnten entsprechende Investitionen des privaten Sektors ausgelöst werden, die die erforderliche wirtschaftliche Stärkung und den Strukturwandel nach der aktuellen Krise unterstützen.

Aufrechterhaltung der kommunalen Investitionstätigkeit und Daseinsvorsorge, nachhaltige Finanzierung besser abgestimmter Aufgabenbereiche über den Finanzausgleich

Ausgangslage: Die Landes- und Gemeindeebene trug in den Jahren 2018 und 2019 mit deutlichen Budgetüberschüssen laut Maastricht von jeweils rund 0,7 Mrd EUR oder 0,2% des BIP verlässlich zur soliden Fiskalposition Österreichs bei. Durch die Mittelbereitstellung für Länder und Gemeinden im Zuge des Finanzausgleichs, insbesondere über die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile), tragen alle gebietskörperschaftlichen Ebenen die Lasten bzw. die Kosten der sozialen Abfederung der COVID-19-Pandemie anteilig. Dies bezieht sich sowohl auf den Einnahmenausfall, der sich über die Wirkung der automatischen Stabilisatoren aufgrund des Konjunktur einbruchs ergibt, als auch auf den Einnahmeverzicht infolge von diskretionären Hilfs- und Konjunkturbelebungsmaßnahmen.

Aus dem Steuereinnahmefall (v. a. bei den Ertragsanteilen, der Kommunalsteuer und Fremdenverkehrsabgabe) resultiert für die zentralen Bereiche der kommunalen Investitionen und Daseinsvorsorge – trotz der zusätzlichen Bundesmittel im Wege des Kommunalen Investitionsgesetzes 2020 und der COVID-19-bedingten Länderzuschüsse – eine Finanzierungslücke. Während der Bund insbesondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Arbeitsmarktes und der generellen Wirtschaftsaktivität setzt, spielen bei der Verteilung der krisenbedingten Ausgabenlast auf Länder- und Gemeindeebene v. a. die Verantwortungsbereiche im Rahmen der sozialen Dienstleistungen (Gesundheitswesen, Betreuungseinrichtungen für Kinder, pflegebedürftige und ältere Personen, Schulen) eine größere Rolle.

Empfehlungen:

- Die kommunale Investitionstätigkeit und Daseinsvorsorge müssen aufrechterhalten und die Finanzierungslücke unter sorgfältiger Prioritätensetzung geschlossen werden, um auch unter den gegenwärtig besonders herausfordernden Rahmenbedingungen die örtliche Versorgung mit Infrastruktur und sozialen Dienstleistungen sicherzustellen.
- Die Finanzausgleichspartner sind gefordert, eine faire Verteilung der Lasten, aber auch eine adäquate Finanzausstattung der gebietskörperschaftlichen Ebenen zu finden. In diesem Zusammenhang spielen alters- und alterungsbezogene Bereiche, wie Bildung, Gesundheit und Pflege eine besondere Rolle, die bislang in Form gebietskörperschaftsübergreifender Aufgaben wahrgenommen werden.
- Für die Vorbereitung des Finanzausgleichs sollen die klare Konnexität, also die Zusammenführung der

Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung, sowie die verstärkte Aufgabenorientierung die Leitschnur für die notwendige Entflechtung der Kompetenzen und Finanzierungsverantwortlichkeiten bilden. Nach Ende der COVID-19-Pandemie ist eine Föderalismusreform auf den Weg zu bringen.

Fortsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsmarkts infolge seiner besonderen budgetären und gesellschaftspolitischen Bedeutung

Ausgangslage: Am Arbeitsmarkt wurde die positive Entwicklung der vergangenen Jahre durch die COVID-19-Pandemie abrupt gestoppt: Die Zahl der aktiv unselbstständig Beschäftigten wird im Jahr 2020 mit einem prognostizierten Rückgang von 2,0% bzw. um rund 70.000 Personen erstmals wieder sinken. Durch die Wirtschaftskrise und die starke Betroffenheit einzelner Sektoren, insbesondere im Tourismus und bei Dienstleistungen sowie im Freizeit-, Unterhaltungs- und Kulturbereich, steigt die Anzahl der Arbeitslosen 2020 um über 100.000 Personen auf rund 400.000 Personen. Analog dazu wird sich die Arbeitslosenquote nach nationaler Definition von 7,4% im Jahr 2019 auf 9,9% im Jahr 2020 erhöhen. Für 2021 wird zwar mit einer Verbesserung der Lage am Arbeitsmarkt gerechnet, die Zahl der arbeitslosen Personen wird aber noch immer rund 30% über dem Vorkrisenniveau 2019 liegen.

Der Arbeitsmarkt hat neben seiner besonderen gesellschaftspolitischen Bedeutung auch eine herausragende fiskalische Dimension: Etwa die Hälfte der gesamtstaatlichen Einnahmen, insbesondere das Aufkommen aus Lohnsteuer, Sozialbeiträgen und Kommunalsteuer, hängt von der Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte ab. Zudem schlägt die Zahl der Arbeitslosen unmittelbar auf die monetären Sozialleistungen, jene der in Kurzarbeit befindlichen Personen auf die Subventionszahlungen des Staates durch (in Summe 11,9 Mrd EUR im Jahr 2020 laut aktueller FISK-Prognose).

Empfehlungen:

- Der Fiskalrat bekräftigt seine Empfehlungen vom Mai 2020 und spricht sich für die Fortsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsmarktes – auch vor dem Hintergrund seiner großen budgetären Bedeutung – aus. Dazu zählen v. a.
 - Sicherung des Fortbestands der heimischen Unternehmen durch Stärkung der Liquidität, der Eigenkapitalausstattung sowie der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage.
 - Ausbau der Vermittlungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen des AMS, um Dequalifizierung und die damit einhergehende Beschränkung des Produktionspotenzials hintanzuhalten. Dabei sollte jenen Maßnahmen besonderes Augenmerk gelten, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Einstieg in die Erwerbstätigkeit ermöglichen sowie die Langzeitarbeitslosigkeit adressieren.

Schaffung der Voraussetzungen für eine valide Ex-ante-Evaluierung nationaler Fiskalregeln durch Operationalisierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ und Bereitstellung rezenter Daten

Ausgangslage: Der FISK hat den gesetzlichen Auftrag, Empfehlungen zur Aktivierung, Verlängerung oder Aufhebung des „Korrekturmechanismus“ gemäß ÖStP 2012 abzugeben. Dies bezieht sich auf die Evaluierung der Kontrollkontostände, die zur Erfassung von Abweichungen zwischen den realisierten strukturellen Budgetsalden der Gebietskörperschaften und den jeweiligen jährlichen Vorgaben geführt werden. Unterschreiten negative Kontrollkontostände definierte Grenzen (Regelgrenzen, Schwellenwerte), müssen sie bestimmten Kriterien folgend zurückgeführt werden.

Auf Basis der aktuellen Haushaltsergebnisse für das Jahr 2019 müssten das Land als auch die Gemeinden Vorarlbergs sowie die Gemeinden Tirols und des Burgenlands eine Rückführung „ohne unnötigen Verzug“ – unmittelbar im Anschluss an die Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ – ab 2022

Hauptergebnisse und Empfehlungen

einleiten. Dieses verpflichtende Rückführungserfordernis wäre bei einem anhaltend prekären konjunkturellen Umfeld eine besondere Herausforderung.

Mit der Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ auf EU-Ebene und deren Übertragung auf das nationale Fiskalregelwerk wurde ein neues Regime für die Regelanwendung etabliert, dessen Operationalisierung nach wie vor unbestimmt ist. Aus Sicht des FISK besteht vor allem im Kontext der Erfassung der Kontrollkontostände sowie des strikten Schuldenrückführungspfades gemäß ÖStP 2012 Handlungsbedarf, um einerseits steuerungsrelevante Zielvorgaben formulieren und andererseits der COVID-19-bedingten Verschlechterung der Fiskalposition bei der Evaluierung Rechnung tragen zu können. Ferner erlaubt die gegenwärtig verfügbare Datenbasis keine zweckmäßigen Berechnungen für eine valide Ex-ante-Evaluierung.

Empfehlungen:

- Bei der Reform des ÖStP soll der Gesichtspunkt der Planbarkeit und Steuerungsmöglichkeit berücksichtigt und auf bestehende Vorschläge des Fiskalrates zurückgegriffen werden. Auch Verhandlungen auf EU-Ebene zur konkreten Umsetzung der „allgemeinen Ausweichklausel“, die allerdings erst im Frühjahr 2021 an Fahrt gewinnen werden, sollen anleitend sein.
- Die Schaffung einer rezenten Datenbasis bildet die unerlässliche Grundlage für die Evaluierung fiskalischer Maßnahmen. Dies schließt einerseits eine Aktualisierung der Mittelfristigen Haushaltsplanungen aller gebietskörperschaftlichen Ebenen auf Basis eines akkordierten, rezenten Makro-Szenarios bzw. einer Abschätzung des zukünftigen Ertragsanteilsaufkommens, andererseits die Identifikation bundesweiter und regionaler COVID-19-Maßnahmen und deren Budgeteffekte auf Basis einer konsistenten Erhebung und Abrechnung ein.
- Rasche Etablierung ausschließlich konjunkturgerechter Rückführungsvorgaben im Fall von negativen Kontrollkontoständen, um eine mögliche prozyklische Wirkung der Rückführung zu vermeiden.

Bisherige Erfahrungen zur Weiterentwicklung des EU-Fiskalrahmens einbringen und dadurch den notwendigen Reformprozess aktiv mitgestalten

Ausgangslage: Der Anfang 2020 seitens der Europäischen Kommission initiierte Evaluierungsprozess zur Effektivität des bestehenden wirtschafts- und fiskalpolitischen Rahmens der EU fokussiert auf jenen Steuerungs- und Überwachungselementen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP), die durch den Six-Pack (2011) und den Two-Pack (2013) eingeführt oder novelliert wurden. Dazu zählen unter anderem die Einführung eines Verfahrens bei signifikanten Abweichungen vom mittelfristigen Budgetziel (MTO), die Operationalisierung der Schuldenregel oder die verstärkte Koordination der Mitgliedstaaten des Euroraums durch Evaluierung der nationalen Haushaltspläne. Die Evaluierung zeigte sowohl Stärken als auch Schwächen des bestehenden Systems, z. B. bei der bestehenden Komplexität der Fiskalregeln, der Pro-Zyklizität der Fiskalpolitik und einer geringen Berücksichtigung des Investitionsanteils an den Gesamtausgaben des öffentlichen Sektors.

Die wirtschaftliche und fiskalpolitische Dimension der COVID-19-Pandemie veranlasste die EU nicht nur zu einer umfassenden Reaktion (z. B. Europäischer Aufbauplan, Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken im Notfall – SURE), sondern auch durch Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ die Flexibilität des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln zur Gänze auszuschöpfen. Die „allgemeine Ausweichklausel“ erlaubt vorübergehende Abweichungen v. a. vom MTO (strukturelles Budgetdefizit von max. 0,5% des BIP). Zudem führen der massive BIP-Rückgang im Jahr 2020 und die im Vergleich zum Einbruch mäßige Erholung 2021 zu großen Abwärtsrevisionen des Potenzialoutputs und entsprechenden Aufwärtsrevisionen der Outputlücke sowie des strukturellen Budgetdefizits der vergangenen Jahre.

Empfehlungen:

- Der Fiskalrat begrüßt die Initiativen der Europäischen Kommission zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Fiskalrahmens der EU, insbesondere des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und empfiehlt der Österreichischen Bundesregierung, sich – dem Vorschlag des Europäischen Fiskalausschusses („European Fiscal Board – EFB“) folgend – für eine Beschleunigung des Reformprozesses während der gegenwärtigen Phase der aktivierten allgemeinen Ausweichklausel einzusetzen. Rasche Entscheidungen zur Vereinfachung des Regelwerks und zur Formulierung länderspezifischer, steuerungsrelevanter Vorgaben bilden den Grundstock für eine nachhaltige Fiskalpolitik und adäquate Überwachung, dem nach Ende der COVID-19-Pandemie sehr rasch besondere Bedeutung zukommen wird.
- Vor dem Hintergrund, dass der Wirtschaftseinbruch als Folge der gegenwärtigen Gesundheitskrise bei Anwendung von Konjunkturglättungsverfahren zu Abwärtsrevisionen des Potenzialoutputs und folglich zu Aufwärtsrevisionen der Outputlücke, auch der vergangenen Jahre, führt, die nicht ein Überhitzen der Volkswirtschaft, sondern ein statistisches Artefakt darstellen, sollte vorübergehend die Interpretation der Outputlücke und des strukturellen Saldos mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden. Diese Unsicherheit der Schätzergebnisse bleibt noch für eine gewisse Zeit nach Ende der aktuellen Krise bzw. Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ bestehen.
- Erfahrungen aus den anlaufenden Förderungs- und Unterstützungsprogrammen auf EU-Ebene wie z. B. der Aufbau- und Resilienzfazilität („Recovery and Resilience Facility – RRF“) sollen von Österreich genutzt werden, um sich aktiv am Reformprozess zu beteiligen und die gemeinsame Zukunft Europas mitzugestalten. Der RRF kann wesentlich dazu beitragen, die sozialen und wirtschaftlichen Kosten der COVID-19-Krise gering zu halten und Weichen zur Bewältigung des Strukturwandels (Ökologisierung, Digitalisierung) zu stellen. Schon jetzt werden verschiedene Aspekte im Rahmen der wichtigen Unterstützungs- und Finanzhilfeprogramme der EU relevant – z. B. Effektivität von Anreizwirkungen (Konditionalität), Abgrenzung von anrechenbaren Reformmaßnahmen und Investitionen, etwa um wichtige Zukunftsthemen wie Klimawandel und Digitalisierung zu adressieren, aber auch Flexibilisierungsmechanismen im Rahmen der Fiskalregelanwendung –, die anleitend für die Reform und Weiterentwicklung des EU-Fiskalrahmens sein können.

2. GESAMTSTAATLICHE BUDGETENTWICKLUNG 2019 BIS 2021

In diesem Kapitel wird die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Gesamtstaates (nach ESVG 2010) für das Jahr 2019 laut Realisierung vom September 2020, sowie für die Folgejahre 2020 und 2021 laut FISK-Herbstprognose präsentiert. Um rezenten Entwicklungen Rechnung zu tragen, basiert die FISK-Herbstprognose nicht wie üblich auf der vierteljährlichen makroökonomischen Prognose des WIFO vom September, sondern auf einer aktualisierten Schätzung des WIFO von Anfang November (Baumgartner et al., 2020). Diese berücksichtigt die Auswirkung des Ende Oktober von der Bundesregierung bekanntgegebenen Lockdowns „light“ (im Wesentlichen die Schließung von Gastronomie und Hotellerie sowie Untersagung von Veranstaltungen) beginnend Anfang November zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in Österreich. Die weiteren Verschärfungen des zweiten Lockdowns (Schließung Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen und Schulen), beginnend mit 17. November bis Ablauf des 6. Dezember 2020, sind in dieser Abschätzung allerdings noch nicht berücksichtigt. Diese gehen über zusätzliche Anpassungen auf Basis eigener Analysen in Form von rückläufigen Staatseinnahmen und einem leichten Anstieg der Arbeitslosenunterstützung in die FISK-Prognose ein (Redaktionsschluss der Prognose: 26.11.2020).¹

Vor diesem Hintergrund wird von einer detaillierten Gegenüberstellung der Ergebnisse der FISK-Herbstprognose mit der Haushaltsplanung 2021 (HHP) des Bundesministeriums für Finanzen abgesehen, da die Einschätzungen aufgrund der abweichenden makroökonomischen Annahmen (mit versus ohne zweiten Lockdown) schwer vergleichbar sind. Box 1 diskutiert die Plausibilisierung der HHP anhand der Ende Oktober 2020 veröffentlichten budgetären Schnelleinschätzung des Büros des Fiskalrates, die auf dem gleichen Makroszenario und Spektrum diskretionärer Maßnahmen aufsetzte.

Box 1: Plausibilisierung der Haushaltsplanung 2021 des Bundesministeriums für Finanzen

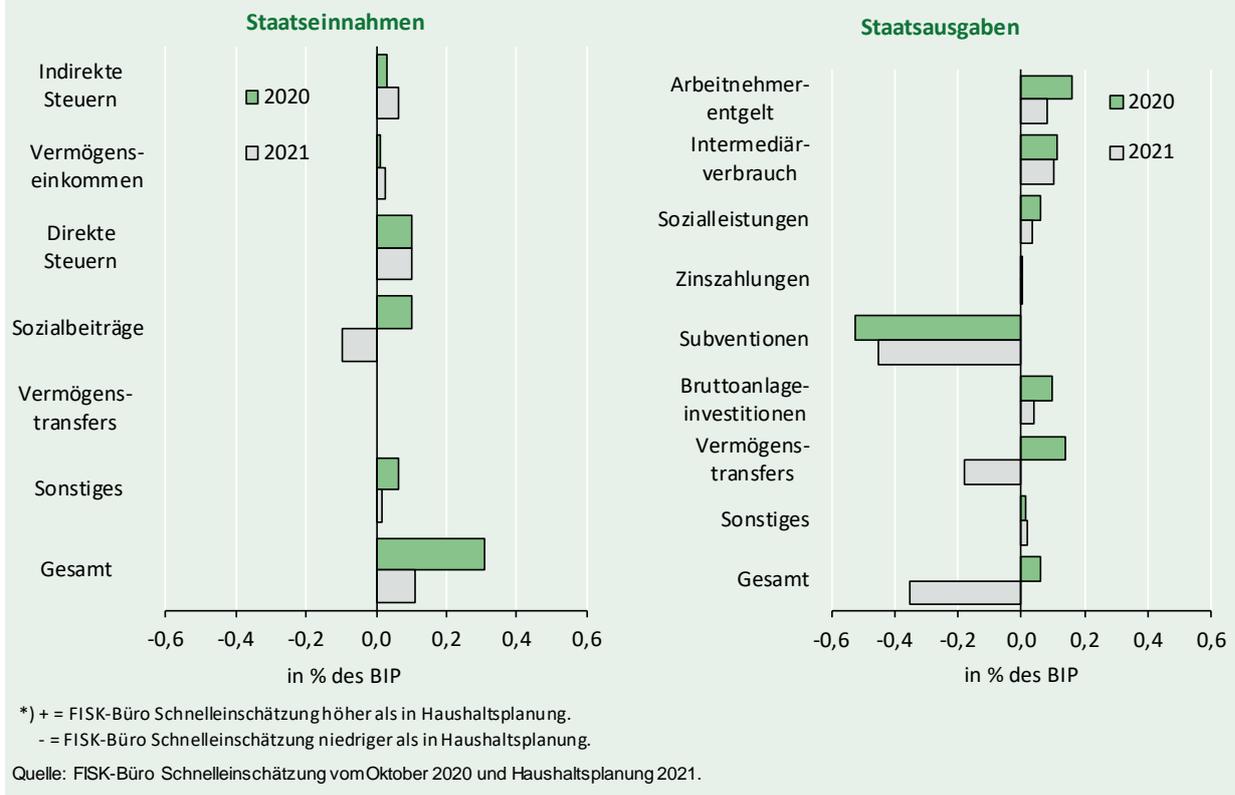
Die Haushaltsplanung 2021 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurde Mitte Oktober 2020 veröffentlicht und sah für 2020 einen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo von $-9,5\%$ sowie für 2021 von $-6,3\%$ des BIP vor. Die Werte sind nicht direkt mit den Ergebnissen der aktuellen FISK-Herbstprognose vergleichbar, da die Haushaltsplanung noch auf der WIFO-Prognose des Oktobers 2020 basierte, die von keinem weiteren Lockdown im vierten Quartal 2020 oder danach ausging.² Um die Schätzung des BMF auf Plausibilität zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zu überprüfen, muss sie daher mit einer Prognose mit gleichem Informationsstand bezüglich der makroökonomischen Rahmenbedingungen verglichen werden. Die Ende Oktober 2020 vom Büro des Fiskalrates veröffentlichte Schnelleinschätzung erfüllt diese Voraussetzung, da sie ebenfalls auf Basis der September-Prognose des WIFO erstellt wurde. Der in der Schnelleinschätzung des FISK-Büros prognostizierte Finanzierungssaldo war mit $-9,2\%$ für 2020 bzw. $-5,8\%$ für 2021 vergleichsweise etwas optimistischer, wobei die Abweichung aufgrund der aktuell großen Schätzunsicherheit als gering gewertet werden sollte. Grafik 1 zeigt die Abweichungen nach Hauptkategorien für die Einnahmen und Ausgaben des Staates. Die Einnahmenentwicklung wurde vom FISK-Büro in allen Hauptkategorien (mit Ausnahme der Sozialbeiträge 2021) etwas positiver prognostiziert; dies entsprach in Summe einem besseren Saldo im Ausmaß von $0,3\%$ des BIP (2020) bzw. $0,1\%$ des BIP (2021). Auf der anderen Seite ging das FISK-Büro in seiner Schnelleinschätzung von leicht höheren Ausgaben in fast allen Hauptkategorien aus, mit Ausnahme der Subventionen (2020 und 2021) und der Vermögens-transfers (2021). Der Grund für diese Abweichungen dürfte vor allem in der – im Gegensatz zum BMF –

1 Aufbauend auf Informationen des WIFO Research Briefs vom 19. November 2020 (Bilek-Steindl et al., 2020).

2 Im Zuge des Abänderungsantrages zum Bundesvoranschlag-Entwurfs (BVA-E) 2021 wurden die Auswirkungen des Lockdowns „light“ auf Basis des aktualisierten WIFO-Makroszenarios (Baumgartner et al., 2020) auf gesamtstaatliche Indikatoren im Rahmen eines Begleitdokuments dargestellt (BMF, 2020b). Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo verschlechtert sich demnach um $0,3$ Prozentpunkte auf $-9,8\%$ des BIP (2020) bzw. um $0,8$ Prozentpunkte auf $-7,1\%$ des BIP (2021), die Verschuldungsquote wird mit $84,9$ bzw. $87,9\%$ des BIP für die Jahre 2020 und 2021 ausgewiesen. Diese Ergebnisse stellen eine offizielle Neueinschätzung, aber keine Aktualisierung der Haushaltsplanung 2021 dar.

nicht angenommenen Vollausschöpfung mancher COVID-19-Hilfsprogramme (v. a. bei der Kurzarbeit und dem Fixkostenzuschuss), sowie des zeitlich verzögerten Schlagendwerdens von geleisteten Garantien liegen. In Summe wurden in der Schnellschätzung des FISK-Büros die gesamtstaatlichen Ausgaben 2020 um 0,1% des BIP höher, sowie 2021 um 0,4% des BIP niedriger als im HHP angesetzt.

Grafik 1: Abweichung der Schnelleinschätzung des FISK-Büros zur BMF-Haushaltsplanung 2021 (Differenzen in % des BIP*)



Abschnitt 2.1 beschreibt die makroökonomischen Rahmenbedingungen des Prognosezeitraums 2020 bis 2021. Abschnitt 2.2 präsentiert die Annahmen bezüglich der Saldowirkung der in der Prognose berücksichtigten diskretionären Maßnahmen. Nach der Diskussion der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung für die Jahre 2019 bis 2021 und der Zusammenführung der Ergebnisse zur Ermittlung des Maastricht-Defizits und -Schuldenstands (Abschnitt 2.3) folgt deren Beurteilung anhand der EU-weiten Fiskalregeln (Abschnitt 2.4). An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass wegen der COVID-19-Pandemie aktuelle Fiskalprognosen, sowohl aufgrund des unklaren makroökonomischen Umfelds als auch aufgrund der schwer abschätzbaren fiskalischen Auswirkungen der Fülle an gesetzten Maßnahmen, mit besonderer Unsicherheit behaftet sind.

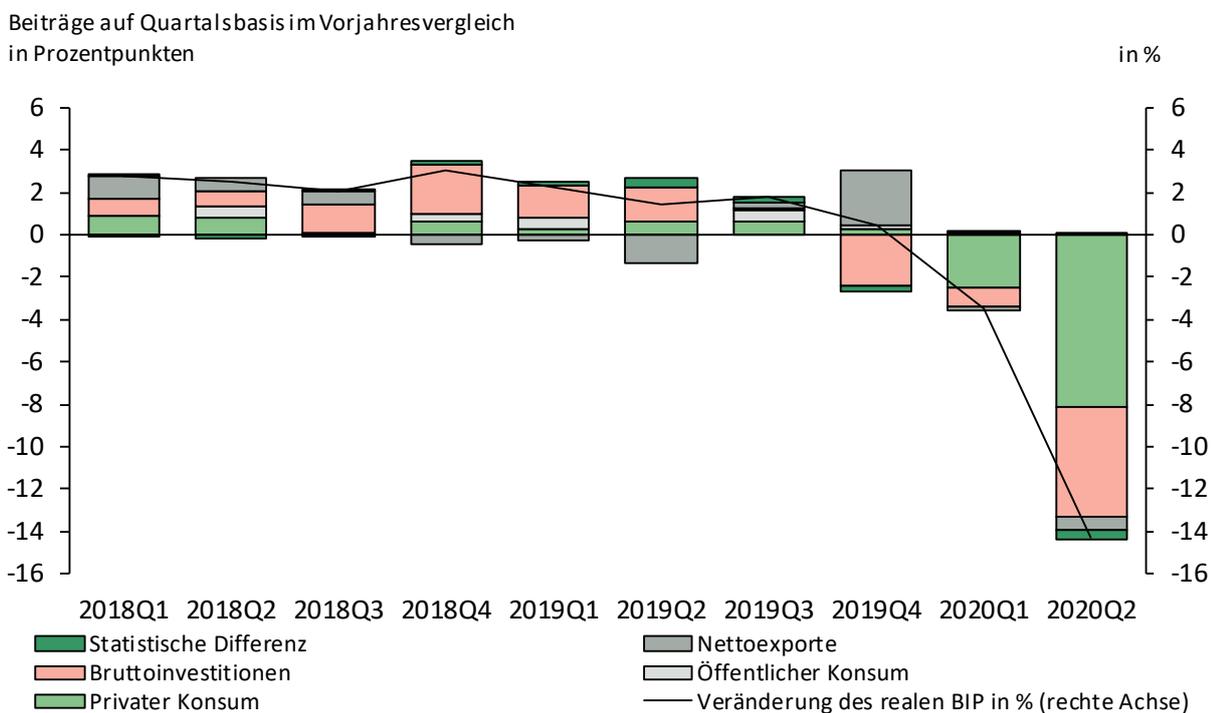
2.1. Ökonomische Lage in Österreich 2019 bis 2021 (Stand: Anfang November 2020)

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung Österreichs durch Folgen der COVID-19-Pandemie geprägt

Die österreichische Wirtschaft ist nach einem Wachstum von real 1,4% im Jahr 2019 (Tabelle 1) infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen 2020 stark eingebrochen. Während das WIFO in der Hauptvariante der Prognose vom Oktober 2020 noch unterstellte, dass die COVID-19-Pandemie in der zweiten Jahreshälfte 2020 und 2021

mit freiwilligen Verhaltensmaßnahmen unter Kontrolle gehalten werden kann,³ sah sich die österreichische Bundesregierung aufgrund der deutlichen Zunahme der Infektionsfälle gezwungen, (zunächst) für November einen 2. Lockdown zu verhängen. Vor diesem Hintergrund erstellte das WIFO ein neues makroökonomisches Szenario (Lockdown „light“), das die Schließung von Gastronomie und Hotellerie sowie die Untersagung von Veranstaltungen, nicht aber die Verschärfungen im Laufe des 2. Lockdowns (Schließung des Einzelhandels, der körpernahen Dienstleistungen und Schulen) berücksichtigt.⁴ Zudem werden die rückläufigen Wertschöpfungseffekte im Bereich Beherbergung und Gastronomie durch die internationalen Reisewarnungen verschärft. Im aktuellen Szenario wird davon ausgegangen, dass der Lockdown bis Mitte Dezember 2020 verlängert und anschließend sukzessive, wenngleich langsam, gelockert wird.

Grafik 2: Konjunktorentwicklung und Wachstumsbeiträge zum realen BIP 2018 bis 2020



Der vom WIFO prognostizierte Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um 7,7% im Jahr 2020 stellt den stärksten Wirtschaftseinbruch seit dem Zweiten Weltkrieg dar. Durch das Infektionsrisiko und die Einschränkungen im Handel sind insbesondere die privaten Haushalte zurückhaltend im Konsum, weshalb 2020 mit einem nominellen Rückgang der privaten Konsumausgaben um 6,9% im Jahresabstand gerechnet wird. Kaum besser entwickeln sich laut WIFO-Prognose die realen Bruttoanlageinvestitionen (2020: -6,4%), allerdings dürfte vor allem der Einbruch im Bausektor weniger stark als zunächst erwartet ausfallen. Der öffentliche Konsum ist die einzige Nachfragekomponente mit einem positiven Effekt auf die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts, der zwar den Konjunktur einbruch dämpfen, aber bei Weitem nicht kompensieren kann. Neben dem Rückgang der Inlandsnachfrage geht auch die Exportnachfrage zurück: Der Einbruch der Weltwirtschaft führt zu einem starken Abschwung des Außenhandels und in

³ Siehe Schiman, 2020.

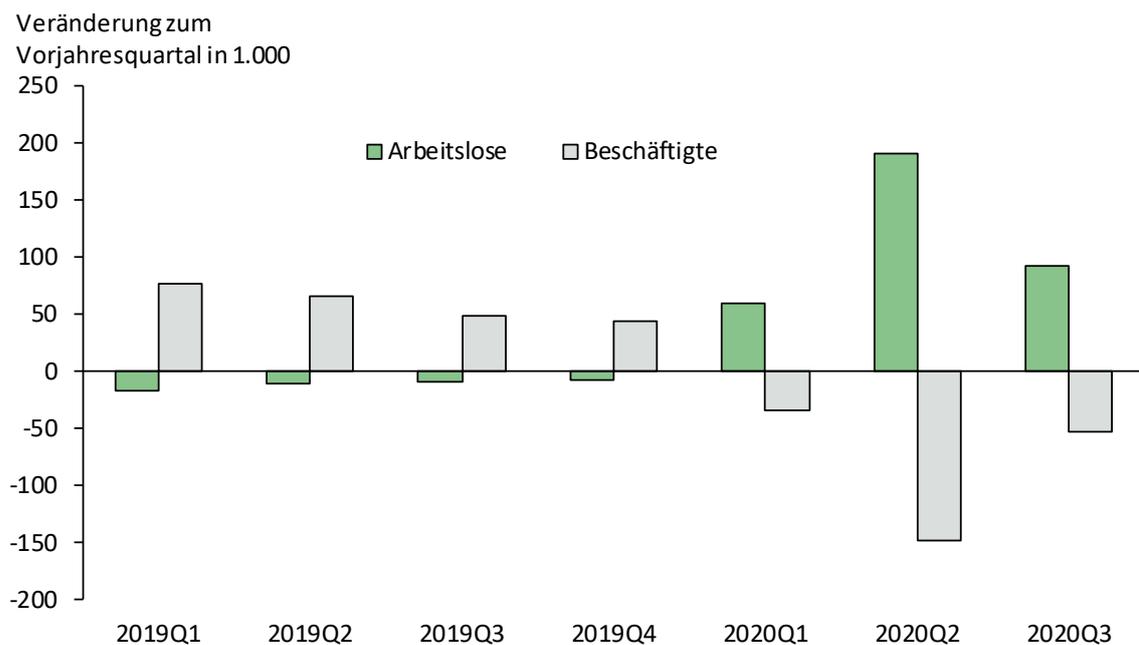
⁴ Siehe Baumgartner et al., 2020.

weiterer Folge zu einem Rückgang der Nettoexporte im Jahr 2020. Für 2021 wird in allen Nachfragekomponenten mit einer Erholung gerechnet und ein reales BIP-Wachstum von 2,8% prognostiziert.

Abruptes Ende der positiven Beschäftigungsentwicklung infolge der COVID-19-Pandemie

Am Arbeitsmarkt wurde die positive Entwicklung der vergangenen Jahre durch die COVID-19-Pandemie abrupt gestoppt. Während die positive Arbeitsmarktdynamik im Jahr 2019 zu einem Anstieg der aktiv unselbstständig beschäftigten Personen um rund 60.000 sowie zu einer Senkung der Arbeitslosenquote (laut nationaler Definition) um 0,3 Prozentpunkte auf 7,4% führte, wird die Zahl der aktiv unselbstständig Beschäftigten im Jahr 2020 mit einem prognostizierten Rückgang von 2,0% bzw. um rund 70.000 Personen erstmals wieder sinken. Durch die Wirtschaftskrise und die starke Betroffenheit einzelner Sektoren, insbesondere im Tourismus und bei Dienstleistungen sowie im Freizeit-, Unterhaltungs- und Kulturbereich, steigt die Anzahl der Arbeitslosen 2020 um über 100.000 Personen auf rund 400.000 Personen. Analog dazu wird sich die Arbeitslosenquote nach nationaler Definition von 7,4% im Jahr 2019 auf 9,9% im Jahr 2020 erhöhen. Für 2021 wird wieder mit einer Verbesserung der Lage am Arbeitsmarkt gerechnet, wiewohl die Zahl an arbeitslosen Personen noch immer rund 30% über dem Vorkrisenniveau 2019 liegen wird.

Grafik 3: Veränderung der unselbstständig aktiv Beschäftigten und der vorgemerkten Arbeitslosen 2019 und 2020



Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, AMS Österreich und WIFO.

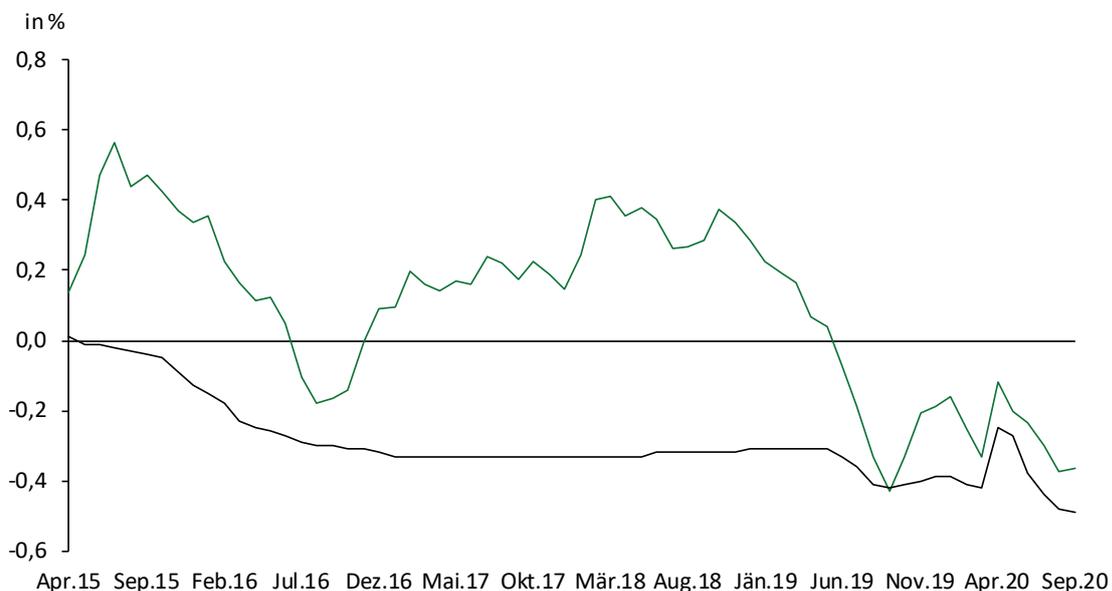
Trotz der markanten rückläufigen Beschäftigung ist im Jahr 2020 nur ein moderater Rückgang der Arbeitnehmerentgelte um $-0,8\%$ im Vergleich zum Vorjahr zu erwarten. Dies lässt sich vor allem auf die hohe Inanspruchnahme der Corona-Kurzarbeit sowie robuste Lohnabschlüsse im Vorjahr zurückführen. Die Lohnsumme je unselbstständig Beschäftigtem steigt 2020 hingegen um $1,4\%$. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass der Preiseffekt dem Mengeneffekt bedingt durch die sinkende Beschäftigung entgegenwirkt. Für 2021 wird im Zuge des Wiederanstiegs der Beschäftigung mit einer Steigerung der Arbeitnehmerentgelte in Höhe von $1,8\%$ gerechnet.

Persistenter Preisauftrieb trotz Wirtschaftseinbruch und niedrigem Zinsniveau

Trotz des starken Einbruchs der österreichischen Wirtschaftsleistung ist laut WIFO-Prognose mit steigenden Verbraucherpreisen zu rechnen. Die Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) dürfte sowohl im Jahr 2020 als auch 2021 auf einer Höhe von 1,3% – trotz Auslaufen des inflationsdämpfenden Ölpreiseffekts in Verbindung mit einer verbesserten Nachfragesituation – verharren. Dies entspricht trotz der aktuellen Wirtschaftskrise etwa der Größenordnung des Jahres 2019. Die erwarteten Teuerungsraten liegen klar über dem EU-Durchschnitt (Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) laut aktueller EK-Herbstprognose: 0,7% im Jahr 2020 bzw. 1,3% im Jahr 2021 sowie für Österreich 1,5% bzw. 1,7%).

Das Zinsumfeld bietet 2020 weiterhin sehr günstige Refinanzierungsbedingungen für Österreich als Schuldner mit hervorragender Bonität. Weltweit gesetzte, umfangreiche expansive geldpolitische Maßnahmen zur Begegnung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verhinderten einen Anstieg der Anleihezinsen (Näheres siehe Kapitel 3). Die ohnehin niedrigen Renditen der Staatsanleihen der meisten Industriestaaten gingen dadurch im Jahr 2020 weiter zurück. Während der Dreimonatszinssatz schon seit mehreren Jahren negativ ist und 2020 ein negatives Rekordniveau von –0,5% erreicht hat, sind 2020 auch die langfristigen Zinsen so niedrig wie nie zuvor: Die Rendite auf 10-jährige österreichische Staatsanleihen ist 2020 im Vergleich zu 2019 erneut geringfügig auf –0,3% gesunken (Durchschnitt Jänner bis September 2020) und wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren etwa auf diesem Niveau bleiben.

Grafik 4: 10-Jahres-Rendite österreichischer Bundesanleihen und Drei-Monats-Interbankzinssatz von April 2015 bis September 2020



*) Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen.

Quelle: OeNB.

Tabelle 1: Konjunkturindikatoren für Österreich 2019 bis 2021¹⁾

Veränderung zum Vorjahr in % (sofern nicht anders angegeben)	2019	WIFO-Prognose Oktober 2020		WIFO-Prognose November 2020	
		2020	2021	2020	2021
Bruttoinlandsprodukt					
Nominell	3,2	-5,0	6,1	-5,8	4,2
Real	1,4	-6,8	4,4	-7,7	2,8
Nachfragekomponenten, real					
Konsumausgaben	1,0	-4,6	4,2	-5,7	2,7
Private Haushalte ²⁾	0,8	-6,8	5,5	-8,2	3,4
Staat	1,5	1,1	1,0	1,1	1,0
Bruttoanlageinvestitionen	4,0	-5,6	3,7	-6,4	2,2
Ausrüstungen ³⁾	4,7	-7,9	4,7	-8,9	2,2
Bauten	3,6	-2,8	2,5	-3,5	2,1
Exporte i. w. S.	2,9	-12,4	6,1	-13,0	4,7
Importe i. w. S.	2,4	-10,7	6,5	-11,5	4,6
Preise					
Verbraucherpreisindex	1,5	1,3	1,5	1,3	1,3
BIP-Deflator	1,7	1,9	1,7	2,0	1,4
Einkommen					
Lohn- und Gehaltssumme	4,4	-0,9	3,2	-1,0	2,2
Arbeitnehmerentgelte	4,2	-0,7	2,7	-0,8	1,8
Betriebsüberschuss und Selbstständigeneinkommen	1,8	-0,8	1,8	-0,9	-1,5
Arbeitsmarkt					
Unselbstständig aktiv Beschäftigte (Veränderung in 1.000) ⁴⁾	58,9	-70,0	48,0	-73,5	26,6
Vorgemerkte Arbeitslose (Veränderung in 1.000) ⁵⁾	-10,8	102,0	-38,0	106,7	-7,3
Arbeitslosenquote, nationales Konzept ⁶⁾ (in %)	7,4	9,8	8,8	9,9	9,7
Arbeitslosenquote, internationales Konzept ⁷⁾ (in %)	4,5	5,4	5,0	5,5	5,6
3-Monatszinssatz (in %)	-0,4	-0,4	-0,4	-0,5	-0,6

1) Indikatoren laut WIFO-Prognose vom Oktober 2020 und Update vom November 2020.

2) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

3) Einschließlich militärischer Waffensysteme; ohne sonstige Anlagen.

4) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

5) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Arbeitsmarktservice Österreich.

6) In % der unselbstständigen Erwerbspersonen laut AMS.

7) In % der Erwerbspersonen laut Eurostat.

Quellen: Statistik Austria, AMS Österreich, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, OeNB, Eurostat, WIFO.

2.2. Saldowirkungen der in der FISK-Prognose berücksichtigten diskretionären Maßnahmen

Im Folgenden werden die in der aktuellen FISK-Prognose unterstellten budgetären Wirkungen bedeutender Maßnahmen als Veränderung gegenüber dem Vorjahr präsentiert (Tabelle 2).

Tabelle 2: Saldowirkung bedeutender diskretionärer Maßnahmen in den Jahren 2019 bis 2021 laut FISK-Prognose

Maßnahmen (budgetäre Wirkung im Vorjahresvergleich*) in Mio EUR	2019	2020	2021
Maßnahmen vor 2020	-1.296	-2.719	-906
Pensionsmaßnahmen (u. a. erhöhte Pensionsanpassung, Abschaffung der 1-Jahres-Wartefrist)	-56	-748	-30
Sonstige Maßnahmen vor 2020 (u. a. Familienbonus, Anrechnung Vordienstzeiten bei Beamten, Senkung KV-Beitrag für Selbstständige und LandwirtInnen)	-1.240	-1.971	-876
Konjunkturbelebende Maßnahmen und COVID-19-Maßnahmen	0	-21.785	14.182
Kurzarbeit	0	-6.100	5.100
Fixkostenzuschuss	0	-5.000	4.000
Umsatzersatz	0	-2.300	2.300
Verlustrücktrag	0	-2.000	0
Härtefallfonds	0	-1.200	1.000
Temporäre Senkung USt	0	-960	-540
Stundungen der Bundessteuern	0	-740	1.332
COVID-19-Kinderbonus	0	-665	665
Sonstige COVID-19-Maßnahmen (u. a. COVID-19-Gesundheitsausgaben, Ländermaßnahmen)	0	-2.820	325
Weitere Maßnahmen	0	-2.612	-1.486
Einkommensteuerreform (u. a. Senkung Eingangssteuersatz, Erhöhung Negativsteuer)**	0	-1.500	-200
Einlagensicherung	0	-440	550
8-Punkte-Plan Digitalisierung Schule	0	0	-235
Umweltförderungsgesetz	0	0	-173
Gestaffelte Pensionserhöhung 2021	0	0	-150
Sonstige Maßnahmen (u. a. Investitionen Öffentlicher Verkehr, Digitalisierungsfonds)	0	-672	-1.278
Insgesamt	-1.296	-27.116	11.790
Davon einnahmenseitig	-1.213	-5.015	-1.338
Davon ausgabenseitig	-83	-22.101	13.180
Insgesamt (in % des BIP)	-0,3	-7,2	3,0

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos.

***) Aufgrund COVID-19 bereits 2020 statt 2021 eingeführt.

Quellen: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

2019 entfalteten die in den Vorjahren beschlossenen Maßnahmen eine expansive Wirkung in Höhe von 1,3 Mrd EUR. Den größten Beitrag im Ausmaß von –1,1 Mrd EUR lieferten hierbei die unter der ÖVP/FPÖ-Regierung beschlossenen Maßnahmen. Diese setzten sich in erster Linie aus dem Effekt des über die Lohnverrechnung abgerechneten Familienbonus (–1 Mrd EUR), dem (halben) Effekt der Mitte 2018 implementierten unterjährigen Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags für Niedrigverdiener (–0,1 Mrd EUR) sowie der Senkung der Umsatzsteuer auf touristische Nächtigungen (–0,1 Mrd EUR) zusammen. Die zweite Hälfte des fiskalischen Effekts des Familienbonus tritt 2020 im Zuge der Veranlagung auf. Ausgabenmindernd wirken vorrangig die Beendigung des Beschäftigungsbonus und der Aktion 20.000 (gemeinsam 0,2 Mrd EUR).

Die Wirkung der diskretionären Maßnahmen in den Jahren 2020 und 2021 ist besonders von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Waren anfänglich die Hilfsmaßnahmen nur für einen befristeten Zeitraum während des Jahres 2020 angedacht, wurden sie mit Fortdauer der Krise teilweise bis zum März 2021 verlängert. Folglich reichen die fiskalischen Effekte auch in das Jahr 2021. Die betragsmäßig bedeutendsten Hilfsmaßnahmen stellen die Kosten der Kurzarbeit (2020: –6,1 Mrd EUR, 2021: 5,1 Mrd EUR), der Fixkostenzuschuss (2020: –5 Mrd EUR, 2021: 4 Mrd EUR), der Umsatzerersatz für die von den behördlichen Schließungen betroffenen Betriebe mit –2,3 Mrd EUR 2020, verschiedene Unterstützungsfonds (Härtefall-, NPO-, Familienhärtefallfonds sowie der Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler) im Umfang von –1,9 Mrd EUR für 2020 und 1,2 Mrd EUR für 2021 und die erleichterten Stundungsmöglichkeiten für Bundessteuern (2020: –0,7 Mrd EUR, 2021: 1,3 Mrd EUR) dar. In Summe geht die Prognose von einem Stundungsvolumen von 2,9 Mrd EUR zu Jahresende aus⁵, wovon annahmegemäß 20% als uneinbringlich eingestuft werden. Ein Großteil des Stundungsvolumens entfällt auf die Umsatz- und Lohnsteuer (2,2 Mrd EUR), für die – im Gegensatz zu den anderen großen Bundessteuern – eine periodengerechte Buchung in der VGR und daher kein Aufkommensüberlauf in das Folgejahr erfolgen wird.⁶ Der Saldoeffekt für das Jahr 2021 setzt sich gegenüber 2020 aus dem Wegfall der Stundungsmöglichkeit (+0,7 Mrd EUR) sowie den verschobenen Rückflüssen aus dem Jahr 2020 (+0,6 Mrd EUR) zusammen. Zusätzlich zu den COVID-19-Hilfsmaßnahmen wurden im Juli 2020 mehrere Maßnahmen mit dem Ziel der Konjunkturstärkung beschlossen. Diese umfassen vorwiegend die temporäre Senkung der Umsatzsteuer, u. a. für Getränke und Speisen, in der Gastronomie auf 5% (–1 Mrd EUR für 2020 und –0,5 Mrd EUR für 2021)⁷, die Schaffung der Rückrechnungsmöglichkeit für Verluste 2020 mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus den Jahren 2019 bzw. 2018 (–2 Mrd EUR für 2020) und Einmalzahlungen für Familien mit Kindern (COVID-19-Kinderbonus) sowie für Arbeitslose (zusammen –1,1 Mrd EUR für 2020). Die degressive Abschreibung (–0,3 Mrd EUR) und das Wirtschaftspaket (–0,2 Mrd EUR) wirken erst im Zuge der Veranlagung im Jahr 2021. In Summe ergeben COVID-19-bezogene Maßnahmen einen budgetären Gesamteffekt von –21,8 Mrd EUR im Jahr 2020 und 14,2 Mrd EUR für das Jahr 2021.⁸

Darüber hinaus wurden auch weitere Maßnahmen eingeführt, die nicht unmittelbar mit COVID-19 im Zusammenhang stehen. Auch die Reform der Einkommensteuer (Senkung der ersten Steuerstufe und Erhöhung der Negativsteuer) wird dieser Kategorie zugeordnet, weil diese für das Jahr 2021 bereits geplant war. Da die Reform der Einkommensteuer vorgezogen und rückwirkend mit 2020 umgesetzt wurde, wirkt sie in diesem Jahr einnahmenreduzierend mit 1,5 Mrd EUR. 2021 verstärkt sich dieser Effekt um 0,2 Mrd EUR durch die veranlagte Einkommensteuer, im Zuge derer auch die Erhöhung der Negativsteuer wirksam wird. Zusätzlich wirkt 2020 die Inanspruchnahme der Einlagensicherung für die Commerzialbank Mattersburg und die Anglo Austrian Bank mit –550 Mio EUR ausgabenerhöhend. Der Auszahlung aus dem Einlagensicherungsfonds im Jahr 2020 steht eine Nachdotierung durch die Banken in gleichem Ausmaß gegenüber, verteilt über die Jahre 2020 bis 2024.⁹

5 Der Stand der vom BMF ausgewiesenen Zahlungserleichterungen betrug Mitte Oktober 2,6 Mrd EUR mit rückläufiger Tendenz seit Ende September. Aufgrund des 2. Lockdowns wurde in der FISK-Prognose wieder eine Zunahme bis Jahresende unterstellt, wobei die Annahme mit großer Unsicherheit verbunden ist.

6 Zudem werden Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls periodengerecht in der VGR behandelt.

7 Die Saldowirkung wurde aus den Schätzungen des BMF laut Strategiebericht 2021 bis 2024 abgeleitet. Auffällig ist, dass die Schätzung der Kosten pro Monat für den Zeitraum Juli bis Dezember 2020 deutlich höher liegt als für das Gesamtjahr 2021. Die Ausnahme von Periodika bei der Verlängerung auf das Jahr 2021 sowie das durchschnittlich höhere Aufkommen in der zweiten Jahreshälfte können diese Diskrepanz wohl nur zum Teil erklären.

8 Eine detailliertere Darstellung der COVID-19-Maßnahmen befindet sich im statistischen Anhang (A 6).

9 Der Einlagensicherungsfonds basiert auf der Richtlinie 2014/49/EU und ist – wie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten – in der VGR im Sektor Staat klassifiziert. Ausschlaggebend hierfür sind v. a. die Finanzierung des Fonds durch Zwangsabgaben sowie dessen Intention, Einkommen und Vermögen umzuverteilen. Da der Fonds von den österreichischen Banken sukzessive gespeist wird, wirkt er über die mittlere Frist betrachtet saldoneutral.

Im Umfang von –2,9 Mrd EUR wirken 2020 auch noch jene Maßnahmen, die in den vorherigen Jahren beschlossen wurden. Diese setzen sich in erster Linie durch die zweite Hälfte des Familienbonus (2020: –1 Mrd EUR) und Maßnahmen im Bereich der Pensionen (–0,7 Mrd EUR in 2020) zusammen. Neben den erhöhten Pensionsanpassungen in den Jahren 2019 (–0,1 Mrd EUR), 2020 (–0,4 Mrd EUR) und 2021 (–0,2 Mrd EUR)¹⁰ wurden 2019 einige weitere defiziterhöhende Maßnahmen, die 2020 im Umfang von –0,2 Mrd EUR wirken, beschlossen. Das umfasst u. a. die Einführung von abschlagsfreien Pensionen bei 45 Beitragsjahren, die Abschaffung der Wartefrist bei Pensionsvorrückungen und den Pensionsbonus für niedrige Pensionen. Die Abschaffung der Wartefrist führt zu einem jährlichen Anstieg des Ausgabenwachstums um 30 Mio EUR und folglich zu hohen aggregierten Kosten in der langen Frist. Darüber hinaus wurden die defiziterhöhende Wirkung der 2019 beschlossenen Anrechnung der Vordienstjahre bei Beamten (–0,2 Mrd EUR) und die Senkung der KV-Beiträge der Selbstständigen und Landwirte (–0,1 Mrd EUR) berücksichtigt.

In Summe implizieren die dargestellten budgetären Maßnahmen eine direkte Saldowirkung (ohne Berücksichtigung der dadurch ausgelösten Makroeffekte) von –1,3 Mrd EUR bzw. –0,3% des BIP im Jahr 2019, –27,1 Mrd EUR bzw. –7,2% des BIP im Jahr 2020 und 11,8 Mrd EUR bzw. 3,0% des BIP im Jahr 2021. Während sich die Defizitwirkung im Jahr 2019 hauptsächlich durch einnahmenseitige Maßnahmen erklärt (u. a. Einführung des Familienbonus und Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags), gehen die Defiziteffekte in den Jahren 2020 und 2021 primär von ausgabenseitigen COVID-19-Maßnahmen aus. Die negative Saldowirkung sinkt für das Jahr 2020 und steigt für das Jahr 2021 im Vergleich zur FISK-Frühjahrsprognose, die noch von –29,7 Mrd EUR (2020) bzw. 21,7 Mrd EUR (2021) ausging. Die Unterschiede sind auf aktualisierte Daten über die Inanspruchnahme der COVID-19-Hilfsmaßnahmen, neue Maßnahmen sowie die veränderte temporale Verteilung der Maßnahmen zurückzuführen.¹¹

2.3. Staatseinnahmen und -ausgaben 2019 und Prognoseergebnisse für 2020 und 2021

Auf einen gesamtstaatlichen Überschuss von 0,7% des BIP bzw. 2,7 Mrd EUR im Jahr 2019 folgt laut FISK-Herbstprognose im Zuge der COVID-19-Pandemie eine beispiellose Verschlechterung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos auf –10,1% des BIP bzw. –37,7 Mrd EUR im Jahr 2020 sowie –6,4% des BIP bzw. –25,0 Mrd EUR im Jahr 2021. Insgesamt steigt die Schuldenquote auf 84,8% des BIP im Jahr 2020 und 87,1% des BIP im Jahr 2021 (Tabelle 3). Einnahmenseitig hinterlässt der starke Wirtschaftseinbruch deutliche Spuren, die durch konjunkturstützende Steuersenkungen (v. a. temporäre Senkung der Umsatzsteuer, Verlustrücktrag und Senkung des Eingangssteuersatzes der Einkommensteuer) verstärkt werden. In beiden Jahren des Prognosehorizonts entwickeln sich die Einnahmen schwächer (2020: –7,5%; 2021: +3,4%) als das nominelle BIP (2020: –5,8%; 2021: +4,2%), sodass die Einnahmenquote von 49,1% des BIP im Jahr 2019 erst auf 48,2% im Jahr 2020 und dann auf 47,8% im Jahr 2021 sinken dürfte. Während die Entwicklung von Einnahmen und nominellem BIP gleichgerichtet sind, und es somit bei der Einnahmenquote zu verhältnismäßig kleinen Änderungen kommt, steigen die Ausgaben v.a. diskretionsgetrieben durch die staatliche Antwort auf die Gesundheitskrise und ihre Folgen. Die direkten Gesundheitskosten der Pandemie, sowie – in weit größerem Ausmaß – die Maßnahmen zum Abfangen der daraus resultierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen, lassen die Ausgabenquote von 48,4% des BIP im Jahr 2019 auf 58,3% im Jahr 2020 klettern, bevor sie 2021 laut FISK-Prognose auf 54,2% zurückgeht. Im Speziellen treiben Maßnahmen wie Corona-Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, Umsatzerersatz und Härtefallfonds den außerordentlichen Anstieg im Jahr 2020. Das Auslaufen dieser Maßnahmen im Folgejahr erklärt wiederum einen Großteil des Ausgabenrückgangs 2021. Die gesamte fiskalische Belastung der COVID-19-Pandemie ergibt sich nicht ausschließlich aus dem Vergleich mit dem Vorkrisenjahr 2019, sie muss ins Verhältnis zu

10 2020 beschlossen.

11 Siehe Anhang A.2.

dem durch die Krise entgangenen Wirtschaftswachstum gesetzt werden. Tabelle 4 zeigt den Vergleich der aktuellen Prognose für 2020 und 2021 mit einer konterfaktischen Fiskalprognose auf Basis der WIFO-Makroprognose vom Dezember 2019, der die gesamte fiskalische Belastung der COVID-19-Pandemie mit 38,3 Mrd EUR im Jahr 2020 und weiteren 22,5 Mrd EUR im Jahr 2021 beziffert.

Tabelle 3: Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand des Staates 2019 bis 2021

	ESVG-Code	2019	2020	2021	2019	2020	2021
		in % des BIP			Veränderung in %		
Gesamteinnahmen	TR	49,1	48,2	47,8	3,6	-7,5	3,4
Produktions- und Importabgaben	D.2	13,9	13,4	13,5	3,5	-9,0	4,7
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	13,7	12,3	12,3	4,2	-15,2	3,8
Vermögenstransfers	D.91	0,2	0,2	0,2	-7,2	0,0	0,0
Sozialbeiträge	D.61	15,4	16,2	15,8	4,1	-0,5	1,6
Vermögenseinkommen	D.4	0,7	0,7	0,7	-10,3	-8,6	1,5
Sonstige		5,2	5,4	5,4	3,8	-3,6	4,7
<i>Memo: Abgabenquote national (Indikator 2)</i>		<i>42,6</i>	<i>41,6</i>	<i>41,3</i>	.	.	.
<i>Memo: Abgabenquote international (Indikator 4)</i>		<i>43,1</i>	<i>42,2</i>	<i>41,8</i>	.	.	.
Gesamtausgaben	TE	48,4	58,3	54,2	2,5	13,4	-3,0
Arbeitnehmerentgelt	D.1	10,5	11,4	11,3	3,4	2,6	2,6
Intermediärverbrauch	P.2	6,2	6,8	6,9	3,8	3,4	5,1
Monetäre Sozialleistungen	D.62	17,9	20,8	19,9	3,0	9,6	0,0
Davon: Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung		1,0	1,5	1,3	-0,9	42,7	-11,9
Soziale Sachleistungen	D.631	4,0	4,3	4,3	5,6	0,2	5,4
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	1,4	1,4	1,2	-10,2	-6,6	-8,0
Subventionen	D.3	1,5	5,5	2,4	1,9	246,0	-54,9
Bruttoanlageinvestitionen	P.51g	3,0	3,3	3,3	2,8	1,5	6,3
Vermögenstransfers	D.9	0,6	1,0	1,1	-6,8	58,4	14,4
Sonstige		3,2	3,8	3,7	-0,2	10,2	2,8
Finanzierungssaldo	B.9	0,7	-10,1	-6,4	.	.	.
Schuldenstand	GD	70,5	84,8	87,1	.	.	.

Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2020.

Tabelle 4: Budgetäre Effekte der COVID-19-Pandemie 2020 und 2021

Abweichung des Finanzierungssaldos aufgrund der COVID-19-Pandemie				
pro Jahr	in Mrd EUR		in % des BIP ¹⁾	
	2020	2021	2020	2021
Diskretionäre Maßnahmen	-21,8	-7,6	-5,8%	-1,9%
einnahmenseitig	-2,7	-3,3	-0,7%	-0,8%
ausgabenseitig	-19,0	-4,3	-5,1%	-1,1%
Makroökonomischer Schock	-16,5	-14,9	-4,4%	-3,8%
einnahmenseitig	-15,6	-14,1	-4,2%	-3,6%
ausgabenseitig	-0,9	-0,8	-0,2%	-0,2%
Gesamteffekt	-38,3	-22,5	-10,2%	-5,8%

1) Gemessen in Prozent des BIP inkl. COVID-19-Pandemie.

Quelle: Budgetunterlagen und eigene Berechnungen.

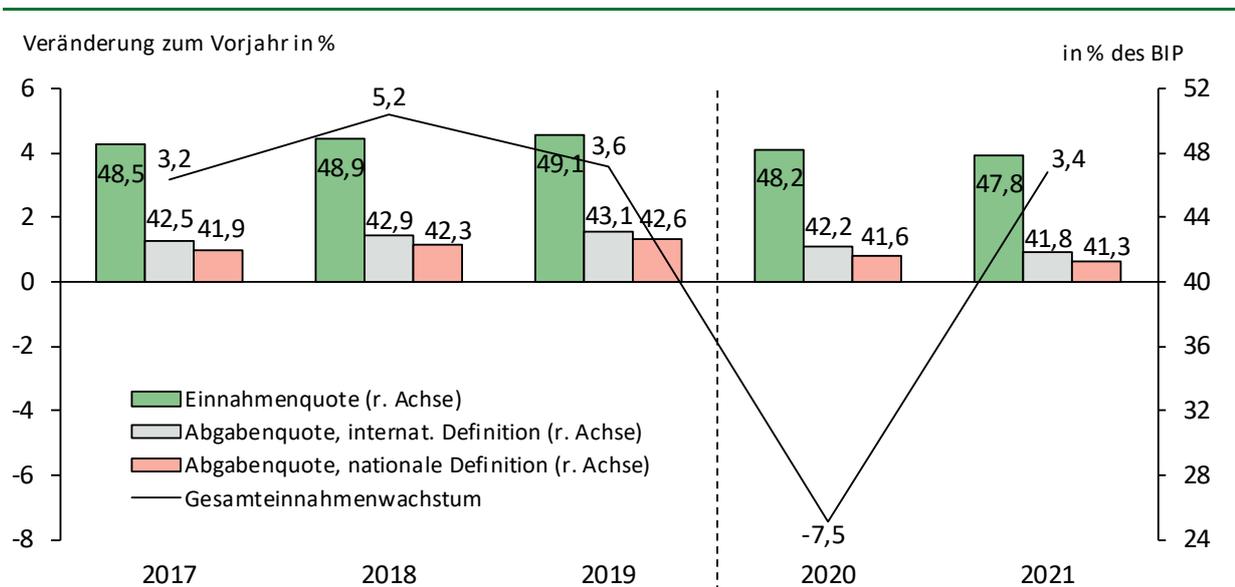
Schwächere Dynamik der Staatseinnahmen 2019 nach Hochkonjunkturphase

Die gesamtstaatlichen Einnahmen 2019 betragen 195,2 Mrd EUR und lagen somit 6,8 Mrd EUR bzw. 3,6% über dem Wert des Vorjahres. Das relative Wachstum kam deutlich unter jenem des Hochkonjunkturjahres 2018 (+5,2%) zu liegen, übertraf allerdings den Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre von 3,2%. Der Rückgang der Einnahmendynamik 2019 ist direkt mit der schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung (2019: BIP real: +1,4% gegenüber +2,6% im Jahr 2018) verbunden. Obwohl die gesetzten diskretionären Maßnahmen in Summe einnahmenreduzierend wirkten (v. a. der Teil des über die Lohnverrechnung berücksichtigten Familienbonus) stiegen die Einnahmen stärker als das nominelle BIP und führten somit zu einem Anstieg der Einnahmenquote von 48,9% des BIP auf 49,1% des BIP sowie der Abgabenquote (nach nationaler Definition) von 42,3% des BIP auf 42,6% des BIP (Grafik 5). Während das Einnahmewachstum 2019 klarerweise von den großen Abgaben (Sozialbeiträge: +4,1%, Lohnsteuer: +4,5%, Mehrwertsteuer: +3,7%) getragen wurde, stachen die veranlagte Einkommensteuer (+10,6%), die Kapitalertragsteuer (+9,8%), die Grunderwerbsteuer (+9,0%) sowie die Erlöse aus Emissionszertifikaten (+99,7%) als besonders dynamisch hervor.

Historischer Einbruch der Staatseinnahmen 2020

Laut FISK-Herbstprognose führt die COVID-19-Pandemie zu einem beispiellosen Einbruch der gesamtstaatlichen Einnahmen im Jahr 2020, welche um 14,5 Mrd EUR bzw. 7,5% gegenüber dem Vorjahr auf 180,6 Mrd EUR zurückgehen. Der Rückgang übertrifft somit jenen des Jahres 2009 im Zuge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise (-1,5 Mrd EUR gegenüber 2008) um ein Vielfaches. Der Einbruch der Einnahmen im Jahr 2020 geht dabei einerseits auf einnahmensenkende diskretionäre Maßnahmen im Ausmaß von 5,0 Mrd EUR zurück (v. a. temporäre USt-Senkung ab Juli 2020, Verlustrücktragsmöglichkeit und Senkung der ersten Einkommensteuertarifstufe) und andererseits auf nicht-diskretionäre Entwicklungen im Ausmaß von -9,5 Mrd EUR, die sich hauptsächlich aufgrund des makroökonomischen Schocks (v. a. Rückgang der Steuerbasen) ergeben.

Grafik 5: Staatseinnahmen 2017 bis 2021



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2020.

Für 2021 wird entsprechend der zögerlichen wirtschaftlichen Erholung mit einem moderaten Anstieg der Einnahmen um 6,1 Mrd EUR bzw. 3,4% auf 186,7 Mrd EUR gerechnet (Grafik 5), welcher durch weitere einnahmensenkende Maßnahmen (v. a. Verlängerung der temporären Umsatzsteuersenkung auf das Gesamtjahr 2021, „Wirtshauspaket“, degressive und beschleunigte Abschreibung und verzögerte Wirkung der Einkommensteuerreform aufgrund der Veranlagung im Folgejahr) zusätzlich gedämpft wird.

Die mit dem Konjunkturstärkungsgesetz geschaffene Möglichkeit der strafzinsfreien Stundung von Bundesabgaben in das Jahr 2021 (verlängert bis 31. März gemäß COVID-19-Steuermaßnahmengesetz) verschiebt laut FISK-Prognose ESGV-relevantes Aufkommen im Ausmaß von 0,6 Mrd EUR (bereits abzüglich einer angenommenen Ausfallquote von 20%) von 2020 nach 2021 (siehe Abschnitt 2.2). Tabelle 5 zeigt die Aufkommensschätzung der wichtigsten Bundessteuern laut FISK-Herbstprognose sowie eine Überleitung der Werte zu Administrativdaten laut Finanzierungshaushalt des Bundes.

Tabelle 5: Überleitung der Aufkommensschätzung der wichtigsten Abgaben des Bundes 2020 und 2021 laut FISK-Herbstprognose von ESGV in den Finanzierungshaushalt

in Mio EUR	2020				2021				2021 BVA
	ESGV	Erstattungen und Steuer- gutschriften	Perioden- abgren- zung	Finanzie- rungs- haushalt	ESGV	Erstattungen und Steuer- gutschriften	Perioden- abgren- zung	Finanzie- rungs- haushalt	
Veranlagte Einkommensteuer	3.665	877	0	2.788	3.464	877	0	2.587	2.500
Lohnsteuer	28.184	1.036	305	26.843	29.276	1.036	-250	28.490	28.200
Kapitalertragsteuern	2.526	0	0	2.526	2.366	0	0	2.366	2.550
Körperschaftsteuer	5.780	910	0	4.870	6.681	610	0	6.071	6.000
Stabilitätsabgabe	349	0	115	234	115	0	0	115	115
Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer	26.648	-84	320	26.412	27.941	-84	-890	28.915	28.550
Tabaksteuer	1.947	0	15	1.932	1.928	0	21	1.908	1.950
Mineralölsteuer	3.916	0	-30	3.946	4.299	0	30	4.269	4.300
Energieabgaben	815	0	0	815	826	0	0	826	910
Normverbrauchsabgabe	466	0	0	466	489	0	0	489	480
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.534	0	0	2.534	2.584	0	0	2.584	2.650
Versicherungssteuer	1.239	0	0	1.239	1.263	0	0	1.263	1.250
Grunderwerbssteuer	1.369	0	0	1.369	1.475	0	0	1.475	1.450
Abgaben nach dem Glücksspielgesetz	496	0	0	496	632	0	0	632	645

Anmerkungen: In der FISK-Prognose werden die Steuereinnahmen laut Europäischem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESGV) direkt prognostiziert. Die Überleitung der Prognoseergebnisse zu Einzahlungen laut Finanzierungshaushalt basiert auf zusätzlichen Annahmen. Der Posten "Periodenabgrenzung" beinhaltet neben Aufkommensverschiebungen zwischen Monaten auch ESGV-relevante Steuerstundungen (Annahme 2020: 1,4 Mrd EUR bei USt und 0,4 Mrd EUR bei LSt). Weitere Anpassungen betreffen u. a. den Kinderabsetzbetrag und die Forschungsprämie. Der Bundesvoranschlag (BVA) für 2021 wurde entsprechend des Abänderungsantrags von Mitte November 2020 angepasst. Ein aktualisierter BVA für 2020 liegt nicht vor.

Quelle: Statistik Austria, BMF, Budgetausschussbericht vom 13.11.2020 und FISK-Herbstprognose 2020.

Der starke Rückgang des privaten Konsums (nominell –6,9% im Jahr 2020) hinterlässt deutliche Spuren im Aufkommen der indirekten Steuern (ESGV-Code D.2 Produktions- und Importabgaben; Grafik 6), für die ein Einbruch um 5,0 Mrd EUR bzw. 9,0% für 2020 erwartet wird, bevor sie 2021 wieder um 4,7% steigen dürften. Verstärkt wird der Rückgang durch die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes u. a. auf Speisen und Getränke ab Mitte des Jahres, die auch noch im Folgejahr 2021 gelten soll. Der Rückgang des Mehrwertsteueraufkommens ist im Jahr 2020 mit –12,4% (2021: +4,9%) daher noch deutlicher ausgeprägt. Kräftige Einbrüche im Jahr 2020 werden auch für die meisten weiteren Gütersteuern (Energieabgabe, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe¹², etc.) erwartet. Die Anhebung der Flugabgabe macht den konjunkturbedingten Aufkommensverlust bei weitem nicht wett und das Aufkommen wird sich wohl erst im Laufe des Jahres 2021 erholen; ähnliches gilt für die Fremdenverkehrsabgabe. Dem allgemeinen negativen Trend des Gütersteueraufkommens entziehen sich jedoch Tabaksteuer, Grunderwerbsteuer und Versicherungssteuer, für die leichte bis moderate Aufkommenszuwächse im laufenden Jahr zu

12 Eine Abschätzung der Saldowirkung der, am 20.11.2020 per Initiativantrag eingebrachten, Reform der Normverbrauchsabgabe war auf Basis der bestehenden Daten bis Redaktionsschluss nicht möglich. Weiters konnte die per Verordnung in Begutachtung gebrachte Streichung des Vorsteuerabzugs für Drittstaatsunternehmer bei Kraftstoffen nicht mehr berücksichtigt werden.

erwarten sind. Neben den Gütersteuern zählen auch die sonstigen Produktionsabgaben (v. a. Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Kommunalsteuer und Grundsteuer) zu den indirekten Steuern, für die ebenfalls mit einem rückläufigen Aufkommen gerechnet wird, wobei der Rückgang mit $-2,1\%$ nicht so klar wie bei den konsumbezogenen Steuern ausfallen sollte. Überdurchschnittlich stark betroffen ist jedoch die Kommunalsteuer ($-7,0\%$ für 2020), da die Kurzarbeitsunterstützung nicht Teil der Bemessungsgrundlage ist. Zusätzliche Einnahmen erfolgen aufgrund der Nachdotierung des Einlagensicherungsfonds durch die Banken im Ausmaß von 0,1 Mrd EUR p. a. für die Jahre 2020 bis 2024.¹³ Dem entgegen wirkt der Umbau der Stabilitätsabgabe (Auslaufen der Abschlagszahlung), die ab 2021 um rund 0,2 Mrd EUR p. a. niedriger ausfällt als im Zeitraum 2017 bis 2020.

Der prognostizierte Rückgang des Aufkommens aus direkten Steuern (ESVG-Code D.5 Einkommen- und Vermögensteuern; Grafik 7) fällt 2020 mit $-8,3$ Mrd EUR bzw. $-15,2\%$ noch deutlich stärker aus als für die indirekten Steuern. Für das Jahr 2021 wird mit einem verhaltenen Wachstum von $3,8\%$ gerechnet. Hauptverantwortlich für den Einbruch 2020 sind die veranlagte Einkommensteuer ($-36,8\%$) und die Körperschaftsteuer ($-42,2\%$), die in Summe um 6,4 Mrd EUR unterhalb des Vorjahresaufkommens zu liegen kommen dürften, wobei die Prognoseunsicherheit bei diesen beiden Steuern besonders ausgeprägt ist. Die Vorauszahlungen der veranlagten Steuern sind in den Monaten ab März deutlich eingebrochen. Aufgrund der geschaffenen Verlustrücktragsmöglichkeit ist im laufenden Jahr nach Abrechnung mit keinen großen Nachzahlungen zu rechnen, die den Einbruch kompensieren könnten. Das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer ist 2020 zusätzlich noch um den Teil des Familienbonus, der in der Veranlagung des Vorjahres geltend gemacht wird, gedämpft. Ab 2021 gelten für beide Steuern erleichterte Abschreibungsregeln (degressive Abschreibung, beschleunigte Abschreibung für Gebäude sowie Anhebung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 400 auf 800 EUR)¹⁴. Für die Körperschaftsteuer wird 2021 mit einer Erholung um $15,6\%$ gerechnet, die aber bei weitem nicht ausreicht, um das Vorkrisenaufkommensniveau zu erreichen. Im Gegensatz dazu wird für die veranlagte Einkommensteuer aufgrund der in der Veranlagung des Vorjahres wirksamen Steuerreform (Senkung des Eingangsteuersatzes und erhöhter Verkehrsabsetzbetrag) sowie der Maßnahmen des „Wirtshauspakets“ ein weiterer Rückgang um $5,5\%$ erwartet. Die Entwicklung am Arbeitsmarkt (unselbstständige Beschäftigung: $-2,0\%$, Lohn pro Beschäftigtem: $+1,0\%$)¹⁵ sowie der Pensionseinkommen ($+4,8\%$) im Jahr 2020 würde einen leichten Anstieg des Lohnsteueraufkommens implizieren. Aufgrund der von 2021 auf 2020 vorgezogenen Senkung des Eingangsteuersatzes wird in Summe mit einem Rückgang des Aufkommens der Lohnsteuer von 1,4 Mrd EUR bzw. $4,9\%$ gerechnet. Für 2021 wird ein Anstieg der Lohnsteuer um $3,9\%$ erwartet, der hinter der Dynamik der Vorkrisenjahre (zwischen 2016 und 2019: $+5,2\%$ p. a.) bleiben dürfte. Trotz starkem Konjunkturinbruch wird für die Sozialbeiträge (ESVG-Code D.6; Grafik 8) lediglich ein Rückgang um $0,5\%$ für 2020 erwartet, sowie ein Anstieg um $1,6\%$ im Folgejahr. Der Aufkommensverlauf ist somit glatter als jener der Lohn- und Gehaltssumme (2020: $-1,0\%$, 2021: $+2,2\%$). Dies erklärt sich dadurch, dass die Lohn- und Gehaltssumme die Einkommenseinbußen von bis zu 20% für Personen in Kurzarbeit berücksichtigt, jedoch die Sozialversicherungsbeiträge ungekürzt weitergezahlt werden. Zudem wird der Effekt des Beschäftigungsrückgangs auf die Sozialbeiträge zum Teil durch den Anstieg der

13 Dabei besteht für die Banken die Möglichkeit, die Nachdotierung auch vorzeitig durchzuführen. Neben den Beiträgen zum Einlagensicherungsfonds zahlen die österreichischen Banken seit 2015 rund 0,2 Mrd EUR p. a. in den Fonds zur einheitlichen europäischen Bankenabwicklung. Diese Zahlungen gelten in der VGR – ähnlich wie Zolleinnahmen – nicht als österreichische Staatseinnahmen und verbessern daher nicht den Finanzierungssaldo. Sie fließen allerdings in die Berechnung der österreichischen Abgabenquoten ein.

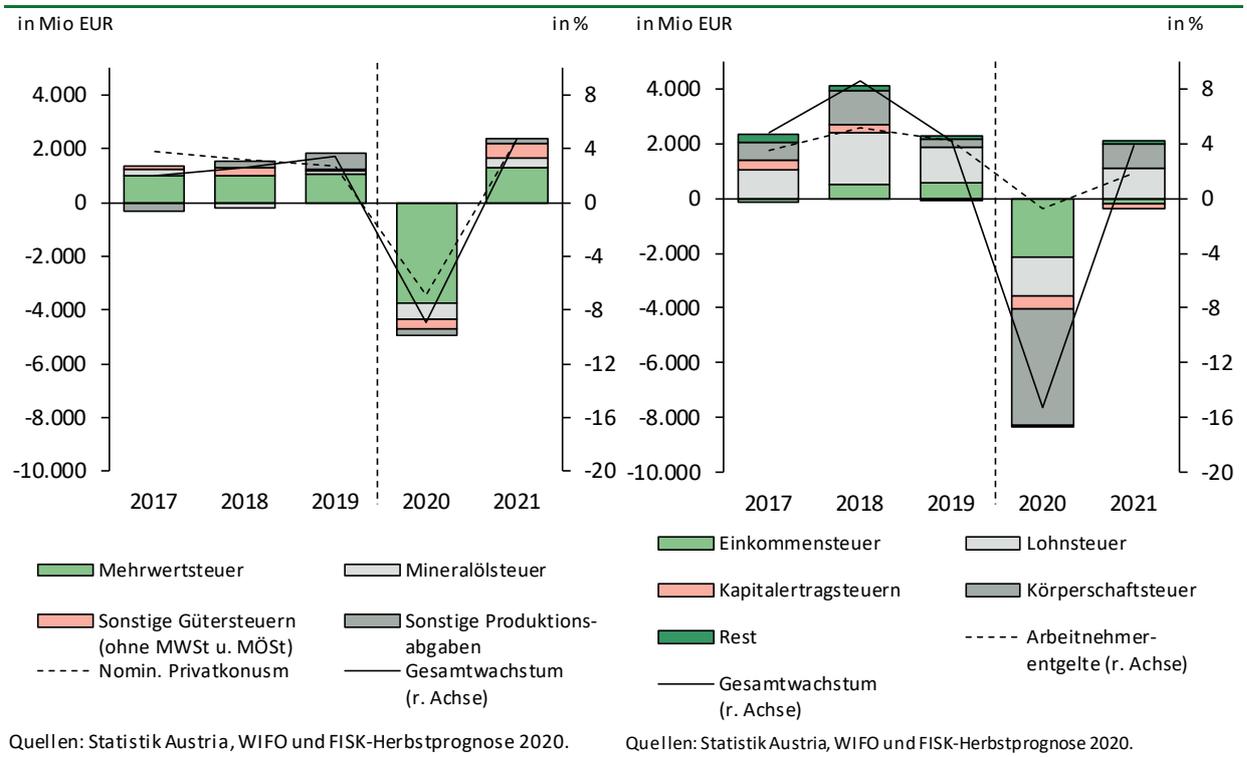
14 Dabei gilt, dass diese Maßnahmen nur den Besteuerungszeitpunkt verschieben und langfristig saldoneutral sein sollten.

15 Aufgrund der kalten Progression geht das Lohnwachstum pro Beschäftigtem mit knapp doppelt so hohem Gewicht in die Fortschreibung des Lohnsteueraufkommens der Beschäftigten ein wie das Wachstum der Beschäftigten.

Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Einnahmekategorien des Staates

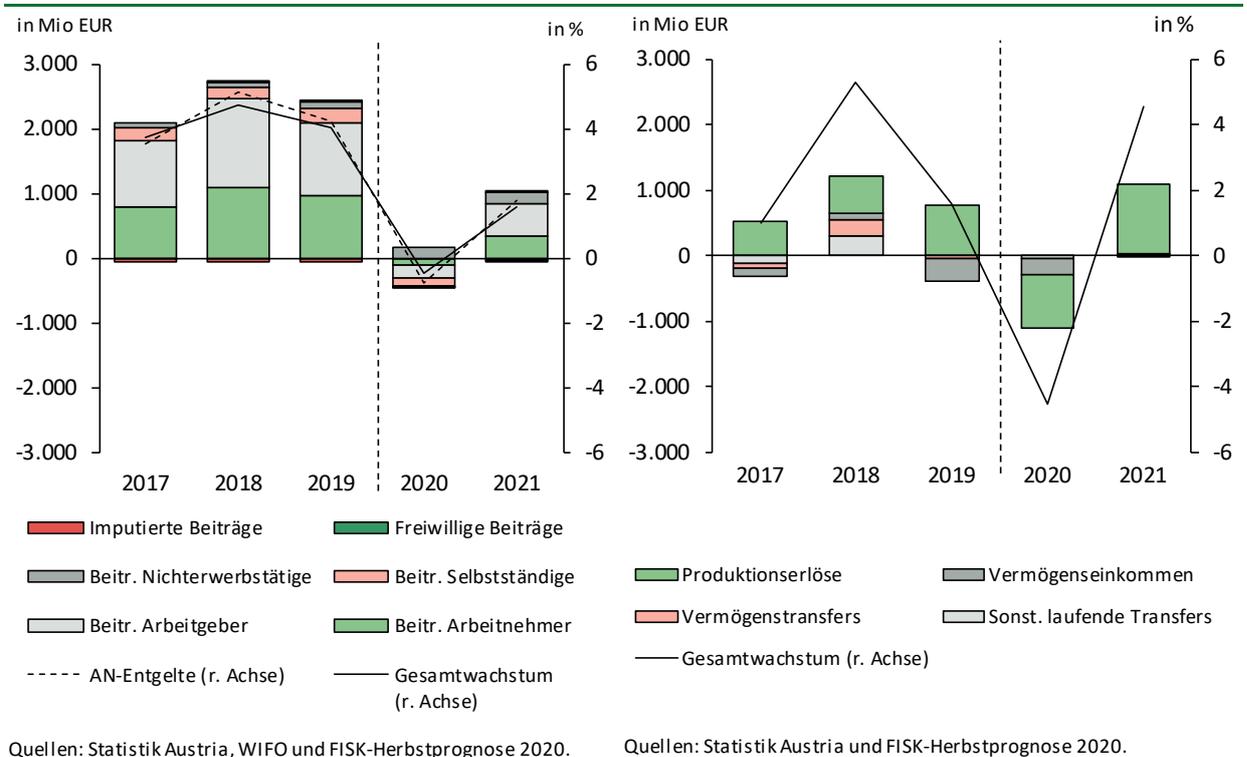
Grafik 6: Indirekte Steuern (VJ-Änderung)

Grafik 7: Direkte Steuern (VJ-Änderung)



Grafik 8: Sozialbeiträge (VJ-Änderung)

Grafik 9: Sonstige Einnahmen (VJ-Änderung)



Gesamtstaatliche Budgetentwicklung

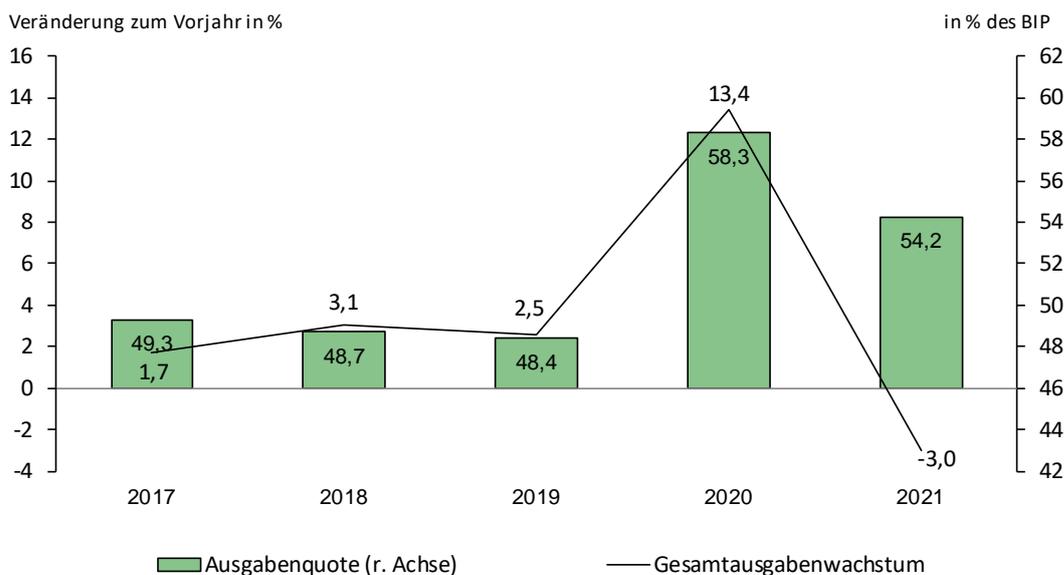
Krankenversicherungsbeiträge, die für Arbeitslose geleistet werden, kompensiert. Zusätzlich sind die Beitragszahlungen der Pensionisten im Jahr 2020 vom Konjunkturereinbruch de facto unberührt. Gedämpft wird die Aufkommensentwicklung durch die schwache Entwicklung der Beitragszahlungen der Selbständigen und Bauern, welche durch die Senkung des Krankversicherungsbeitragsatzes (−0,1 Mrd EUR) zusätzlich verstärkt wird, sowie durch den Rückgang an imputierten Sozialbeiträgen für Beamtenpensionen.

Die Einnahmen der sonstigen Hauptkategorien sind in Grafik 9 abgebildet. Für Vermögenseinkommen (ESVG-Code D.4) wird aufgrund des Niedrigzinsumfelds sowie verhaltener Ausschüttungspolitik ein Rückgang von 8,6% für 2020 erwartet, mit einer schwachen Steigerung von niedrigem Niveau aus im Ausmaß von 1,5% im Jahr 2021. Bedeutender ist allerdings die Entwicklung der Produktionserlöse des Staates (ESVG-Code P.1). Hierzu zählen neben Mieten und Gebühren mit Gegenleistung auch Erlöse von dem Sektor Staat zugehörigen Einheiten wie ÖBB, Wiener Linien, Museen und andere Kultureinrichtungen, die besonders unter einer Lock-down-Situation leiden. Dementsprechend wird 2020 mit einem deutlichen Rückgang an Produktionserlösen um −0,8 Mrd EUR bzw. −4,8% gerechnet, bevor 2021 eine Erholung um +1,0 Mrd EUR bzw. +6,4% erwartet wird.

Durchschnittliches Ausgabenwachstum im Jahr 2019

Die gesamtstaatlichen Ausgaben betragen im Jahr 2019 192,5 Mrd EUR und lagen somit 4,8 Mrd EUR bzw. 2,5% über dem Wert des Vorjahres. Damit entsprach die Wachstumsrate im Vorjahr dem historischen Durchschnitt der vorangegangenen 10 Jahre. Sie war vorrangig auf die höheren Inflationsraten in den Jahren 2017 und 2018 zurückzuführen, die u. a. die gesetzliche Grundlage für ASVG-Pensionserhöhungen determinieren (Pensionsausgaben: +4,2%) und die Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst maßgeblich beeinflussen (Ausgaben für Arbeitnehmerentgelte: +3,4%). Der ausgabenwirksame Gesamteffekt diskretionärer Maßnahmen war gering, da sich ausgaben erhöhende Maßnahmen (z. B. außertourliche Pensionserhöhung und Ausweitung der Mittel im Bildungsbereich) und ausgabenreduzierende Maßnahmen (z. B. Anhebung des Zugangsalters für Altersteilzeit und Rückgang des Beschäftigungsbonus) ausglich. Durch das Wachstum der Ausgaben unter jenem des nominellen BIP kam es zu einem Rückgang der Ausgabenquote auf 48,4% (Grafik 10).

Grafik 10: Staatsausgaben 2017 bis 2021



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2020.

COVID-19-bedingter außerordentlicher Anstieg der Staatsausgaben im Jahr 2020

Die ausgabenseitigen staatlichen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Gesundheitskrise erreichen bislang unbekannte Dimensionen. Laut FISK-Prognose wachsen die Staatsausgaben von 192,5 Mrd EUR im Jahr 2019 auf 218,3 Mrd EUR im Jahr 2020 an und gehen im Jahr 2021 auf 211,7 Mrd EUR zurück. Im Jahr 2020 beschlossene Maßnahmen erhöhen die Ausgaben im Ausmaß von 20,8 Mrd EUR, insgesamt steigen sie um 25,8 Mrd EUR bzw. 13,4% (Grafik 10). Im Jahr 2021 ziehen diese Maßnahmen deutlich geringere Ausgaben von 7,5 Mrd EUR nach sich, somit sinken die Ausgaben insgesamt um 6,6 Mrd EUR bzw. 3,0%. Nach Einschätzung des FISK erhöhen die COVID-19-bedingten Maßnahmen im engeren Sinn die Ausgaben heuer um 19,0 Mrd EUR, im Jahr 2021 reduziert sich ihr Effekt auf 4,3 Mrd EUR. Vor allem im Jahr 2020 geht ein Großteil der Ausgaben auf die großen Hilfspakete zurück: COVID-19-Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, Härtefallfonds und Umsatzerersatz. Weitere Maßnahmen, die im Jahr 2020 beschlossen bzw. in der Haushaltsplanung des Bundesministeriums für Finanzen ausgewiesen – und in die FISK-Herbstprognose übernommen – wurden, beinhalten für die Jahre 2020 und 2021 Ausgabenerhöhungen in Höhe von 1,8 Mrd EUR bzw. 3,2 Mrd EUR. Dazu gehören u.a. Mittel für die Umweltförderung (z.B. Umweltförderungsgesetz, Ausbau erneuerbarer Energien, Investitionen in klimafreundliche Innovationen) und die Arbeitsmarktförderung (z.B. Arbeitsmarktstiftung, Digitalisierungsfonds).

Da ein großer Teil der Hilfspakete als Subventionen des Staates verbucht werden, erhöht sich diese Ausgabenkategorie mit 14,5 Mrd EUR im Jahr 2020 besonders stark (2021: –11,2 Mrd EUR). Davon gehen laut Schätzung des FISK 6,1 Mrd EUR auf die Ausgaben für die COVID-19-Kurzarbeit (2021: –5,1 Mrd, d. h. die Kosten für die Kurzarbeit sinken auf 1,0 Mrd.) und 5,0 Mrd EUR auf den Fixkostenzuschuss (2021: –4,0 Mrd, d.h. die Kosten für den Fixkostenzuschuss sinken auf 1,0 Mrd)¹⁶ zurück. Die Aufwendungen für den Umsatzerersatz im November 2020 für von der behördlichen Schließung betroffene Betriebe werden auf 2,3 Mrd EUR geschätzt. Weitere Hilfsmaßnahmen¹⁷, Förderungen in den Bereichen Arbeitsmarkt¹⁸, Forschung¹⁹ und Umwelt²⁰ der Regierung, sowie Maßnahmen der Bundesländer²¹ summieren sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 1,1 Mrd EUR bzw. 0,9 Mrd EUR.

Die Zahlungen aus dem Härtefallfonds für Einpersonen- und Kleinstunternehmen und aus dem Unterstützungsfonds für Künstler und Künstlerinnen (2020: +1,3 Mrd EUR, 2021: Rückgang auf 200 Mio EUR) werden in der Kategorie monetäre Sozialleistungen erfasst, jene aus dem NPO-Unterstützungsfonds für gemeinnützige Organisationen (2020: 500 Mio EUR, 2021: Rückgang auf 450 Mio EUR) in der Kategorie sonstige laufende Transfers. Für die monetären Sozialleistungen wird im Jahr 2020 ein Anstieg um 9,6% auf 77,8 Mrd EUR erwartet (Grafik 12), während sie im Jahr 2021 stagnieren. Die rezessionsbedingt hohe Arbeitslosigkeit im Jahr 2020 setzt sich im Jahr 2021 fort. Zusammen mit der Erhöhung der Notstands-

16 Die Schätzung der Kosten für den Fixkostenzuschuss ist mit sehr großer Unsicherheit verbunden, da Anträge bis Ende August 2021 rückwirkend für 2020 gestellt werden können. Die bisherigen Auszahlungen fallen entsprechend gering aus.

17 Dazu gehören der COVID-Start-up-Hilfsfonds, Änderung des KommAustria-Gesetzes zur Unterstützung nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter und die AWS Comeback Film- und TV Förderung.

18 Dazu gehören Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktstiftung und der Lehrlingsbonus.

19 Laut Budgetvollzug erhöhen sich die Ausgaben für die Forschungsprämie um ca. 300 Mio EUR.

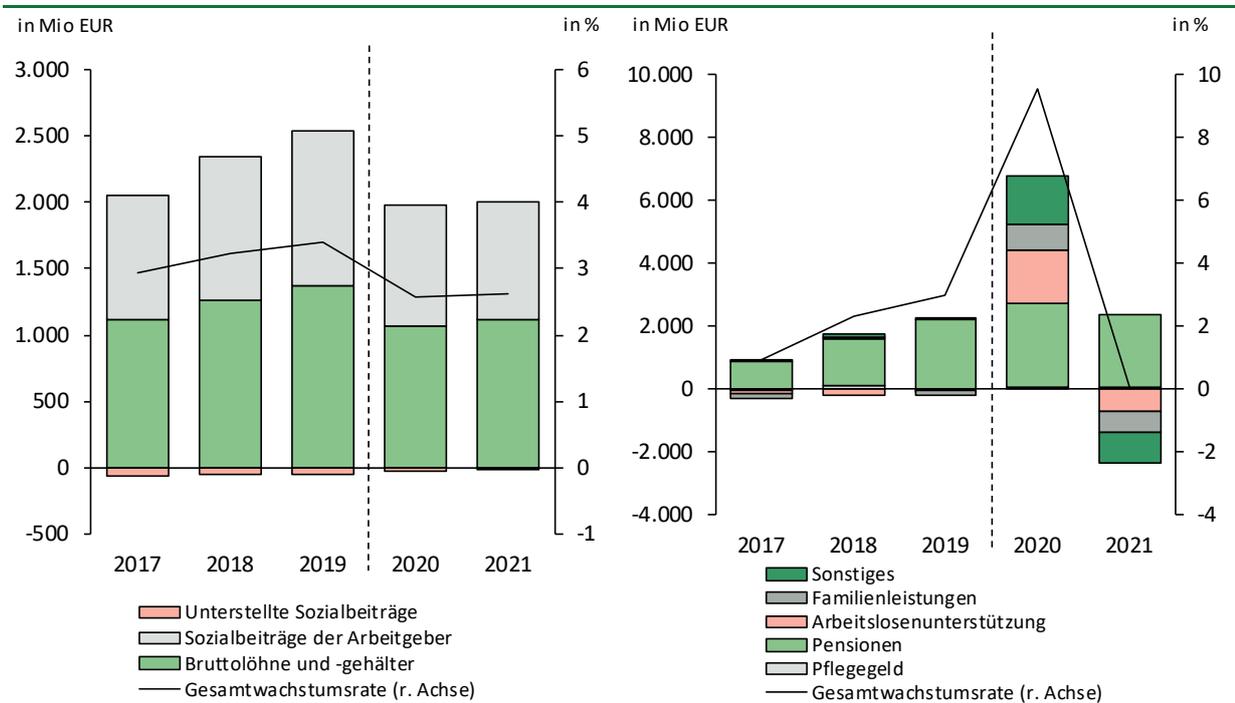
20 Dazu gehören die Investitionsmaßnahmen Forstwirtschaft, klimafreundliche Investitionen in die Industrie, der Ausbau erneuerbarer Energie und das 1-2-3 Österrichticket.

21 Dazu gehören u. a. die Fördermaßnahmen für Digitalisierung und Homeoffice-Arbeitsplätze der Stadt Wien und der Länder Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Ausgabenkategorien des Staates

Grafik 11: Arbeitnehmerentgelt (VJ-Änderung)

Grafik 12: Monetäre Sozialleistungen (VJ-Änderung)

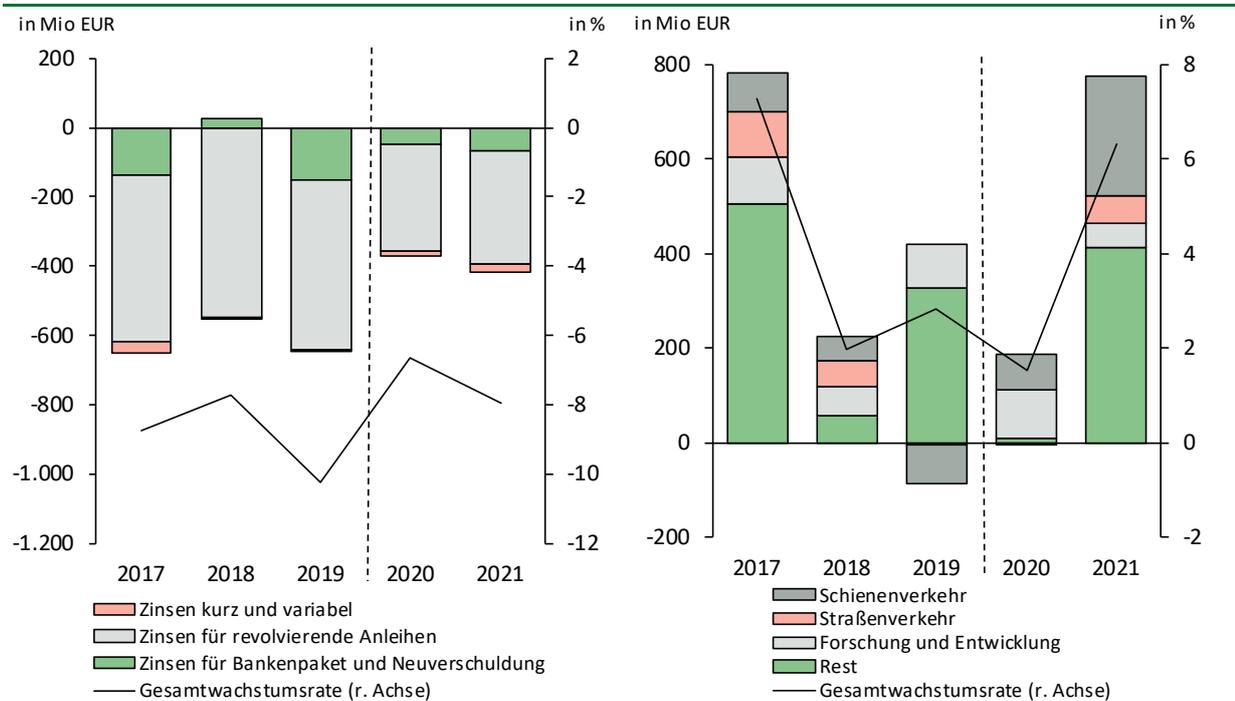


Quelle: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2020.

Quelle: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2020.

Grafik 13: Zinszahlungen (VJ-Änderung)

Grafik 14: Bruttoinvestitionen (VJ-Änderung)



Quelle: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2020.

Quelle: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2020.

hilfe und den Einmalzahlungen für Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe steigen die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung im Jahr 2020 um 1,7 Mrd EUR. Durch den Wegfall dieser diskretionären Maßnahmen wird für 2021 ein Rückgang um 0,7 Mrd EUR erwartet. Nach der deutlichen Erhöhung der Pensionsausgaben aufgrund diskretionärer Maßnahmen (v. a. der außertourlichen Pensionserhöhung) um 4,8% im Jahr 2020 folgt im Jahr 2021 ein erwarteter Anstieg um 4,0%, in dem ebenfalls eine außertourliche Erhöhung über dem gesetzlichen Automatismus um 150 Mio EUR enthalten ist. Für beide Jahre wird außerdem mit einer Zunahme der Anzahl der Pensionen (Anzahl der Pensionsneuzugänge übersteigt die Pensionsabgänge) über den Vorjahreswerten gerechnet.

Für die Arbeitnehmerentgelte der im Sektor Staat Beschäftigten erwartet die FISK-Prognose in den Jahren 2020 und 2021 ein Wachstum von jeweils 2,6% (Grafik 11). Dabei wird für 2020 von einer Erhöhung der Löhne und Gehälter ausgegangen, die in etwa dem durchschnittlichen Anstieg des Tariflohnindex der öffentlich Beschäftigten von Jänner bis Oktober (2,4%) und dem von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verhandelten Gehaltsabschluss (im Durchschnitt +2,3%) entspricht. Allerdings wird eine schwächere Entwicklung des Beschäftigungsausmaßes (Überstunden, Neueinstellungen) unterstellt. Für das Wachstum der Arbeitnehmerentgelte im Jahr 2021 wird mit niedrigeren Lohn- und Gehaltsabschlüssen (von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verhandelter Gehaltsabschluss: +1,5%) vor dem Hintergrund eines leichten Rückgangs der Inflationsrate und der Rezession im Jahr 2020 gerechnet.

Bei den Vermögenstransfers kommt es im Jahr 2020 zu einer Ausgabensteigerung um 1,4 Mrd EUR. Die Zuschüsse für Verkehrsunternehmen umfassen nach Einschätzung des FISK mehr als 300 Mio EUR. Die Zahlungen des Einlagensicherungsfonds im Rahmen der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg und der Anglo Austrian Bank von insgesamt 550 Mio EUR werden nach ESVG-Klassifikation ebenfalls dem Sektor Staat zugerechnet. Nach dem Wegfall dieser Einmalmaßnahmen²² wird eine weitere Zunahme von 0,5 Mrd EUR im Jahr 2021 erwartet. In beiden Jahren wird der Ausgabenanstieg u.a. aus dem weiteren Ausbau des Breitbandnetzes, dem Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen der Konjunkturmaßnahmen im Klima- und Energiebereich und der COVID-19-Investitionsprämie bedingt. Wie schon in den beiden Vorjahren werden für 2020 keine zusätzlichen Vermögenstransfers im Rahmen des Bankenpakets erwartet, während sich ein geringer Effekt auf das Defizit (-0,1 Mrd EUR) fortsetzt (Abschnitt 7.1, Anhang 5).

Die Vermögenseinkommen umfassen im Prognosezeitraum ausschließlich Zinszahlungen für die Staatsverschuldung Österreichs. In der FISK-Prognose wird davon ausgegangen, dass sich der starke jährliche Rückgang der Zinsausgaben aus den Vorjahren (2019: -10,2%) im Prognosezeitraum fortsetzt, da die Neuverschuldung, die auf die Maßnahmenpakete der Regierung in der Corona-Krise zurückgeht, im gegenwärtig niedrigen Zinsumfeld erfolgt. Der erwartete Rückgang der Zinszahlungen der Staatsschuld für die Jahre 2020 und 2021 beläuft sich auf 6,6% bzw. 8,0% (Grafik 13) und ist vorrangig auf das Rollieren von über dem Marktzinsniveau verzinsten Anleihen (Rollierungsvolumen 2020: 17,7 Mrd EUR und 2021: 12,7 Mrd EUR) zurückzuführen.

Die Einschätzung der Entwicklung der Bruttoinvestitionen des Staates ist mit großer Unsicherheit verbunden. Trotz des Kommunalinvestitionsgesetzes des Bundes und zusätzlicher Maßnahmen der Länder²³ zur Unterstützung der Gemeindeinvestitionen ist zu erwarten, dass letztere aufgrund von Einbrüchen bei den Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen stark beeinträchtigt sein werden. Eine deutliche Ausweitung der Investitionen wird demgegenüber in den Bereichen Schienenverkehr, u. a. durch bestehende Projekte des ÖBB-Rahmenplans (z. B. Brenner Basistunnel, Koralmbahn) und Forschung (Mehrauszahlungen laut

22 Im Gegensatz zum aktuellen HHP des Bundesministeriums für Finanzen sowie zur aktuellen EK-Herbstprognose geht der FISK in diesem Zusammenhang von Einmalmaßnahmen im Sinne des SWP der EU aus.

23 Z.B. das Gemeindepaket in der Steiermark zur Unterstützung des Eigenanteils der Gemeinden für Förderungen gemäß Kommunalinvestitionsgesetz und das Stabilitäts- und Konjunkturpaket für Gemeinden in Kärnten.

Bundesvoranschlag für die Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarung) erwartet. Insgesamt wird nach einem bereits verhaltenen Anstieg der Bruttoinvestitionen im Jahr 2019 um 2,8% für 2020 eine geringe Steigerung um 1,5% prognostiziert. Ein deutlicheres Wachstum der Bruttoinvestitionen um 6,3% im Jahr 2021 wird infolge von Investitionsvorhaben im Bereich Militär laut Haushaltsplanung 2021, dem Investitionsprogramm für den öffentlichen Verkehr als Teil der Konjunkturmaßnahmen der Bundesregierung und dem Digitalisierungsfonds erwartet.

Defizit und Wirtschaftseinbruch erhöhen Schuldenquote sprunghaft

Die gesamtstaatliche Schuldenquote steigt im Jahr 2020 laut aktueller FISK-Prognose um 14,3 Prozentpunkte auf 84,8% des BIP gegenüber 2019. Für das Jahr 2021 wird ein weiterer Anstieg um 2,3 Prozentpunkte auf 87,1% des BIP prognostiziert. Die Entwicklung beider Jahre ist deutlich durch die budgetären und wirtschaftlichen Effekte der COVID-19-Pandemie geprägt. Zusätzlich zum außerordentlichen Budgetdefizit von 10,1% im Jahr 2020 erhöht der pandemiebedingte wirtschaftliche Einbruch den Anstieg der Schuldenquote. Im Jahr 2021 wirkt dem erwarteten Budgetdefizit von 6,4% die wirtschaftliche Erholung durch den „BIP-Nenner-Effekt“ entgegen. Die Fortsetzung der Rückabwicklung der verstaatlichten Banken wirkt in den Jahren 2020 und 2021 erneut dämpfend auf den Schuldenstand Österreichs (Abschnitt 3.1).

2.4. Fiskalposition Österreichs auf Basis der EU-weiten Fiskalregeln unter Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“

Der folgende Abschnitt liefert Informationen über die Einhaltung der mehrdimensionalen EU-Fiskalregeln (siehe Box 2) im korrektiven und präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) für Österreich für die Jahre 2019 bis 2021.²⁴

Die wirtschaftliche und fiskalpolitische Dimension der COVID-19-Pandemie veranlasste nicht nur die EU zu einer umfassenden Reaktion (z. B. Europäischer Aufbauplan, Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken im Notfall – SURE), sondern auch die EK sowie den ECOFIN die Flexibilität des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln zur Gänze auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund wurde im Frühjahr 2020 die „allgemeine Ausweichklausel (general escape clause)“ für die Jahre 2020 und 2021 seitens der EK aktiviert, die eine vorübergehende Abweichung von numerischen Vorgaben erlaubt (siehe Box 3). Dadurch werden einerseits die Mechanismen des SWP nicht ausgesetzt, wodurch auch die Koordination der nationalen Fiskalpolitiken im Rahmen des Europäischen Semesters sichergestellt wird (z. B. Abstimmung einheitlicher, regelkonformer Erfassung von COVID-19-Maßnahmen). Andererseits ermöglicht dies, in den Jahren 2020 und 2021 von einer quantitativen Beurteilung der Fiskalposition im Rahmen struktureller Fiskalregeln (struktureller Budgetsaldo, Ausgabenregel) Abstand zu nehmen.

Dieser Auslegung des SWP durch die EK wurde im Rahmen der Anwendung der EU-Fiskalregeln auf den Budgetpfad Österreichs Rechnung getragen. Zudem sind bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln und deren Interpretation einige Aspekte zu beachten:

- Änderungen bei den Wachstumsaussichten im Sinne einer Trendbetrachtung wirken sich auf das aktuelle Potenzialwachstum und die Outputlücke auch ex post aus (Seite 34). So können z. B. zukünftige Wachstumsperioden ceteris paribus die aktuelle Outputlücke erhöhen und bei gleichbleibendem Budgetsaldo in weiterer Folge den strukturellen Budgetsaldo reduzieren (und vice versa).²⁵

24 Details zum EU-Fiskalregelwerk siehe Box 2 sowie Europäische Kommission, 2019 oder Fiskalrat, 2020. Näheres zur Einhaltung der nationalen Fiskalregeln gemäß ÖStP 2012 siehe Kapitel 5.

25 Eine Analyse zu den Revisionen der Komponenten des strukturellen Budgetsaldos findet sich in Hauth et al., 2018.

- Angesichts vorgegebener, numerischer Schwellenwerte können bei knappen Ergebnissen bereits geringe Datenrevisionen zu unterschiedlichen Beurteilungen führen.
- Für die Interpretation der Ergebnisse sind Detailkenntnisse zur Konzeption der einzelnen Fiskalregeln erforderlich. So können z. B. buchungstechnische Veränderungen (Übergang von einer Brutto- zu einer Nettobuchung von einnahmen- und ausgabenseitigen Zahlungsströmen) das Ergebnis der Ausgabenregel verzerren oder ein Aufbau von finanziellen Aktiva die Verschuldungsentwicklung überhöht erscheinen lassen.

Maastrichtkriterien im Jahr 2019 klar erfüllt, markantes Budgetdefizit und deutlicher Anstieg der Staatsschuldenquote aufgrund der Corona-Pandemie ab 2020

Um ein „Übermäßiges-Defizit-Verfahren“ (ÜD-Verfahren) zu vermeiden, muss entsprechend der **Bestimmungen des korrektiven Arms des SWP** die gesamtstaatliche Maastricht-Defizitquote von 3% des BIP unterschritten und die gesamtstaatliche Maastricht-Schuldenquote im Einklang mit der Schuldenregel auf unter 60% des BIP rückgeführt werden.

Box 2: Fiskalpolitischer Rahmen der Europäischen Union

Budgetdisziplin kann durch unterschiedliche Formen der Budgetsteuerung gefördert werden. Darunter fallen neben stabilitätsorientierten Budgetprozessen (z. B. mittelfristige Finanzplanung) insbesondere numerische Fiskalregeln und unabhängige Institutionen zur Überwachung der Regeleinhaltung. Fiskalregeln verfolgen im Regelfall das Ziel, die Staatsschuldenquote auf ein langfristig tragfähiges Niveau zurückzuführen, um über einen budgetären Handlungsspielraum im Falle von Krisen und zur Glättung von Konjunkturschwankungen zu verfügen. Der budgetäre Konsolidierungspfad zur Erreichung der angestrebten Schuldenquote sollte dabei möglichst abhängig von der Konjunkturlage (antizyklisch) ausgerichtet sein.

Diese Zielvorgaben geben den Rahmen für das geltende EU-Fiskalregelwerk²⁶ vor, das gesamtstaatliche Obergrenzen für (i) die Höhe des Budgetdefizits, (ii) die Entwicklung und Höhe des strukturellen Budgetdefizits, (iii) die Entwicklung der nominellen Staatsausgaben sowie (iv) die Entwicklung und den Stand der Staatsverschuldung festlegt. Diese Vorgaben wurden seit 1997 mehrfach weiterentwickelt und verfügen nunmehr über ein breites Spektrum an Flexibilisierungsmechanismen, die temporäre Abweichungen erlauben und länderspezifische Gegebenheiten beachten. So wurden Elemente, wie z. B. Konsolidierungsvorgaben in Abhängigkeit von der Konjunkturlage und den Nachhaltigkeitsrisiken, Ausnahmetatbestände in Bezug auf spezielle Ereignisse (z. B. Zusatzausgaben für Flüchtlinge) sowie temporäre Abweichungen bei wachstumsfördernden Investitionen oder Strukturreformen eingeführt.²⁷

Die Evaluierung der Regeleinhaltung auf EU-Ebene erfolgt durch die EK und in weiterer Folge durch den ECOFIN bzw. Europäischen Rat im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses, der für Mitgliedstaaten des Euroraums bei „erheblichen Verfehlungen“ finanzielle Sanktionen vorsieht. Auf nationaler Ebene wurden zusätzlich unabhängige Fiskalräte²⁸ eingerichtet. Sie sollen die Einhaltung der EU-weiten und diesbezüglicher nationaler Fiskalregeln überwachen. Die nationalen Fiskalregeln wurden in Österreich durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 rechtlich verankert (Abschnitt 5.1).

Auf Basis der FISK-Herbstprognose dreht der Maastricht-Überschuss in Höhe von 0,7% des BIP (2019) als Folge der COVID-19-Pandemie auf ein markantes **gesamtstaatliches Maastricht-Defizit** von 10,1% im Jahr 2020 bzw. 6,4% des BIP im Jahr 2021. Folglich wurde 2019 die Defizitobergrenze von 3% des BIP klar

26 Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) ergänzt mit dem „Sixpack“, der Fiskalpolitische Pakt als Teil des völkerrechtlichen Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU sowie der „Twopack“.

27 Näheres in Fiskalrat, 2020 bzw. Europäische Kommission 2019.

28 In Österreich wurde Anfang November 2013 der Fiskalrat im Sinne des „Twopack“ (EU-VO Nr. 473/2013) etabliert.

erfüllt, während sie ab dem Jahr 2020 deutlich überschritten wird (Tabelle 6). Ebenso wird in den Jahren 2020 und 2021 – im Gegensatz zum Jahr 2019 – kein Kriterium der „dreigliedrigen“ **Schuldenregel**²⁹ erfüllt. Die Schuldenregel gilt als erfüllt, wenn die Entwicklung der Staatsschuldenquoten – sofern die Obergrenze von 60% des BIP überschritten wird – hinreichend rückläufig ist.³⁰ Ausgehend von einer Staatsschuldenquote von 70,5% (2019) steigt die gesamtstaatliche Verschuldungsquote auf 84,8% (2020) bzw. 87,1% des BIP (2021). Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind sowohl der markante Wirtschaftseinbruch 2020 sowie die temporären staatlichen Gegensteuerungsmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, die auch noch 2021 zum Tragen kommen. Das anhaltende Niedrigzinsumfeld sowie Stock-Flow-Anpassungen aus der Rückführung der Verbindlichkeiten der verstaatlichten Banken mildern die Entwicklung, wenn auch nur geringfügig, ab.

Tabelle 6: Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln

Gesamtstaatliche Fiskalindikatoren Österreichs (in % des BIP)	2019	EK-Schätzung		FISK-Schätzung		BMF-Schätzung	
		2020	2021	2020	2021	2020	2021
Finanzierungssaldo laut Maastricht	0,7	-9,6	-6,4	-10,1	-6,4	-9,5	-6,3
Struktureller Budgetsaldo ¹⁾	-0,3	Allgemeine Ausweichklausel					
Gesamtausgaben (nominell, adaptiert, ohne Einmalmaßnahmen, Veränderung in %)	3,9						
Verschuldung (Jahresendstände)	70,5	84,2	85,2	84,8	87,1	84,0	84,8
Staat insgesamt							
Maastricht-Defizit von max. 3% des BIP	✓	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗
MTO von max. -0,5% des BIP¹⁾	✓	Allgemeine Ausweichklausel					
Ausgabenwuchs des Staates	⊗ ²⁾						
Rückführung der Schuldenquote	✓	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗

Legende: ✓ ... Fiskalregel erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt und erhebliche Abweichung³⁾
 1) Laut EK-Frühjahrsprognose 2020, inklusive Klauseln: Erlaubte Abweichungen, z. B. im Ausmaß der Flüchtlingszusatzkosten.
 2) Solange das MTO erreicht wird, führt eine Verfehlung der Ausgabenregel zu keinem Verfahrensschritt.
 3) Eine Abweichung ist erheblich, wenn das strukturelle Defizit in einem Jahr oder kumuliert über zwei Jahre zumindest um 0,5% des BIP vom strukturellen Anpassungspfad bzw. MTO abweicht.
 Quellen: FISK-Herbstprognose 2020, EK-Herbstprognose (November 2020), BMF-Haushaltsplanung 2021 (Oktober 2020), WIFO-Prognose (Nov 2020) und eigene Berechnungen.

Die deutliche Verfehlung der Maastricht-Kriterien in den Jahren 2020 und 2021 ist einem außergewöhnlichen Ereignis mit enormer Unsicherheit bezüglich der makroökonomischen und fiskalischen Auswirkungen geschuldet, sodass die EK bereits im Frühjahr 2020 – für alle Mitgliedstaaten der EU – entschied, kein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) einzuleiten.³¹ Die Beibehaltung dieser Vorgangsweise wurde auch im Herbst 2020 seitens der EK bekräftigt, wodurch eine Neuauslegung der Sachlage frühestens im Frühjahr 2021 im Zuge der Evaluierung der Stabilitätsprogramme der Mitgliedstaaten zu erwarten ist.

Interpretation der Outputlücke und des strukturellen Saldos gegenwärtig nicht sinnvoll

Die für die Berechnung des strukturellen Budgetsaldos erforderliche zyklische Bereinigung des Finanzierungssaldos basiert auf einer Schätzung des Potenzialoutputs und der Outputlücke des BIP zum Potenzialoutput. Mittels einer statistischen Filtermethode, z. B. dem Hodrick-Prescott-Filter, wird das BIP in eine

29 Zur Erfüllung der EU-Schuldenregel müsste nur ein Kriterium – entweder die vergangenheitsbezogene, die zukunftsgerichtete oder die konjunkturbereinigte Benchmark – erfüllt werden (siehe Europäische Kommission, 2019).
 30 Ein Abweichen von diesem Benchmark-Pfad einer rückläufigen Schuldenquote ist allerdings unter bestimmten Bedingungen erlaubt (z. B. bei Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzmärkte).
 31 <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2020/EN/COM-2020-500-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Trend- und eine zyklische Komponente zerlegt, wobei die Trendkomponente den Potenzialoutput darstellt. Die Methode der Europäischen Kommission (EK) folgt einem Produktionsfunktionsansatz, bei dem diese Zerlegung für die Bestimmungsgrößen des Faktors Arbeit (Partizipation am Arbeitsmarkt, Arbeitsstunden pro Erwerbstätigem, Arbeitslosigkeit) und die Totale Faktorproduktivität (TFP) erfolgt. Die EK-Methode kommt sowohl in der FISK-Prognose als auch in der österreichischen Haushaltsplanung 2021 des BMF zum Einsatz. Unabhängig von der Filtermethode impliziert die Trendschätzung auch die Neuberechnung der Werte vergangener Jahre bei Hinzukommen neuer Datenpunkte am aktuellen Rand. Der massive BIP-Rückgang im Jahr 2020 und die im Vergleich zum Einbruch mäßige Erholung 2021 führen zu ebenso bedeutenden wie unplausiblen Abwärtsrevisionen des Potenzialoutputs und entsprechenden Aufwärtsrevisionen der Outputlücke der vergangenen Jahre. In einer Wirtschafts- oder Finanzkrise dieses Ausmaßes würde damit eine Überhitzung der Volkswirtschaft (d. h. einem BIP-Niveau deutlich über dem Potenzialoutput) vor der Krise angezeigt werden, während im Zusammenhang mit dem Wirtschaftseinbruch infolge einer Gesundheitskrise diese Abwärtsrevision des Potenzialoutputs ein statistisches Artefakt darstellt, das außerdem zu einer deutlichen Verschlechterung des strukturellen Saldos führen würde. Diese Unsicherheit der Schätzergebnisse bleibt auch noch für gewisse Zeit nach Ende der aktuellen Krise bzw. Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ bestehen. Dieser weder ökonomisch noch fiskalpolitisch sinnvolle Effekt hat zu unterschiedlichen Lösungsansätzen geführt. So verzichtet etwa der OECD Economic Outlook vom Juni 2020 auf eine Veröffentlichung der Schätzung des Potenzialoutputs.³² Um die Schätzung des Potenzialoutputs dennoch durchzuführen, kann alternativ die Schätzung vor 2020 auf dem Letztstand vor der Krise eingefroren werden.³³ Die EK wiederum nimmt temporäre Anpassungen vor, u. a. eine Glättung der durchschnittlichen Arbeitsstunden pro Erwerbstätigem, die u. a. aufgrund der Kurzarbeitsprogramme in den Mitgliedstaaten stark zurückgehen.³⁴ Trotz dieser Anpassungen kommt es jedoch weiterhin zu erheblichen Aufwärtsrevisionen der Outputlücke in manchen Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich (die Outputlücke im Jahr 2019 liegt nach der aktuellen Herbstprognose der EK mit 2,5% um 1,7 Prozentpunkte über der Schätzung vom Herbst 2019). Da darüber hinaus für die Jahre 2020 und 2021 aufgrund der generellen Ausweichklausel von einer quantitativen Beurteilung der Fiskalposition der Mitgliedstaaten im Rahmen struktureller Fiskalregeln Abstand genommen wird, erfolgt im vorliegenden Jahresbericht weder eine Darstellung der Outputlücke noch eine Referenzierung darauf. Davon unberührt bleibt die Beurteilung der Erreichung des MTO im Jahr 2019, die bereits im Frühjahr 2020 endgültig auf Basis der EK-Frühjahrsprognose erfolgte.

Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ erlaubt Abweichungen von den strukturellen Budgetvorgaben des SWP in den Jahren 2020 und 2021

Die **Bestimmungen des präventiven Arms des SWP** sehen die nachhaltige Einhaltung eines länderspezifischen strukturellen Defizitziels („Medium Term Objective“ – MTO) vor. Dieses mittelfristige Budgetziel eines beinahe ausgeglichenen Budgets wurde in Österreich seit dem Jahr 2017 mit $-0,5\%$ des BIP festgelegt. Bei Abweichungen vom MTO ist der strukturelle Budgetsaldo jährlich anzupassen. Der jährliche nominelle Ausgabenzuwachs des Staates wird mit der mittelfristigen Wachstumsrate des Potenzialoutputs³⁵ begrenzt. Dieser Ausgabenregel wird ein adaptiertes Ausgabenaggregat zugrunde gelegt, das u. a. ohne Zinszahlungen, ohne zyklische Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützungen, ohne Einmalmaßnahmen sowie abzüglich diskretionär bedingter Zusatzeinnahmen/zuzüglich diskretionär bedingter Einnahmefälle ermittelt wird. Solange das MTO nicht erreicht wird, reduziert sich die zulässige Ausgabenobergrenze und der Ausgabenzuwachs ist stärker zu dämpfen, während eine Übererfüllung

32 Siehe OECD (2020).

33 Siehe z. B. Bodnár et al. (2020).

34 Siehe Europäische Kommission (2020d).

35 Umrechnung in nominelle Referenzrate anhand des BIP-Deflators.

des MTO im Vorjahr zusätzlichen Spielraum beim Ausgabenzuwachs des Jahres t eröffnet (Ab- bzw. Zuschlag).

Box 3: Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU unter der "allgemeinen Ausweichklausel (general escape clause)"

Für eine umfassende Krisensituation (schwerwiegende Konjunkturabschwünge im gesamten Euroraum und außerordentliche Ereignisse, die sich dem Einfluss der Regierung entziehen) sieht der SWP die „allgemeine Ausweichklausel“ vor, um eine koordinierte und geordnete Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Anforderungen auf EU-Ebene – unter der Maßgabe, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in der mittleren Frist nicht zu gefährden – zu ermöglichen.

Diese Klausel wurde am 20.3.2020 infolge der COVID-19-Pandemie erstmals seit ihrer Implementierung in den SWP im Jahr 2011 (im Rahmen des „Sixpacks“) seitens der EK aktiviert. Vor diesem Hintergrund dürfen nicht nur Maßnahmen zur Stützung des Gesundheitssektors, zur Ausweitung des Zivilschutzes, aber auch temporäre Unterstützungsleistungen für Unternehmen und Arbeitnehmer anrechenbar sein. Diese können bereits als „außergewöhnliches Ereignis“ durch eine temporäre Lockerung der Vorgaben bzw. Abweichung vom MTO im Ausmaß der unmittelbar mit dem Ereignis verbundenen Aufwendungen berücksichtigt werden („unusual event clause“). Die „allgemeine Ausweichklausel“ schließt darüber hinaus auch diskretionäre Maßnahmen etwa zur Konjunkturbelebung ein.

Hinsichtlich der Operationalisierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ liegen noch keine Konkretisierungen vor – weder im Hinblick auf die zeitliche Dimension der Lockerung der Vorgaben noch auf das Spektrum anrechenbarer Maßnahmen. Auch im Herbst 2020 blieb im Zuge der Evaluierung der nationalen Haushaltspläne durch die EK eine Konkretisierung aus, sodass frühestens im Frühjahr 2021 im Rahmen der Ex-post-Evaluierung des Fiskaljahres 2020 mit einer endgültigen Festlegung der Vorgangsweise zu rechnen ist. Im Rahmen dessen könnten auch Entscheidungen hinsichtlich einer Ausdehnung der „allgemeinen Ausweichklausel“ auf das Jahr 2022 getroffen werden.³⁶

Bislang erfolgte aufgrund der Aktivierung dieser Klausel keine Evaluierung jener Fiskalregeln (für die Jahre 2020 und 2021), die sich auf den strukturellen Budgetsaldo sowie den Ausgabenzuwachs beziehen. Die sogenannten „Maastricht-Kriterien“ (Defizitobergrenze von 3% des BIP, Obergrenze für die gesamtstaatliche Schuldenquote von 60% bzw. hinreichend rasche Rückführung in Richtung der Obergrenze) fallen allerdings nicht unter die „allgemeine Ausweichklausel“. Das bedeutet, dass etwaige Verfehlungen dieser Kriterien infolge der außergewöhnlichen Umstände durch die COVID-19-Pandemie eine tieferegehende Analyse im Rahmen eines Berichts der EK gemäß Artikel 126 (3) VAEU und gegebenenfalls eine Einleitung eines „Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits“ (ÜD-Verfahren) nach sich ziehen könnten. Allerdings wurde im Herbst 2020 seitens der EK bekräftigt, bis auf Weiteres bei keinem Mitgliedstaat der EU – trotz der ausufernden Budgetdefizite und der enormen Anstiege der Verschuldungsquoten infolge der COVID-19-Pandemie – ein ÜD-Verfahren einzuleiten.

36 Auf Vorschlag des Europäischen Fiskalausschusses (European Fiscal Board – EFB) sollte zunächst der SWP reformiert und vereinfacht werden, bevor die „allgemeine Ausweichklausel“ wieder deaktiviert wird (siehe https://ec.europa.eu/info/publications/2020-annual-report-european-fiscal-board_de).

Im Jahr 2019 erreichte Österreich sein MTO (struktureller Budgetsaldo laut Ex-post-Evaluierung der EK im Rahmen der Frühjahrsprognose 2020: $-0,3\%$ des BIP), während das nominelle Ausgabenwachstum die gesamtstaatliche Obergrenze „erheblich“ im Sinne der EU-Definition überstieg. Allerdings führt, solange das MTO erreicht wird, eine Verfehlung der Ausgabenregel zu keinem Verfahrensschritt.

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde die „**allgemeine Ausweichklausel**“ seitens der EK aktiviert (siehe Box 3), die aufgrund der umfassenden Krisensituation bedingt durch die COVID-19-Pandemie vorübergehende Abweichungen von den strukturellen Budgetvorgaben (struktureller Budgetsaldo und Ausgabenregel) erlaubt. Vor diesem Hintergrund erfolgt auch keine (numerische) Überprüfung der strukturellen Budgetvorgaben für die Jahre 2020 und 2021.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das Jahr 2019 weder die angezeigten Verfehlungen bei der Ausgabenregel zum Tragen kamen noch der Frühwarnmechanismus („Significant Deviation Procedure“) ausgelöst wurde. Durch die Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ sind auch für die Jahre 2020 und 2021 keine Verfahrensschritte zu erwarten: Im Rahmen der **länderspezifischen Empfehlungen** vom Mai 2020 wies die EK ausdrücklich darauf hin, dass Österreich alle notwendigen Maßnahmen zur nachhaltigen Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergreifen, die Wirtschaft in der Zeit der Krise und den nachfolgenden Konjunkturaufschwung unterstützen soll. Sobald es die makroökonomischen Rahmenbedingungen erlauben, sollte allerdings die Budgetpolitik so ausgerichtet werden, mittelfristig eine solide Fiskalposition sowie Schulden Tragfähigkeit zu erreichen und zugleich Investitionen sicherzustellen.³⁷

Im Rahmen der Stellungnahme der EK zur Haushaltsplanung 2021 (Europäische Kommission, 2020c) wurden die länderspezifischen Empfehlungen für Österreich bekräftigt. Zudem sollen die Maßnahmen zur nachhaltigen Bekämpfung der COVID-19-Pandemie regelmäßig hinsichtlich deren Nutzen, Effektivität und Angemessenheit hinterfragt und gegebenenfalls an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Dieser Stellungnahme liegt der Budget- und Verschuldungspfad der aktuellen EK-Herbstprognose (November 2020) zugrunde, die von einem ähnlichen, wenn auch etwas optimistischeren Verlauf im Vergleich zum FISK ausgeht.

37 Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0520&from=EN>.

3. STAATSVerschuldung ÖSTERREICHs 2019 BIS 2021

3.1. Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht 2019 bis 2021

Primärüberschuss, geringe Zinskosten und Rückführung der Verschuldung der verstaatlichten Banken ermöglichen Rückgang der Verschuldung 2019

Der **gesamtstaatliche Schuldenstand** ging im **Jahr 2019** um 5,0 Mrd EUR zurück und lag zu Jahresende bei 280,3 Mrd EUR (Tabelle 7). Dieser Rückgang war auf **Stock-Flow-Anpassungen** im Umfang von –2,3 Mrd EUR und einen **Budgetüberschuss** im Umfang von 2,7 Mrd EUR zurückzuführen. Die Schuldenreduktion wurde durch die Rückführung der Verbindlichkeiten der verstaatlichten Banken im Umfang von 2,4 Mrd EUR (v. a. HETA) und die Rückzahlung der Vorauszahlung der Republik Österreich an den Freistaat Bayern im Umfang von 1,2 Mrd EUR gestützt. Der Budgetüberschuss ist u. a. auf rückläufige **Zinszahlungen** (–0,6 Mrd EUR im Jahresabstand) in der Höhe von 5,6 Mrd EUR zurückzuführen.

Der Rückgang der Verschuldung auf **Bundesebene** um 4,4 Mrd EUR wurde durch einen Anstieg der Verschuldungen der **ÖBB** und der **BIG** (+0,4 Mrd EUR auf 22,7 Mrd EUR bzw. +0,1 Mrd EUR auf 3,6 Mrd EUR) abgeschwächt. Auf **Gemeindeebene** kam es zu einem Anstieg der Verschuldung um 0,3 Mrd EUR auf insgesamt 16,4 Mrd EUR. Im Gegensatz zu den Vorjahren kam es zu keinem Anstieg der Verschuldung der Stadt Wien. Die **Verschuldung der Landesebene (ohne Wien)** war hingegen weiter rückläufig (–0,7 Mrd EUR). Zum Rückgang trugen vor allem Oberösterreich, Salzburg sowie die Steiermark bei, während der Anstieg in Tirol und Vorarlberg diese Entwicklung etwas abschwächte. Die Verschuldung der **Sozialversicherungen** reduzierte sich um 0,3 Mrd EUR auf 1,0 Mrd EUR.

Tabelle 7: Entwicklung der Staatsverschuldung nach Sektoren¹⁾ 2017 bis 2021

	Bundesebene		Landesebene (ohne Wien)		Gemeindeebene (mit Wien)		SV-Träger		Staat	
	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP
2017	251,2	68,0	22,1	6,0	15,7	4,3	0,9	0,2	289,9	78,5
2018	246,2	63,9	21,7	5,6	16,1	4,2	1,3	0,3	285,3	74,0
2019	241,8	60,8	21,0	5,3	16,4	4,1	1,0	0,3	280,3	70,5
2020	317,4	84,8
2021	339,8	87,1

1) Gemäß Maastricht (EU-VO Nr. 220/2014).

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2020 und 2021).

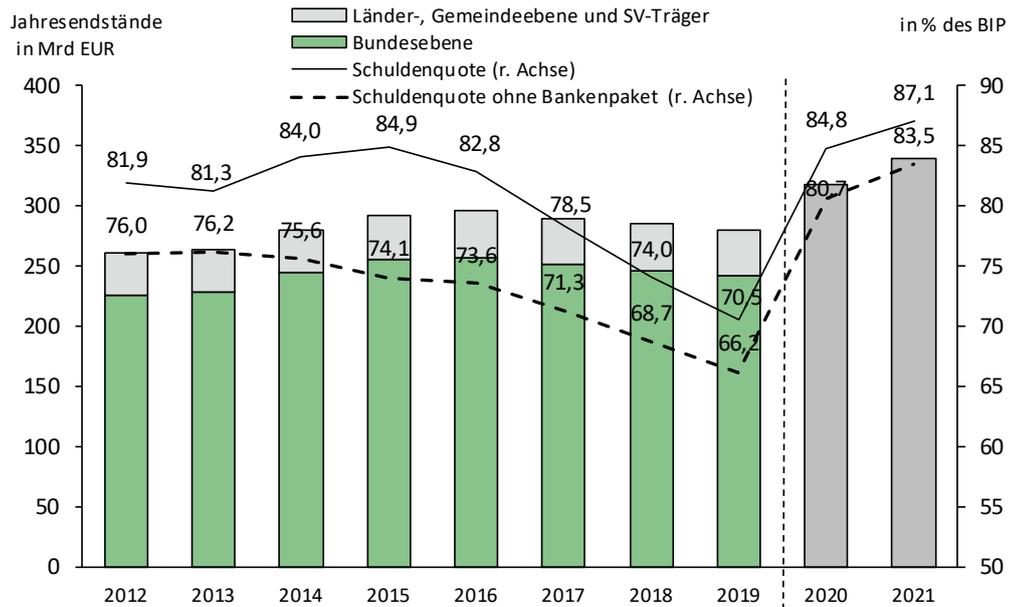
Gestützt durch ein kräftiges nominelles BIP-Wachstum von 3,2% führte der Rückgang der Staatsverschuldung im Jahr 2019 zu einer **deutlichen Reduktion der Schuldenquote** auf 70,5% des BIP (–3,5 Prozentpunkte). Nach Subsektoren zeigte sich im Jahr 2019 ein Rückgang der Schuldenquote auf Bundes- bzw. Landesebene um 3,1 bzw. 0,3 Prozentpunkte auf 60,9% bzw. 5,3% des BIP. Die Schuldenquote auf Gemeindeebene sank geringfügig um 0,1 Prozentpunkte auf 4,1% des BIP.

Budgetäre Effekte der COVID-19-Pandemie führen zu deutlichem Anstieg der Schuldenquote

Die **gesamtstaatliche Schuldenquote** steigt laut aktueller FISK-Prognose von 70,5% Ende 2019 in den Jahren **2020** und **2021** auf **84,8% bzw. 87,1% des BIP** (Grafik 15). Der Anstieg der Schuldenquote um 14,3 bzw. 2,3 Prozentpunkte setzt sich dabei aus deutlichen Budgetdefiziten von 10,1% bzw. 6,4% des BIP (Primärdefizit von 8,7% bzw. 5,2% des BIP, Zinsausgaben von 1,4% bzw. 1,2% des BIP) und Stock-Flow-Anpassungen von –0,2% bzw. –0,7% des BIP zusammen. Der pandemiebedingte Einbruch des BIP 2020 erhöht die Schuldenquote 2020 über den „BIP-Nenner-Effekt“ um 4,4 Prozentpunkte. Die Erholung des

BIP 2021 reduziert hingegen die Schuldenquote über den Nenner-Effekt um 3,4 Prozentpunkte deutlich (Grafik 16). Die Entwicklung beider Jahre ist damit deutlich durch die budgetären und wirtschaftlichen Effekte der COVID-19-Pandemie geprägt. Die Rückführung der Verbindlichkeiten der verstaatlichten Banken führt auch in den Jahren 2020 und 2021 zu negativen Stock-Flow-Anpassungen im Umfang von 1,8 Mrd EUR bzw. 1,6 Mrd EUR. Zusätzlich führt die ESVG Verbuchung der Steuerstundungen in den Jahren 2020 und 2021 zu Stock-Flow-Anpassungen von +1,8 Mrd bzw. -1,8 Mrd EUR. Der Gesamteffekt des **Bankenpakets** auf den Schuldenstand Österreichs reduziert sich laut FISK-Prognose von 4,3% des BIP Ende 2019 auf 4,1% bzw. 3,6% des BIP bis Ende 2020 bzw. 2021.

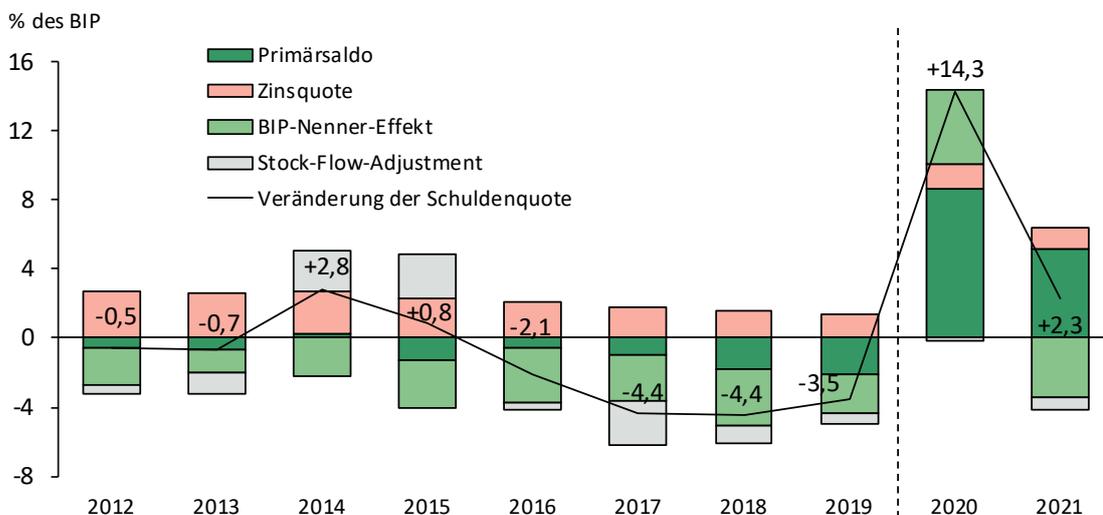
Grafik 15: Öffentliche Verschuldung laut Maastricht*) 2012 bis 2021



*) Gemäß ESVG 2010 bzw. EU-Rats-VO Nr. 220/2014. 2020 und 2021 keine Daten zur Aufteilung auf Bund, Länder und Gemeinden verfügbar.

Quellen: Statistik Austria, BMF, WIFO und FISK-Herbstprognose 2020.

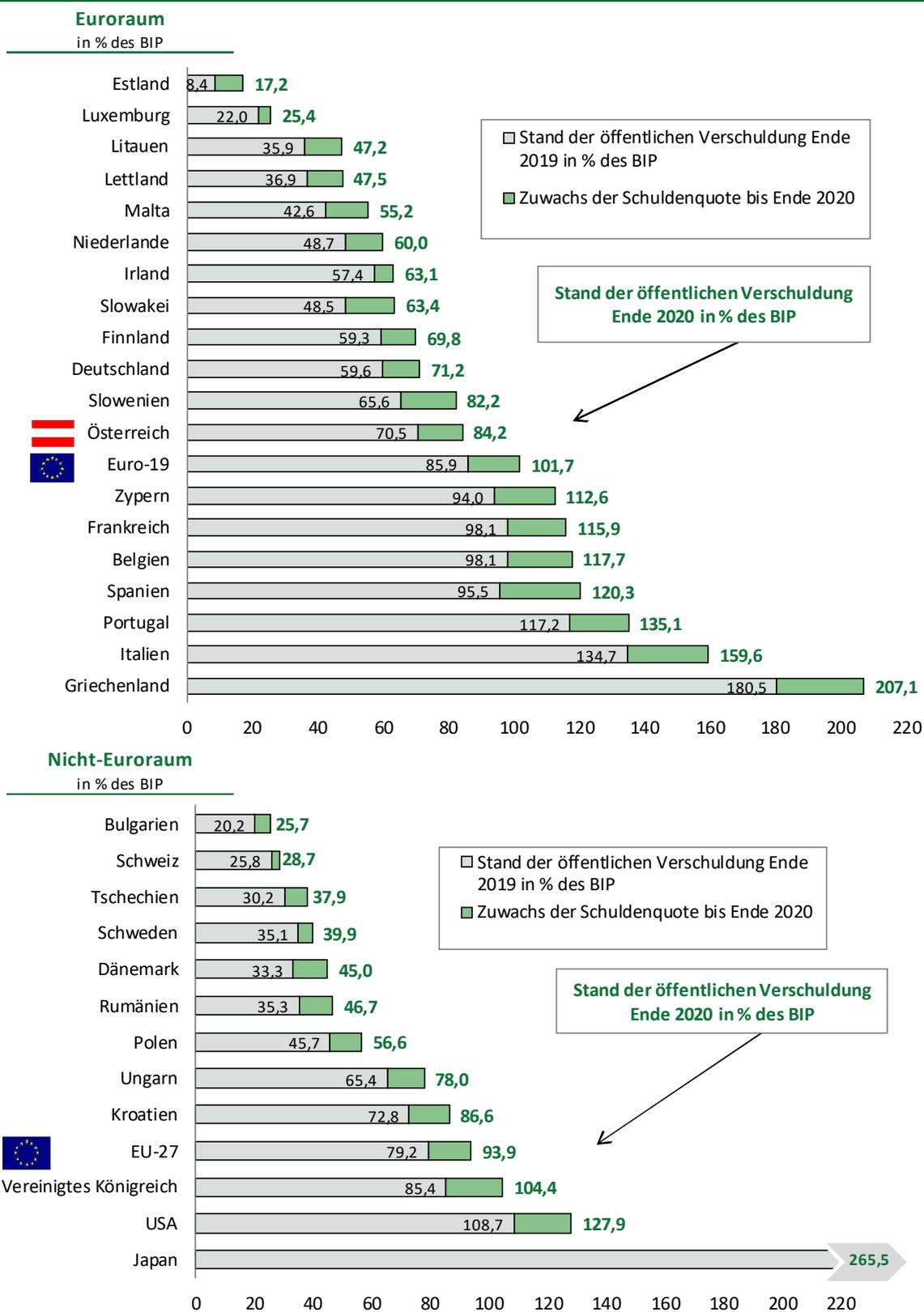
Grafik 16: Komponenten der Veränderung der Schuldenquote*) 2012 bis 2021



*) "-" reduziert, "+" erhöht die Schuldenquote.

Quelle: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2020.

Grafik 17: Öffentliche Verschuldung international 2019 und deren Veränderung bis Ende 2020 laut Europäischer Kommission



Quelle: Herbstprognose 2020 der Europäischen Kommission (November 2020).

Euro-19 und EU-27: mit dem nominellen BIP gewichteter Durchschnitt der einzelnen Länderergebnisse.

Schweiz: nationale Daten (September 2020).

Im Euroraum-Vergleich liegt die österreichische Schuldenquote 2019 deutlich unter dem Durchschnitt des Euroraums von 85,9% des BIP, aber deutlich über den Werten der Länder des Euroraums mit höchster Bonität, wie Deutschland, den Niederlanden und Finnland (Grafik 17).

3.2. Finanzierungsstruktur der Finanzschuld und Schuldenmanagementstrategie des Bundes

Dieser Abschnitt betrachtet die **Verschuldung des Bundes** im Jahr 2019 in **administrativer Abgrenzung**.³⁸ Dabei werden die wichtigsten Entscheidungen/Änderungen des **Schuldenmanagements des Bundes**, die sich in der Änderung der **Struktur der Finanzschuld** widerspiegeln, dargestellt und ihre Implikationen auf das Kosten-Risiko-Profil der Bundesfinanzschuld analysiert. Zusätzlich wird im ersten Teil des Kapitels die Erfüllung der im Bundesvoranschlag dargelegten Ziele der Untergliederung 58 (Finanzierungen, Währungstauschverträge) evaluiert.³⁹

Die **Finanzschuld des Bundes** (inklusive Eigenbesitz) in administrativer Abgrenzung deckte Ende 2019 rund 86,3% der Verschuldung des Bundessektors laut VGR und 74,5% der gesamten staatlichen Verschuldung im Sinne von Maastricht ab. Strukturdaten über die administrative Verschuldung des Bundes liefern demnach auch wichtige Hinweise über die Finanzierungsstruktur der öffentlichen Gesamtverschuldung und das gesamtstaatliche Schuldenmanagement in Österreich.⁴⁰

Die Schuldenmanagementstrategie des Bundes wird nach Vorschlag des Vorstands der OeBFA vom Bundesminister für Finanzen festgelegt (§ 79 Abs. 5 BHG). Der Vorschlag und die **Festlegung der Schuldenmanagementstrategie** haben **unter Einhaltung risikoaverser Ausrichtung**⁴¹ zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird gesetzlich festgelegt, dass die mit der Finanzgebarung verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten ist als die Optimierung der Erträge oder Kosten. Das Eingehen von Zinskostenrisiken innerhalb zuvor definierter Risikoschranken ist aber zulässig. Diese Zielsetzungen orientieren sich an vom Internationalen Währungsfonds und von der Weltbank formulierten Best-Practices-Grundsätzen.⁴²

Die risikoaverse Ausrichtung zielt allgemein auf die Vermeidung von **Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und Reputationsrisiken** ab und wird u. a. durch eine breite Streuung des Investorenkreises, Vermeidung von Refinanzierungsspitzen und strikte Limits bzw. Bandbreiten von Risikokennzahlen umgesetzt. Als Beitrag zur Erreichung der angeführten Ziele wurden im Bundesvoranschlag 2019 in der Untergliederung 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“ **vier Maßnahmen angeführt**:

- Im Rahmen der Schuldenmanagementstrategie gemäß BHG 2013 §79 erfolgt die Festlegung eines zulässigen Korridors für den **Zinsfixierungszeitraum**. Damit wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den zu erwartenden Zinskosten und dem Budgetrisiko erreicht. Der Zinsfixierungszeitraum wurde für 2019 mit der Bandbreite von 10,2 bis 10,8 Jahren festgesetzt.⁴³

³⁸ Verbuchungsvorschriften laut Bundeshaushaltsgesetz 1986 bzw. 2013 (BGBl. Nr. 213/1986 bzw. Nr. 139/2009) i. d. g. F.

³⁹ Weiterführende Details zur Schuldstruktur können dem Bundesrechnungsabschluss 2018 (Rechnungshof, 2019) entnommen werden.

⁴⁰ Zeitreihen zu den im Kapitel angeführten Indikatoren der Finanzschuld des Bundes können dem Kapitel 7.1 (statistischer Anhang A5 bis A9) des Berichts entnommen werden.

⁴¹ § 79 Abs. 6 BHG.

⁴² Guidelines for Public Debt Management und <https://www.imf.org/external/np/mcm/stockholm/principles.htm> (Stockholm Principles of Public Debt Management).

⁴³ Gewichtete Restlaufzeit von allen bereits fixierten Cashflows des Finanzschuldenportfolios. Der Zinsfixierungszeitraum ist umso höher, je länger die Laufzeit eines festverzinsten Papiers und je kleiner der Kupon ist. Aufgrund des Doppelbudgets 2018/2019 stammen die Bandbreiten für die Zinsfixierung im BVA 2019 aus dem Voranschlag des Jahres 2017. Im Jahr 2018 wurde im § 79 für das Jahr 2019 eine Bandbreite für die Zinsfixierung von 10,3 bis 10,9 Jahren fixiert. Die

- Mittels eines relativ ausgewogenen **Tilgungsprofils** werden Risiken durch zeitliche Spitzen beim Finanzierungsbedarf vermieden. Die Fälligkeit von Finanzschulden darf in jedem Kalenderjahr zwischen 2019 und 2029 10% (in einem Kalenderquartal 5%), ab 2030 4% des zuletzt von Statistik Austria veröffentlichten BIP des Vorjahres nicht übersteigen.
- Das Aufrechterhalten einer **liquiden Referenzkurve** (Benchmark-Kurve) von Bundesanleihen, um der Preisorientierungsfunktion für die Festlegung verschiedener Finanzierungssätze in Österreich gerecht zu werden, indem die Anleihen mit den entsprechenden Laufzeiten aufgestockt werden bzw. Syndikate mit entsprechenden Laufzeiten begeben werden. Für mindestens 11 verschiedene Fristigkeiten von 2 bis 30 Jahren soll die entsprechende Rendite für die jeweilige Fälligkeit vorhanden sein.
- Im Rahmen der Schuldenmanagementstrategie gemäß § 79 Abs. 5 BHG 2013 erfolgt die Festlegung eines zulässigen Korridors für die **Restlaufzeit** der Finanzschulden des Bundes. Damit wird einerseits das Refinanzierungsrisiko niedrig gehalten und andererseits eine gewisse Flexibilität bei der Zinssteuerung ermöglicht. Der zulässige Korridor für die Restlaufzeit liegt 2019 bei 9,6 bis 10,2 Jahren.

Trotz unterjähriger Überschreitungen des maximal zulässigen Zinsfixierungszeitraums und der Restlaufzeit wurden mit Jahresende 2019 alle **Budgetziele** der UG 58 **erreicht**.

Unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen obliegt es der OeBFA, dem **Bundesministerium für Finanzen** eine **Schuldenmanagementstrategie** mit einem „optimalen“ Kosten-Risiko-Profil der Verschuldung vorzuschlagen und nach Festsetzung durch das BMF umzusetzen. Die Wahl der Strategie stützt sich auf **Simulationen** von gegenwärtigen und zukünftigen **Kosten-Risiko-Profilen** und unterschiedlicher Schuldstrukturen vor dem Hintergrund **makroökonomischer Annahmen**. Die Ergebnisse münden in der **Festlegung von „optimalen“ Bandbreiten für zentrale Steuerungskennzahlen** des Schuldenmanagements. Die gewählte Schuldstruktur spiegelt sich in den **realisierten Zinsausgaben**, die von der Höhe der Neuverschuldung (eine für die OeBFA vorgegebene Größe) und von der Effektivverzinsung der Verschuldung abhängen, direkt im Bundesbudget wider.

Im Rahmen des **Risikomanagements** der OeBFA werden **Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Reputations- und operationelles Risiko berücksichtigt**. Bei Betrachtung des Zinskostenrisikos geht eine Verringerung des Marktrisikos immer mit einer Erhöhung der zu erwartenden Zinskosten einher und vice versa. Dieser Zielkonflikt liegt jeder Kosten-Risiko-Betrachtung zugrunde. Seit 2017 findet auch eine **erweiterte Marktrisikokoanalyse** statt, bei der die Rolle des Schuldportfolios für die Glättung konjunktureller Schwankungen des Budgetsaldos Berücksichtigung findet.

Emissionstätigkeit 2019 und Schuldstruktur

Der Bund konnte 2019 seine **Finanzierungen** mit einem **durchschnittlichen Zinssatz von –0,12%** bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 7,7 Jahren tätigen. Die durchschnittliche Laufzeit der Neuemissionen ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. ein halbes Jahr gesunken. In Summe wurden 2019 Finanzierungen für den Bund in Höhe von **26,3 Mrd EUR** getätigt. Davon entfielen 19,1 Mrd EUR auf Anleihen, 5,7 Mrd EUR auf Bundesschatzscheine und 1,5 Mrd EUR auf Darlehen. Die durchschnittliche **Restlaufzeit** des **gesamten Schuldenportefeuilles⁴⁴ des Bundes** (exkl. Rechtsträgerfinanzierung und Eigenbesitz; Tabelle 9) betrug Ende 2019 9,9 Jahre (Ende 2018: 9,8 Jahre). Im internationalen Vergleich gehört die vom Bund gemanagte Verschuldung somit zu den staatlichen Schuldenportfolios mit einer hohen durchschnittlichen Restlaufzeit.

aktualisierten Bandbreiten für 2019 sind im BVA aufgrund des Doppelbudgets nicht enthalten.

44 Diese Berechnung unterstellt, dass vorzeitige Tilgungen (Put-Optionen der Darlehensgeber bei Schulscheindarlehen) nicht zur Anwendung kommen und Konversionsvereinbarungen eingehalten werden. Konversionsvereinbarungen verlängern aus Schuldnersicht die Laufzeit, haben in den letzten Jahren aber an Bedeutung verloren.

Insgesamt fanden an neun Terminen **17 Auktionen** für österreichische Bundesanleihen statt, wodurch ausstehende Emissionen aufgestockt wurden. Es gab drei Syndizierungen mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 8,6 Mrd EUR. Im Februar wurde eine neue 10-Jahres-Benchmark-Bundesanleihe (Fälligkeit: 20.02.2029) mit einem Volumen von 5,0 Mrd EUR (inkl. 0,25 Mrd EUR Eigenquote) und einer Rendite von 0,545% begeben. Dies war bis zu diesem Zeitpunkt die größte Finanzierung in Bezug auf die Liquiditätsaufnahme sowie mit über 28 Mrd EUR, das größte Orderbuch in der Geschichte der Republik. Am 26.06.2019 fand die zweite Neubegebung der Republik Österreich im Wege einer Syndizierung statt: Die neue 0,00% Bundesanleihe 2019 bis 2024 wurde mit einem Volumen von 3,25 Mrd EUR und einer negativen Rendite von $-0,44\%$ p. a. begeben. Österreich war damit der erste Staat im Euroraum, welcher eine syndizierte Anleihebegebung unter dem damaligen EZB-Einlagensatz von $-0,40\%$ durchführen konnte. Zudem wurde im Rahmen dieser Syndizierung die 100-jährige österreichische Bundesanleihe mit einem Gesamtvolumen von 1,25 Mrd EUR aufgestockt. Die Begebungsrendite lag bei nur $1,17\%$ p.a.

Aufgrund hoher Tilgungsvolumina in den Monaten Februar 2019 und Oktober 2019 wurden im Liquiditätsmanagement bis zu 10 Mrd EUR in Form von kurz- und langfristigen Finanzierungen aufgenommen. In der Umsetzung der Finanzierungstätigkeit des Bundes 2019 hatte das vom EZB-Rat am 22. Jänner 2015 angekündigte erweiterte Programm zum Ankauf von Vermögenswerten („Expanded Asset Purchase Programme – APP“), welches auch Staatsanleihen der Republik Österreich umfasst, Auswirkungen: Die monatlichen Nettokäufe österreichischer Bundesanleihen beliefen sich im Jahr 2019 in Summe auf rund 1,4 Mrd EUR bzw. durchschnittlich 0,12 Mrd EUR pro Monat. Im Vergleich zu 2018 mit 6,23 Mrd EUR bzw. durchschnittlich 0,5 Mrd EUR pro Monat kam es zu starken Rückgängen. Allerdings setzten sich die PSPP-Anleihekäufe („Public Sector Asset Purchase Programme“) des Eurosystems seit März 2017 aus Nettokäufen und Re-Investitionen ausgelaufener Anleihen zusammen. Da das Eurosystem aber keine Länderaufteilung der Re-Investitionen veröffentlicht, liegen keine offiziellen Daten zu Wiederveranlagungen österreichischer Bundesanleihen vor. Insgesamt stiegen die Eurosystem-Bestände der im Rahmen des PSPP-Programmes erworbenen österreichischen Bundesanleihen weiter an und wirkten sich dämpfend auf die Renditen aus: Laut Schätzung der OeBFA hielt das Eurosystem (OeNB und EZB) per 31. Dezember 2019 59,0 Mrd EUR an österreichischen Bundesanleihen. Ende 2018 lag dieser Wert noch bei 57,6 Mrd EUR.

Die Nettoankäufe im Rahmen des APP wurden Ende das Jahres 2018 eingestellt, da erhebliche Fortschritte bei der nachhaltigen Anpassung der Inflation an das Preisstabilitätsziel festgestellt wurden. Von Jänner bis Oktober 2019 wurden daher nur Reinvestitionen vorgenommen, um das APP-Portfolio des Eurosystems aufrechtzuerhalten. Die hauptsächlich durch externe Faktoren getriebene deutliche Verschlechterung des konjunkturellen Umfelds, die sich im Laufe des Jahres 2019 negativ auf die Inflationaussichten ausgewirkt hatte, führte jedoch dazu, dass im November 2019 die Nettoankäufe wieder aufgenommen wurden. Die Gestaltung des Laufzeitprofils der Verschuldung zählt neben der Auswahl des Verschuldungsinstruments, der Währungszusammensetzung und der Verzinsungsart zum Kern der Portfeuille-Steuerung. Eine nicht ausgewogene Fristigkeitsstruktur der Verschuldung führt zu einer Kumulierung der Tilgungserfordernisse und erhöht das Refinanzierungsrisiko. Das Refinanzierungsrisiko besteht darin, dass Kapitalaufbringungen in Stress-Situationen nicht möglich sind und/oder dass Schuldaufnahmen bei ungünstigen Marktverhältnissen (bei hohem Marktzinsniveau und/oder hohen Risikoaufschlägen) erfolgen müssen. Die OeBFA veröffentlicht im Dezember jeden Jahres einen Emissionskalender für Bundesanleihen für das nächste Jahr. Der Emissionskalender enthält die Tage, an denen Bundesanleihen aufgestockt werden. Der Emissionskalender ist einerseits sehr hilfreich für Investoren bei der Erstellung ihres Investitionsplans, andererseits reduziert die zeitliche Streuung gemäß Plan das Refinanzierungsrisiko des Bundes innerhalb des Jahres.

Tabelle 8: Fix und variabel verzinst bereinigte Finanzschuld 2018 und 2019¹⁾

	2018				2019			
	Fix		Variabel		Fix		Variabel	
	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil
Anleihen	187.807	98,2	3.504	1,8	182.396	98,1	3.555	1,9
Bundesschatzscheine	0	0,0	5.958	100,0	0	0,0	7.377	100,0
Titrierte Euroschuld	189.074	95,2	9.461	4,8	183.593	94,4	10.932	5,6
Versicherungsdarlehen	5.499	100,0	0		5.240	100,0	0	0,0
Bankendarlehen	7.103	95,1	364	4,9	7.107	94,0	453	6,0
Sonstige Kredite	154	100,0	0	0,0	153	10,6	1.290	89,4
Nicht titrierte Euroschuld	12.756	97,2	364	2,8	12.500	87,8	1.743	12,2
Euroschuld	201.830	95,4	9.826	4,6	196.092	93,9	12.675	6,1
Fremdwährungsschuld	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzschuld	201.830	95,4	9.826	4,6	196.092	93,9	12.675	6,1

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

Tabelle 9: Fristigkeitsprofil der bereinigten Finanzschuld 2017 bis 2019¹⁾

	2017		2018		2019	
	in Mio EUR	%-Anteil	in Mio EUR	%-Anteil	in Mio EUR	%-Anteil
Kurzfristig (bis zu 1 Jahr)	20.208	9,6	29.243	13,8	25.815	12,4
Mittelfristig (zwischen 1 und 5 Jahren)	78.586	37,2	73.502	34,7	73.195	35,1
Langfristig (ab 5 Jahren)	112.447	53,2	108.910	51,5	109.758	52,6
Bereinigte Finanzschuld	211.240	100,0	211.655	100,0	208.768	100,0
<i>davon fix verzinst</i>	<i>97,1%</i>		<i>95,4%</i>		<i>93,9%</i>	
<i>davon variabel verzinst</i>	<i>2,9%</i>		<i>4,6%</i>		<i>6,1%</i>	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Jahren)	10,0		9,8		9,9	

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

Währungstauschverträge (v. a. Zinsswaps, Cross-Currency-Swaps und Devisentermingeschäfte) werden von der OeBFA ausschließlich zur strategiekonformen Steuerung der Zinsrisiken und zur Eliminierung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt und sind immer mit einem Grundgeschäft verbunden. Durch den Einsatz von Währungstauschverträgen kann die OeBFA eine (hinsichtlich Kosten-Risiko-Relation) optimale Zinsbindung des Schuldenportfolios mit einer nachfrageorientierten Emissionspolitik verbinden.

Auswirkungen auf das Kosten-Risiko-Profil

Der Bund konnte im Jahr 2019 aufgrund des bestehenden Niedrigzinsumfelds und der anhaltend starken Nachfrage nach Schuldtiteln hoher Bonität den Durchschnittszinssatz der Finanzschuld noch weiter senken. Die **durchschnittliche Nominalverzinsung** (durchschnittlicher Kupon) der **Finanzschuld des Bundes** sank im Jahresabstand von 2,6% (Ende 2018) auf 2,4% (Ende 2019). Die **Effektivverzinsung** (nach Swaps

und nach Abzug des Eigenbesitzes) betrug im Jahr 2019 2,0%.⁴⁵ Die durchschnittliche Verzinsung bzw. Effektivverzinsung lag damit aufgrund der hohen durchschnittlichen Restlaufzeit des österreichischen Schuldenportfolios deutlich über den Werten der für Österreich relevanten Peer-Gruppe: Frankreich, Finnland und die Niederlande.

Tabelle 10: Durchschnittliche Nominal- und Effektivverzinsung der bereinigten Finanzschuld 2015 bis 2019¹⁾

in %	2015	2016	2017	2018	2019
Durchschnittsverzinsung der Finanzschuld	3,3	3,0	2,8	2,6	2,4
davon Euroschuld	3,3	3,0	2,8	2,6	2,4
davon Fremdwährungsschuld ²⁾	-	-	-	-	-
Effektivverzinsung der Finanzschuld	3,0	2,7	2,5	2,2	2,0

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

2) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden.

Quelle: OeBFA.

Vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus verschuldete sich der Bund im Jahr 2019 zwar weiterhin im Wesentlichen in Form von Fixzinsfinanzprodukten, im Vergleich zum Vorjahr aber mit wesentlich kürzeren Laufzeiten. Dennoch blieb die **Zinssensitivität gering**.⁴⁶ Ende 2019 waren 93,9% der aushaftenden Verbindlichkeiten des Bundes (nach Swaps und nach Abzug des Eigenbesitzes) mit einem fixen Zinssatz ausgestattet. **Geldmarktbasierte Finanzierungsinstrumente** mit variablen Zinssätzen stellten Ende 2019 nur 6,1% der Verbindlichkeiten des Bundes dar.

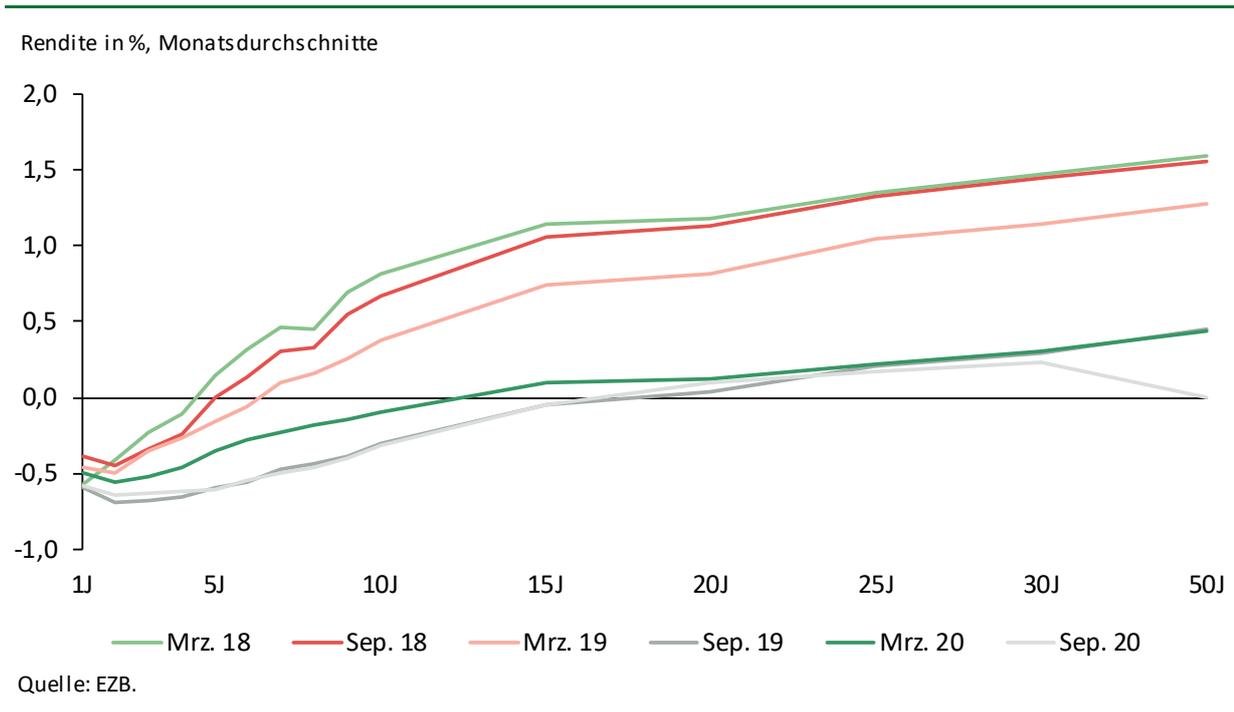
Der **Zinsfixierungszeitraum** betrug mit Ende Dezember 2019 10,9 Jahre (Grafik 21) und stieg gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 0,2 Jahre. Auch die durchschnittliche Restlaufzeit stieg im Jahr 2019 leicht um 0,1 Jahre auf 9,9 Jahre (Grafik 21). Die vom Bundesminister für Finanzen im Oktober 2019 **festgelegte Schuldenmanagementstrategie** sieht für 2020 bis 2023 vor, die **Restlaufzeit** ausgehend von 10,1 Jahren im September 2019 mittelfristig leicht zu senken (Bandbreite 2023: 9,0 bis 9,6 Jahre) und auch die Bandbreite für den **Zinsfixierungszeitraum** bis 2023 auf 10,1 bis 10,7 Jahre abzusenken.

Seit Oktober 2019 sind die Marktzinsen, ausgehend von einem bereits sehr niedrigen Niveau, nochmals leicht gesunken (Grafik 4), wobei im Rahmen der COVID-19-Pandemie im 1. und 2. Quartal große Ausschläge zu verzeichnen waren. Die in Grafik 20 dargestellte **Zinskostenmodellierung** schätzt die erwartete Bandbreite der Zinskosten bis 2024 ab. Unter Verwendung von Szenarien in Bezug auf Marktzins, Primärsalden, österreichspezifischen Spreads und der Entwicklung des Schuldenportfolios wird die Verteilung der zukünftigen Zinszahlungen bestimmt. Grafik 6 zeigt das Ergebnis der Zinskostensimulation mit Stichtag Ende September 2020. Das 90%-Konfidenzintervall möglicher Zinszahlungen weist für das Jahr 2024 1,2 Mrd EUR bis 3,9 Mrd EUR aus. Zusätzlich werden die über alle Szenarien hinweg durchschnittlichen Zinskosten und die Zinskosten bei Realisierung derzeit geltender Forward-Rates (Forward-Szenario) bis 2024 dargestellt. Laut Zinskostenmodell wird ein weiterer Rückgang der Zinskosten bis 2024 erwartet.

45 Der effektive Jahreszinssatz gibt die Gesamtkosten der Verschuldung in Prozent pro Jahr an und wird im Wesentlichen vom Nominalzinssatz und dem Emissionskurs (Disagio, Agio) bestimmt.

46 Änderungen des Marktzinses übertragen sich schwach bzw. stark zeitverzögert auf den Zinsendienst.

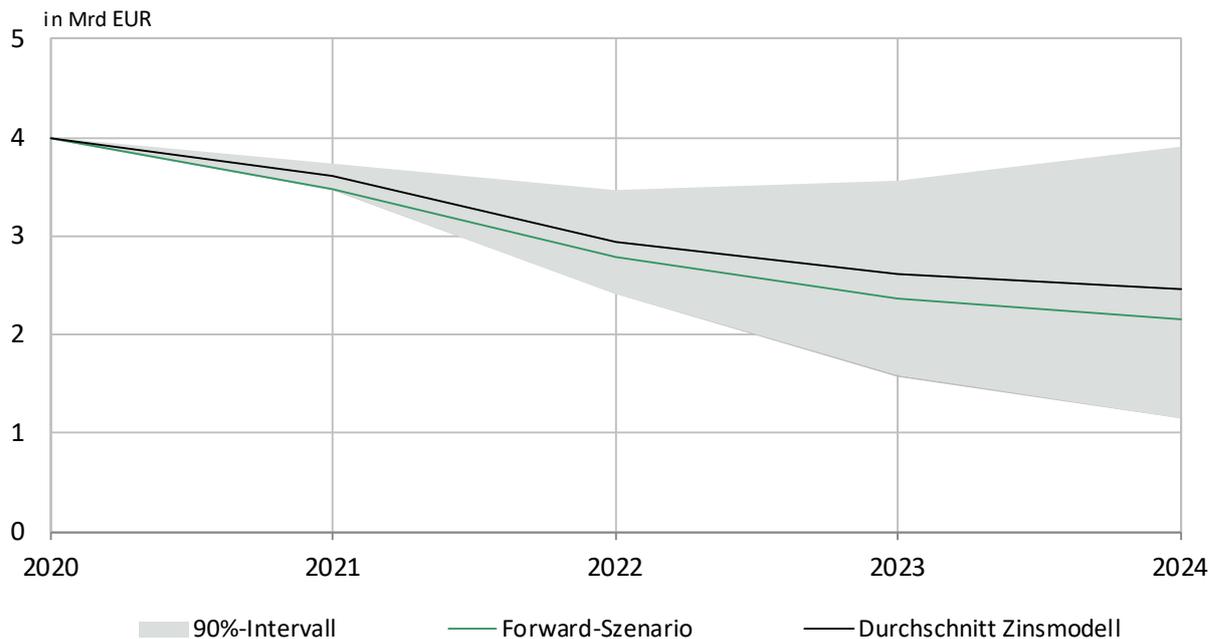
Grafik 18: Zinsstrukturkurve der Benchmark-Bundesanleihen Österreichs März 2017 bis Sept. 2020



Grafik 19: Tilgungsplan 2020 bis 2029 der Finanzschuld nach Schuldformen 2019*)



Grafik 20: Entwicklung des Finanzaufwands des Finanzschuldportfolios 2020 bis 2024

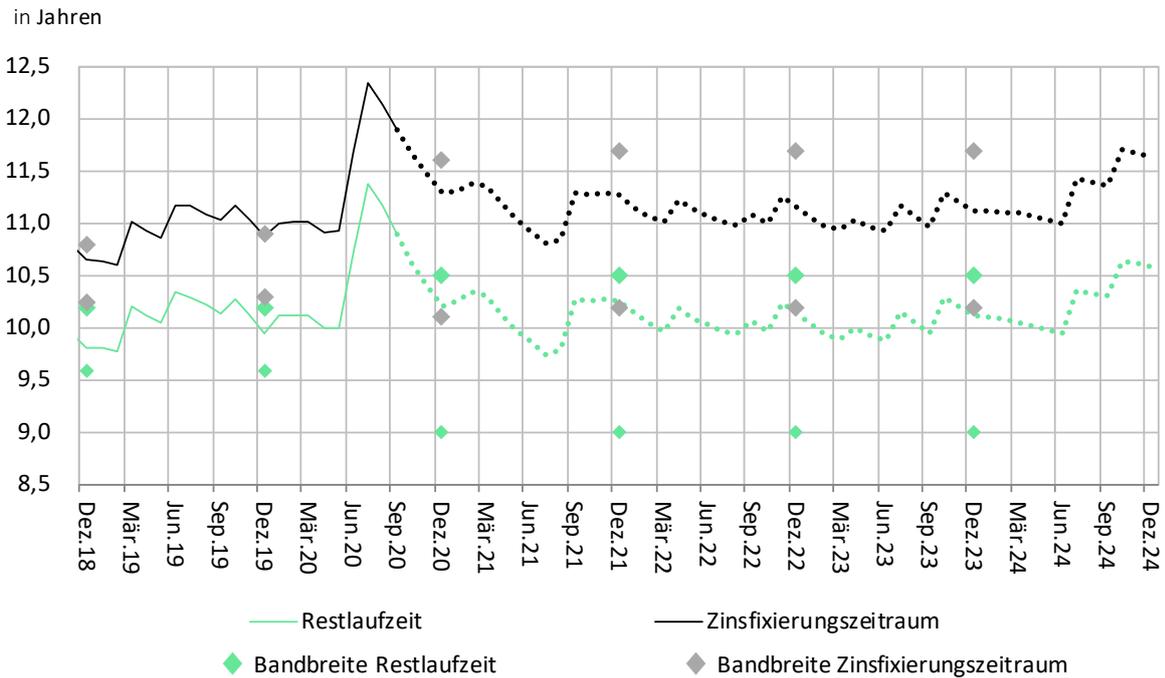


Quelle: OeBFA.

Eine zentrale Aufgabe des Finanzmanagements des Bundes ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die jederzeitige **Erfüllbarkeit** von eigenen **Zahlungsverpflichtungen** gegeben ist. Das Liquiditätsrisiko besteht darin, dass die für die vollständige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Mittel nicht rechtzeitig, nicht in voller Höhe oder nur zu schlechten Konditionen auf dem Markt beschafft werden können. Das Halten einer Liquiditätsreserve verringert das Liquiditätsrisiko. Die Liquiditätsreserve wird in Form von Kassenmitteln gehalten, die kurzfristig veranlagt werden und dadurch Kreditrisiken (und auch geringe Marktrisiken) erzeugen. Das Halten einer Liquiditätsreserve ist daher nur opportun, wenn diese für die Aufrechterhaltung einer definierten Liquiditätssicherheit erforderlich ist, das heißt, wenn der potenzielle Liquiditätsbedarf relativ zu den Liquiditätsquellen, die kurzfristig zu Marktkonditionen verfügbar sind, so hoch ist, dass ohne Liquiditätsreserve die gewünschte Liquiditätssicherheit nicht erreicht werden würde. Neben der Erschließung und Pflege von Liquiditätsquellen und dem Halten einer Liquiditätsreserve besteht eine weitere Maßnahme zur Minimierung des Liquiditätsrisikos darin, die Finanzierungsstrategie so zu gestalten, dass ein möglichst ausgeglichenes, „glattes“ Tilgungsprofil⁴⁷ entsteht (Grafik 19). Finanzierungen mit langer Laufzeit wirken sich ebenfalls positiv auf das Liquiditätsrisiko aus, weil dabei die Kapitaltilgungen entsprechend selten als Liquiditätsbedarf berücksichtigt werden müssen.

47 Damit ist ein Tilgungsprofil gemeint, das keine extremen Spitzen oder Täler aufweist. Es soll vermieden werden, dass in einer Periode relativ wenig und in der nächsten Periode relativ viel refinanziert werden muss.

Grafik 21: Restlaufzeit und Zinsfixierungszeitraum des Finanzschuldportfolios Dezember 2018 bis Dezember 2024



Quelle: OeBFA.

3.3. Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung laut Maastricht 2016 bis zum ersten Halbjahr 2020

Ausländische Gläubiger der österreichischen Staatsschuld bleiben auch 2019 weiterhin von großer Bedeutung

Das Gesamtbild der **Gläubigerstruktur der Staatsschuld in Österreich** wird von der Bundesschuld, die im Jahr 2019 mehr als 74% (ohne Eigenbesitz, außerbudgetäre Einheiten und Rechtsträgerfinanzierung) der gesamten Staatsverschuldung Österreichs umfasste, dominiert. Nach wie vor besteht ein großes Interesse ausländischer Investoren an österreichischen Staatsanleihen. Die Verwirklichung der WWU ging mit einer Diversifizierung der Veranlagungsportefeuilles der Finanzintermediäre einher, da die Portefeuilles ohne Wechselkursrisiko diversifiziert werden konnten. So ist seit der WWU die **Auslandsverschuldung** Österreichs von rund 50% auf 75% gestiegen, wenngleich in den letzten Jahren vor dem Hintergrund des Ankaufs von österreichischen Bundesanleihen durch die OeNB im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (PSPP) des Eurosystems deren Bedeutung wieder deutlich sinkt. Ende Juni 2020 werden 67% der Staatsschuld von ausländischen Gläubigern und 33% von inländischen Gläubigern gehalten (Tabelle 11). Im **Inland** stellten seit Ende 2017 die sonstigen Finanzinstitute, denen in dieser Analyse auch die OeNB zugeordnet ist, den bedeutendsten Gläubigersektor des Staates dar. Per Juni 2020 lag ihr Anteil an der Staatsverschuldung bei 19,6% bzw. 61,8 Mrd EUR, wovon rund 90% auf die Oesterr. Nationalbank zurückzuführen sind. Dieser hohe Anteil ist vor allem auf das seit 2015 laufende Public Sector Purchase Programme (PSPP) und das im März 2020 neu eingeführte Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) zurückzuführen. Bei letzterem handelt es sich um ein temporäres Anleihenkaufprogramm als geldpolitische Sondermaßnahme, um den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken.

Der Anteil der Auslandsverschuldung an der gesamten Staatsverschuldung ist seit dem Jahr 2016 tendenziell rückläufig. Am aktuellen Rand, per Juni 2020, waren rund 66,7% der Staatsschulden im Besitz ausländischer Gläubiger, während Ende 2016 der Anteil noch rund 70,3% betrug. Treibende Kraft hinter dieser Entwicklung war nicht mangelndes Interesse an österreichischen Staatsanleihen im Ausland, sondern die vom Eurosystem im Rahmen des Eurosystem-Anleihekaufprogramms am Sekundärmarkt erworbenen Anleihen, die den Inlandsanteil stark ansteigen ließen. So stieg der Anteil der sonstigen (inländischen) Finanzinstitute, denen in dieser Aufstellung auch die OeNB zugerechnet wird, seit dem Beginn des Anleihekaufprogramms des Eurosystems (PSPP) im Jahr 2015 markant an. Damals betrug dieser Anteil nur knapp 7%, stieg aber im Jahr 2016 auf 11%, 2017 auf 15,8%, 2018 auf 17,7%, 2019 auf 18,3% und per Monatsultimo Juni 2020 weiter auf 19,6% an.

Auf **Länder- und Gemeindeebene** sind inländische Banken die größte Gläubigergruppe. Lässt man Kreditverpflichtungen gegenüber anderen staatlichen Einheiten wie z. B. Rechtsträgerfinanzierungen (Kreditgewährungen des Bundes an Länder und die Gemeinde Wien) außer Acht, so bestanden zum Monatsultimo Juni 2020 87% der gesamten Kreditverpflichtungen dieser beiden Subsektoren gegenüber dem inländischen Bankensektor. Wertpapieremissionen der Länder- und Gemeindeebene (inklusive der Emissionen aller sonstigen Einheiten, wie z. B. Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften, Landes- und Gemeindefinanzgesellschaften oder Veranlagungsgesellschaften) befanden sich Mitte des Jahres 2020 hingegen zu 60% im Besitz ausländischer Gläubiger.

Inländische Investmentfonds hielten Ende Juni 2020 1,3% der österreichischen Maastricht-Schuld in Form von öffentlichen Wertpapieren in ihrem Besitz. Dieser Anteil ging in den letzten Jahren kontinuierlich zurück.

Inländische private Anleger (Unternehmen und private Haushalte) spielen für die Finanzierung des Staates weiterhin eine untergeordnete Rolle. Sie hielten über direkten Wertpapierbesitz bzw. über den Besitz von Bundesschatzscheinen zum Ultimo 2019 rund 1,9 Mrd EUR (0,7%) und per Ende Juni 2020 1,6 Mrd EUR (0,5%).

Tabelle 11: Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung 2016 bis Juni 2020 gemäß Maastricht

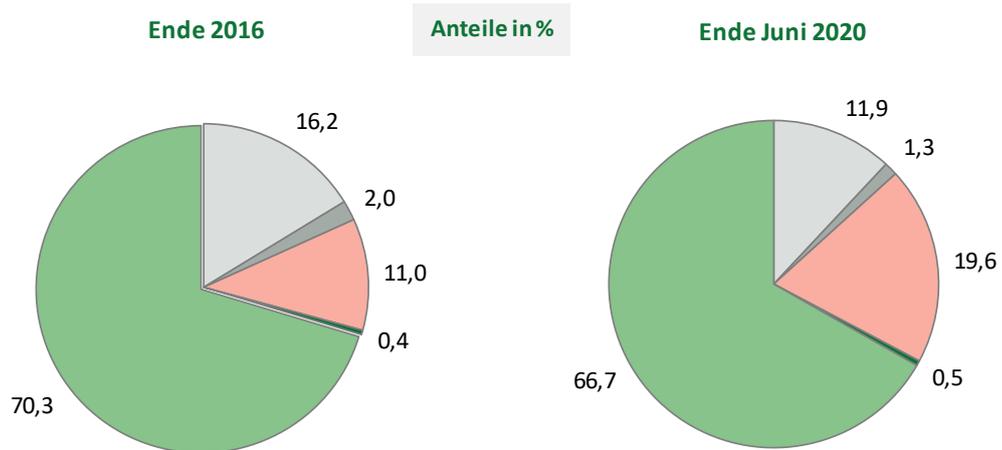
	2016		2017		2018		2019		Juni 2020	
	in Mrd EUR	Anteil in %								
Monetäre Finanzinstitutionen	48,1	16,2	42,9	14,8	40,6	14,2	35,7	12,7	37,6	11,9
Investmentfonds	5,8	2,0	5,0	1,7	4,8	1,7	4,2	1,5	4,1	1,3
Sonstige Finanzinstitute ¹⁾	32,6	11,0	45,8	15,8	50,5	17,7	51,2	18,3	61,8	19,6
Finanzsektor	86,6	29,2	93,7	32,3	95,9	33,6	91,0	32,5	103,5	32,8
Unternehmungen	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1
Private Haushalte ²⁾	1,1	0,4	1,1	0,4	1,3	0,5	1,8	0,6	1,4	0,4
Privater Sektor	1,3	0,4	1,3	0,4	1,4	0,5	1,9	0,7	1,6	0,5
Summe Inland	87,9	29,7	95,0	32,8	97,4	34,1	92,9	33,1	105,1	33,3
Ausland	208,3	70,3	194,9	67,2	188,0	65,9	187,4	66,9	210,6	66,7
Insgesamt	296,2	100,0	289,9	100,0	285,3	100,0	280,3	100,0	315,7	100,0

1) Versicherungen, Pensionskassen, OeNB und sonstige Finanzinstitute.

2) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quelle: OeNB (Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung).

Grafik 22: Gläubigerstruktur der Staatsverschuldung Ende 2016 und Ende Juni 2020



- Monetäre Finanzinstitutionen
- Investmentfonds
- Sonstige Finanzinstitute*)
- Unternehmen und private Haushalte**)
- Ausland

*) Versicherungen, Pensionskassen, OeNB und sonstige Finanzinstitute.

***) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quelle: OeNB.

4. FISKALISCHE ENTWICKLUNGEN AUF LANDES- UND GEMEINDEEBENE 2019

Die Ausführungen zu den regionalen Budgetentwicklungen in Österreich im Jahr 2019 basieren auf ESVG-2010-Daten von Statistik Austria, auf einer jährlichen Fragebogenerhebung des Büros des Fiskalrates zu Spezialthemen bei den Ländern und auf zusätzlichen Recherchen.⁴⁸

Das Ausgabenvolumen des Staates insgesamt (48,2% des BIP im Jahr 2019) verteilt sich relativ gleichmäßig auf die Subsektoren, sodass fiskalische Schieflogen einzelner Länder oder großer Gemeinden die gesamtstaatliche Entwicklung beeinflussen können (Anteile im Jahr 2019: 32% auf Landes- und Gemeindeebene in Summe, 36% auf Bundesebene, 32% auf Ebene der SV-Träger).

4.1. Regionale Finanzierungssalden

Erneut markanter Budgetüberschuss der Länder einschließlich Wien 2019 infolge des überdurchschnittlichen Einnahmenwachstums; verbreitet Budgetdefizite der Gemeinden

Der **Budgetsaldo laut Maastricht** der Landes- und Gemeindeebene war im Jahr 2019 erneut klar positiv (Tabelle 12): Die beiden Subsektoren erzielten im Jahr 2019 – wie bereits im Vorjahr – in Summe einen Überschuss in Höhe von 0,7 Mrd EUR oder 0,2% des BIP. Die Einnahmen und Ausgaben entwickelten sich 2019 im Gleichklang und erhöhten sich jeweils um 3,2% im Jahresabstand. Der im Vergleich zum Vorjahr abgeschwächte, aber weiterhin überdurchschnittliche Einnahmestieg von 1,9 Mrd EUR ist der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben infolge der soliden Konjunkturentwicklung geschuldet. Die Ausgabenseite (2019: +1,9 Mrd EUR) wurde durch den kräftigen Zuwachs beim Sach- und Personalaufwand geprägt, der durch rückläufige Transfers an Marktproduzenten und Zinszahlungen abgeschwächt wurde.

Innerhalb der Landesebene (ohne Wien) wiesen im Jahr 2019 nur das Burgenland, Tirol und Vorarlberg Budgetdefizite auf: Während sich im Falle des Burgenlands und Tirols der deutliche Budgetüberschuss des Vorjahrs jeweils in ein geringes Defizit drehte, konnte Vorarlberg das Budgetdefizit im Jahresabstand verringern. Markante Budgetverbesserungen erzielten Niederösterreich und die Steiermark (jeweils um 0,1 Mrd EUR); Kärnten, Oberösterreich und Salzburg erzielten erneut klare Budgetüberschüsse – etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Insgesamt war der Finanzierungssaldo der Landesebene (ohne Wien) im Jahr 2019 mit +0,7 Mrd EUR oder +0,2% des BIP deutlich positiv und verbesserte sich um 0,1 Mrd EUR im Jahresabstand. Auf Gemeindeebene (inkl. Wien) ging der Finanzierungsüberschuss des Vorjahres um 0,1 Mrd EUR zurück und erreichte im Jahr 2019 gerundet 0,1 Mrd EUR. Dieser Entwicklung lagen zwei gegensätzliche Trends zugrunde: Während die Stadt Wien ihren Maastricht-Überschuss gegenüber dem Vorjahr v. a. aufgrund der dynamischen Einnahmenentwicklung mehr als verdoppelte (2019: 0,3 Mrd EUR), rutschte die Gemeindeebene (ohne Wien) von einem nahezu ausgeglichenen Haushalt 2018 in ein Defizit von 0,3 Mrd EUR. Ausschlaggebend für diese Entwicklung auf der Gemeindeebene (ohne Wien) waren die Gemeinden Niederösterreichs und der Steiermark, in denen insbesondere Vorleistungen, Investitionen und der Personalaufwand in den Bereichen der Kindergärten sowie der Pflege markant anstiegen.⁴⁹

48 Die budgetären Ergebnisse für 2019 könnten sich noch geringfügig ändern, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: Oktober 2020) die Gebarung der außerbudgetären Einheiten durch Statistik Austria noch nicht zur Gänze aufgearbeitet ist.

49 Neben der Darstellung der fiskalischen Kenngrößen in Absolutwerten, die Aufschluss über die gesamtstaatliche Relevanz einzelner Gebietskörperschaften liefern sollen, erhöht die Pro-Kopf-Darstellung die regionale Vergleichbarkeit durch Bereinigung um die unterschiedliche Größe der Gebietskörperschaften (Tabelle 12).

Tabelle 12: Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2017 bis 2019 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR und pro Kopf in EUR)

Finanzierungssalden der Länder

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ¹⁾	Länder (mit Wien)
in Mio EUR											
2017	65	50	35	151	68	-107	-42	-16	205	-132	73
2018	86	75	126	264	69	-73	50	-41	556	131	687
2019	-16	73	270	269	53	27	-3	-18	655	324	978
pro Kopf in EUR											
2017	223	89	21	102	124	-86	-56	-40	30	-70	8
2018	292	135	75	178	125	-58	66	-104	80	69	78
2019	-56	129	161	181	95	22	-5	-45	94	169	110

Finanzierungssalden der Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Gemeinden (ohne Wien)	Wien ¹⁾	Gemeinden (mit Wien)
in Mio EUR											
2017	-15	-3	23	-72	-7	50	-97	-3	-123	-132	-256
2018	0	-1	61	85	11	5	-129	-43	-10	131	121
2019	-7	0	-93	40	26	-121	-80	-37	-271	324	52
pro Kopf in EUR											
2017	-52	-6	14	-49	-12	40	-128	-8	-18	-70	-29
2018	1	-3	36	58	20	4	-171	-108	-1	69	14
2019	-23	0	-55	27	47	-97	-106	-93	-39	169	6

Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	L und G (ohne Wien)	Wien	L und G (mit Wien)
in Mio EUR											
2017	50	47	59	79	62	-58	-139	-19	82	-132	-51
2018	86	74	187	349	80	-67	-79	-84	546	131	677
2019	-23	73	177	310	79	-93	-84	-55	383	324	707
pro Kopf in EUR											
2017	170	84	35	54	112	-46	-184	-48	12	-70	-6
2018	292	132	112	235	145	-54	-105	-212	78	69	76
2019	-79	129	105	208	142	-75	-111	-138	55	169	79

1) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Dieser Zuwachs von 1,9 Mrd EUR war einerseits auf intergovernmentale Zusatzeinnahmen von netto 1,5 Mrd EUR zurückzuführen, die den konjunkturbedingten Anstieg der gemeinschaftlichen Bundesabgaben widerspiegeln, in bedeutend geringerem Ausmaß auf die Entwicklung der eigenen Steuern (+0,3 Mrd EUR). Bei den eigenen Steuern entwickelte sich im Jahr 2019 insbesondere die Kommunalsteuer der Gemeindeebene mit einem Zuwachs um 0,2 Mrd EUR bzw. 5,2% im Jahresabstand dynamisch.

Tabelle 13: Gesamteinnahmen¹⁾ und -ausgaben²⁾ der Landes- und Gemeindeebene 2017 bis 2019

	2017	2018	2019	2017	2018	2019
	in Mio EUR			Vorjahresänderung in %		
Landesebene						
Gesamteinnahmen	30.415	31.699	32.616	6,9	4,2	2,9
Gesamtausgaben	30.180	31.068	31.876	1,6	2,9	2,6
Gemeindeebene						
Gesamteinnahmen	27.533	29.026	30.055	3,4	5,4	3,5
Gesamtausgaben	27.819	28.980	30.088	3,4	4,2	3,8
Landes- und Gemeindeebene						
Gesamteinnahmen	57.948	60.726	62.671	5,2	4,8	3,2
Gesamtausgaben	57.999	60.048	61.964	2,5	3,5	3,2

1) Konsolidierte Einnahmen plus intergovernmentaler Einnahmen abzüglich intergovernmentaler Ausgaben.

2) Konsolidierte Ausgaben.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Der **Ausgabenwuchs** der Landes- und Gemeindeebene (konsolidiert) von insgesamt 3,2% im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 13) lag über dem 5-Jahres-Durchschnitt von +2,5% und entsprach dem nominellen BIP-Anstieg. Darin spiegelte sich vorrangig die Dynamik der bedeutenden Ausgabenkategorie des Personal- und Sachaufwands (61% der Gesamtausgaben der Landes- und Gemeindeebene) wider, der 2019 um 4,5% im Jahresabstand stieg. Innerhalb des Personal- und Sachaufwands verzeichneten die Vorleistungen (+5,4%) – insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung – sowie die Arbeitnehmerentgelte (+4,1%) die höchsten Zuwächse. Die Zinszahlungen sowie die Transfers an Marktproduzenten gingen im Jahr 2019 um 5,3% bzw. 1,7% zurück.

Der Anstieg des **Personalaufwands** (Ausgabenanteil von 37%) im Jahr 2019 um 4,1% gegenüber dem Vorjahr setzte sich wie folgt zusammen: Einerseits wurden die Gehaltsabschlüsse der Bundesbediensteten (im Durchschnitt +2,8%) in Niederösterreich, Salzburg und Wien übernommen. Jene der Vorarlberger Landesbediensteten lagen mit einer Anhebung um rund 3% etwas darüber, in allen anderen Fällen wurden die Gehälter der Landes- und Gemeindebediensteten meist um rund 2,3% (fallweise noch zzgl. geringer Fixbeträge) angehoben. Zudem wurde im Jahr 2019 u. a. eine neue Bildungseinrichtung der Stadt Wien etabliert, deren Vorgängerin noch im privaten Non-Profit-Sektor klassifiziert wurde.

Die **Transfers an private Haushalte** stiegen im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr mit 1,8% moderat, nachdem im Vorjahr noch ein Anstieg um 5,4% zu verzeichnen war. Für diese Entwicklung war der Rückgang der sonstigen laufenden Transfers um 1,7% gegenüber dem Vorjahr aufgrund eines entsprechenden Konsolidierungsadjustments⁵⁰ verantwortlich. Ebenso war die Ausgabenentwicklung infolge der Flüchtlingszuwanderung in Summe rückläufig: Der Zuwachs der sozialen Sachleistungen, die einen Teil der Grundversorgung für Flüchtlinge und Asylwerber enthalten, lag im Jahr 2019 zwar bei 4,9% im Jahresabstand, die Ausgaben für die Grundversorgung gingen allerdings zurück. Die Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung (auf Basis administrativer Gebarungsdaten der Statistik Austria), die für Asylberechtigte im Anschluss an die Grundversorgung zum Tragen kommt, ging im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 3% zurück. Mit Ausnahme des Burgenlands und Kärntens verzeichneten im Jahr 2019 alle Länder einen Rückgang. Von den Ausgaben im Zuge der bedarfsorientierten Mindestsicherung von rund 0,9 Mrd EUR im Jahr 2019 wurden laut Angaben der Länder inkl. Wien rund 0,4 Mrd EUR für

50 Das Konsolidierungsadjustment dient zum Abgleich intergovernmentaler Zahlungsströme und wird unter dieser Transaktionsklasse verbucht.

Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzbedürftige aufgewendet, dieses Ausgabenvolumen entspricht etwa dem Vorjahreswert.

Die **Transfers an Marktproduzenten** gingen im Jahr 2019 um 1,7% zurück, obwohl die Subventionen mit einem Zuwachs von 9,9% im Jahresabstand bzw. im Vergleich zum Gesamtausgabewachstum klar überdurchschnittlich stiegen. Herausragend waren in diesem Zusammenhang – wie bereits im Vorjahr – vor allem die steigenden Transferleistungen in den Bereich des Verkehrswesens (z. B. Zahlungen an Verkehrsverbände in Kärnten, Nieder- und Oberösterreich).

Der moderate Zuwachs der **Bruttoinvestitionen** auf Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2019 in Summe von 1,7% im Jahresabstand vollzog sich auf Gemeindeebene (+0,1 Mrd EUR; Tabelle 14), während die Landesebene einen leichten Rückgang verzeichnete. Der kontinuierliche Anstieg des Bruttoinvestitionsvolumens auf Gemeindeebene war vor allem auf die Bereiche Gesundheit und Bildung (insbesondere weiterer Ausbau der Kindergärten und Pflichtschulen) sowie Verkehr zurückzuführen und dürfte zum Teil auch die Zusatzmittel des Bundes für das „Kommunale Investitionsprogramm 2017“ widerspiegeln.

Tabelle 14: Bruttoinvestitionen der Subsektoren des Staates 2015 bis 2019

	Bundesebene		Landesebene (ohne Wien)		Gemeindeebene (mit Wien)		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	in % des BIP
2015	5.575	54,3	1.445	14,1	2.981	29,1	258	2,5	10.259	3,0
2016	6.107	56,9	1.482	13,8	3.008	28,0	144	1,3	10.741	3,0
2017	6.324	54,9	1.752	15,2	3.266	28,3	181	1,6	11.524	3,1
2018	6.495	55,3	1.554	13,2	3.489	29,7	211	1,8	11.750	3,0
2019	6.804	56,3	1.543	12,8	3.579	29,6	157	1,3	12.083	3,0

Quelle: Statistik Austria.

Fiskalposition der Landes- und Gemeindeebene verschlechterte sich im Jahr 2019 mit Ausnahme Vorarlbergs und Wiens in allen Bundesländern, meist aber nur geringfügig

Für die leichte Verbesserung des Haushaltsergebnisses laut Maastricht der Landes- und Gemeindeebene⁵¹ im Jahr 2019 um insgesamt 30 Mio EUR im Vergleich zum Vorjahr waren v. a. die Stadt Wien, im weitaus geringeren Ausmaß Vorarlberg verantwortlich: Die Stadt Wien konnte ihren Maastricht-Überschuss um 0,2 Mrd EUR erhöhen, in Vorarlberg erfolgte eine Rückführung des Maastricht-Defizits um knapp 30 Mio EUR (Tabelle 12). Während in den anderen Ländern meist nur eine geringfügige Verschlechterung der Maastricht-Ergebnisse eintrat und in Kärnten, Nieder- und Oberösterreich sowie Salzburg weiterhin beträchtliche Überschüsse erzielt wurden, drehte der Maastricht-Überschuss des Burgenlandes aus dem Vorjahr von 0,1 Mrd EUR in ein Defizit.

Die Verbesserung des Maastricht-Saldos von Wien (als Land und Gemeinde) im Jahr 2019 resultierte vorrangig aus dem beträchtlichen Einnahmewachstum. Zudem wirkten einzelne Maßnahmen ausgaben-dämpfend (z. B. Rückgang von Investitionszuschüssen). In Vorarlberg ging das Budgetdefizit im Jahr 2019 sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene im Vergleich zum Vorjahr zurück. Entscheidend hierfür dürfte der moderate Ausgabenzuwachs gewesen sein, der sich u. a. aus der Rückführung des Sachaufwands ableitete. Im Vergleich dazu verzeichnete das Burgenland (Landesebene) eine hohe

51 Angesichts unterschiedlicher Umlage- und Gemeindeförderungssysteme der Länder bieten sich regionale Vergleiche unter Bezugnahme auf die Länder und Gemeinden in Summe an (z. B. besteht in der Steiermark keine Ko-Finanzierungspflicht der Gemeinden im Zusammenhang mit den Landeskrankenanstalten, während in Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol die entsprechende Umlage 40% bis 45% des Betriebsabgangs beträgt (Mitterer et al., 2016)).

Ausgabendynamik v. a. in den Bereichen Pflege und der Investitionszuschüsse im Rahmen von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen sowie des Hochwasserschutzes, welche die gute Einnahmentwicklung deutlich übertraf.

4.2. Bundesgesetzlich geregelte Finanzausstattung und Maßnahmen

Finanzausgleich einschließlich Zusatzvereinbarungen (Paktum) definiert finanzielle Grundausrüstung der Länder und Gemeinden bis 2021

Intergovernmentale Zahlungsströme prägen die Finanzausstattung der Länder und Gemeinden in Österreich und hängen stark von den institutionellen und rechtlichen Gegebenheiten (Aufgabenverteilung, Steuerkompetenzen, Finanzausgleichsregelungen) innerhalb des Staates ab. Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 des vorliegenden Berichts bildet weiterhin der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 den finanziellen Rahmen der Gebietskörperschaften, der im Vergleich zur vorangegangenen Finanzausgleichsperiode⁵² zusätzliche Mittel für die Länder und Gemeinden, aber auch eine Stärkung der Abgabenautonomie der Länder vorsieht:

- Jährliche Zahlung von 300 Mio EUR (ohne Zweckwidmung).
- Verlängerung des Pflegefonds bis 2021 und Valorisierung der Dotierung⁵³ ausgehend von 350 Mio EUR im Jahr 2017 mit 4,5% ab dem Jahr 2018. Damit belief sich der Zweckzuschuss des Bundes aus dem Pflegefonds an die Länder und Gemeinden im Jahr 2019 auf netto 255 Mio EUR.
- Zweckgebundene Zusatzmittel des Bundes und der Sozialversicherungsträger zur Erweiterung der Hospiz- und Palliativversorgung von jeweils 6 Mio EUR p. a. (Ko-Finanzierung der Länder: 6 Mio EUR).
- Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrags in eine ausschließliche Landesabgabe seit 1. Jänner 2018. Dies sicherte den Ländern die volle Autonomie hinsichtlich der Festlegung des Tarifs, der an der Bruttolohnsumme anknüpft, während die Gesetzgebung grundsätzlich beim Bund verblieb.⁵⁴ Der Wohnbauförderungsbeitrag (2019: 0,9 Mrd EUR) ist weiterhin nicht zweckgewidmet, allerdings haben sich die Länder verpflichtet, Wohnbauprogramme mit verbindlicher Wohnbauleistung für zwei Jahre vorzulegen.

Ausgabenseitig sind die vereinbarten Kostendämpfungspfade in den Bereichen Gesundheit und Pflege hervorzuheben. So dürfen die Gesundheitsausgaben im Jahr 2019 maximal um 3,4% gegenüber dem Vorjahr wachsen.⁵⁵ In den Folgejahren wird diese Obergrenze weiter zurückgeführt, sodass 2021 der Zuwachs mit 3,2% limitiert wird. Die Kostendynamik im Pflegebereich wird seit 2017 jährlich mit 4,6% begrenzt.⁵⁶

Das Paktum über den Finanzausgleich 2017 bis 2021⁵⁷ enthielt auch Elemente, die strukturelle Reformen in Gang setzen sollen. So wurde vereinbart, eine Bundesstaatsreform und ein Benchmarking-Modell zur

52 Eine ausführliche Darstellung von finanzausgleichsrechtlichen Vereinbarungen sowie von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die Zweckzuschüsse des Bundes oder Ausgaben der Länder und Gemeinden bis zum Jahr 2016 determinierten, findet sich in Fiskalrat, 2016. 2017: Einmalzahlung des Bundes an die Länder und Gemeinden in Höhe von 125 Mio EUR zur Bewältigung der besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Migration und Integration.

53 Die Dotierung des Pflegefonds erfolgt zu zwei Dritteln durch den Bund und zu einem Drittel durch Länder und Gemeinden.

54 Der bisherige Anteil des Bundes am Wohnbauförderungsbeitrag wird neutral auf Basis des Jahres 2016 durch einen höheren Bundesanteil an den gemeinschaftlichen Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ersetzt. Derzeit beträgt der Wohnbauförderungsbeitrag bundesweit 1% der allgemeinen Beitragsgrundlage (bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

55 Die Dynamik der Gesundheitsausgaben der Gemeinden nach administrativen Budgetdaten (Krankenanstaltenumlage) liegt in der Regel deutlich höher als die Wachstumsobergrenze gemäß Kostendämpfungspfad.

56 Zur Evaluierung des Kostendämpfungspfads siehe Grossmann und Schuster, 2018.

57 <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2017.html>

Identifikation der Effizienz in staatlichen Aufgabenbereichen bis Ende 2018 vorzubereiten. Ferner sollte im Rahmen von Pilotprojekten die Aufgabenorientierung im FAG gestärkt werden. Damit wurden zwar aus der Sicht des FISK wichtige Strukturreformen angesprochen, aber bislang kaum umgesetzt. So wurde beispielsweise eine erste Entflechtung der Kompetenzen (z. B. Reduktion der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu Maßnahmen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft, Änderung der Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes) erreicht (BGBl. I Nr. 14/2019), wichtige Bereiche wie das Spitals- oder Bildungswesen blieben jedoch bislang ausgespart.

Bundesgesetzlich verankerte Maßnahmen schaffen Rahmenbedingungen für die Fiskalposition auf Landes- und Gemeindeebene und zur Abmilderung Corona-bedingter Einnahmenausfälle

Abgesehen von der grundlegenden Ausgestaltung der Finanzarchitektur durch den Finanzausgleich 2017 wurden vom Nationalrat weitere Gesetze beschlossen, die Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Länder und Gemeinden im Berichtszeitraum 2019 bis 2021 haben. Dazu zählen insbesondere folgende:

- Kommunales Investitionsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 56/2020), das Zweckzuschüsse des Bundes in Höhe von 1 Mrd EUR zur Ko-Finanzierung (bis max. 50% der Gesamtkosten) von kommunalen Investitionsprogrammen vorsieht. Förderanträge können zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2021 für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen gestellt werden.⁵⁸
- Abschaffung des Pflegeregresses per 1. Jänner 2018, der vormals den Zugriff auf das Vermögen von in stationäre Behandlung aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben oder Geschenknehmer ermöglichte (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2017).⁵⁹ Für die Jahre 2019 und 2020 sind Zweckzuschüsse jeweils in Höhe von 300 Mio EUR vorgesehen (BGBl. I Nr. 95/2019).
- Bildungsinvestitionsgesetz (BGBl. I Nr. 8/2017), das Zweckzuschüsse und Förderungen des Bundes in Summe von 750 Mio EUR zum Ausbau ganztägiger Schulformen in den Jahren 2017 bis 2025 vorsah, deren Auszahlung nachträglich bis zum Jahr 2032 gestreckt wurde (BGBl. I Nr. 26/2018). Davon werden für schulische Infrastrukturinvestitionen einschließlich Personal im Freizeitbereich an allgemeinbildenden Pflichtschulen 428 Mio EUR, für Besoldungskosten der Lehrer für öffentliche, allgemeinbildende Pflichtschulen 248 Mio EUR sowie für Investitionen in Praxisschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen 74 Mio EUR bereitgestellt.
- Fortführung der jährlichen Zweckzuschüsse des Bundes im Bereich der Elementarpädagogik für den Ausbau der Kinderbetreuung (51 Mio EUR), der sprachlichen Frühförderung (22 Mio EUR) und für das verpflichtende letzte Kindergartenjahr für Fünfjährige (70 Mio EUR) in Summe von 142,5 Mio EUR in den Jahren 2018 bis 2022. Für den Ausbau der Kinderbetreuung und die sprachliche Frühförderung ist eine Ko-Finanzierung der Länder von 52,5% bzw. 38 Mio EUR vorgesehen.
- Errichtung länderweiser Fonds zur Finanzierung von Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen (FAG 2017 §27 (3); BGBl. I Nr. 116/2016), die seit Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 216/2012) getätigt wurden bzw. werden. Die Dotierung des Fonds erfolgt in den Jahren 2017 bis 2029 in jährlichen Tranchen von 9,62 Mio EUR (in Summe 125 Mio EUR), die je zur Hälfte durch den Bund und die Gemeinden geleistet werden. Die Länder

58 Der FISK geht im Rahmen seiner Herbstprognose vor diesem Hintergrund im Wesentlichen von der Aufrechterhaltung der kommunalen Investitionstätigkeit trotz Corona-bedingtem Einnahmenausfall aus. Im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2017 wurden den Gemeinden zusätzliche Mittel in Höhe von 175 Mio EUR (für Anträge, die zwischen 1. Juli 2017 und 30. Juni 2018 gestellt wurden) zugesichert (BGBl. I Nr. 74/2017).

59 Durch den Wegfall der Eigenleistung aus dem Privatvermögen der zu pflegenden Personen wurde mit einem merklichen Anstieg der Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerechnet. Daraus resultierende budgetäre Effekte unterscheiden sich in der kurzen und langen Frist sowie zwischen den Bundesländern bzw. Gemeinden. Eine ausreichende Datengrundlage dazu liegt nicht vor.

entscheiden über die Mittelvergabe.

Das tatsächliche Ausmaß der Zweckzuschüsse des Bundes kann auch geringer als in den Vereinbarungen festgelegt ausfallen, sofern Mittel nicht abgerufen werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Höhe des Zweckzuschusses in vielen Fällen in Form von Maximalbeträgen festgelegt wurde und vom realisierten Volumen der jeweiligen Ausgabenbereiche, zum Teil aber auch vom Volumen der Ko-Finanzierung der Länder und Gemeinden abhängt.⁶⁰ Zudem können negative Anreize hinsichtlich der Ausschöpfung gewidmeter Mittel für dauerhafte Ausgaben bestehen, wenn diese z. B. befristet gewährt werden.

Durch die ausgeprägte Mittelbereitstellung für Länder und Gemeinden im Zuge des Finanzausgleichs, insbesondere über die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile), tragen alle gebietskörperschaftlichen Ebenen die Lasten bzw. die soziale Abfederung der COVID-19-Pandemie anteilig. Dies bezieht sich sowohl auf den Einnahmehausfall, der sich über die Wirkung der automatischen Stabilisatoren aufgrund des Konjunkturerinbruchs ergibt, als auch auf den Einnahmeverzicht infolge von diskretionären Hilfs- und Konjunkturbelebungsmaßnahmen. Bei der Verteilung der krisenbedingten Ausgabenlast kommen auf Länder- und Gemeindeebene v. a. die Verantwortungsbereiche im Rahmen der sozialen Dienstleistungen (Gesundheitswesen, Betreuungseinrichtungen für Kinder, pflegebedürftige und ältere Personen, Schulen) zum Tragen. Nach Schätzungen des Zentrums für Verwaltungsforschung (KDZ, 2020) resultiert aus dem Steuereinnahmehausfall (v. a. bei den Ertragsanteilen, der Kommunalsteuer und Fremdenverkehrsabgabe) für die zentralen Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge (ohne Wien) – trotz der zusätzlichen Bundesmittel im Wege des Kommunalen Investitionsgesetzes 2020 und der COVID-bedingten Länderzuschüsse (im Ausmaß von rund 300 Mio EUR) – eine Finanzierungslücke von bis zu 1,2 Mrd EUR in den Jahren 2020 und 2021 in Summe.

4.3. Verschuldungs- und Haftungsvolumina der Länder und Gemeinden

Leichter Rückgang der Verschuldung 2019 auf Landes- und Gemeindeebene insgesamt im Sog der deutlichen Rückführung in Oberösterreich und Salzburg

Der **Maastricht-Schuldenstand** der Landes- und Gemeindeebene verringerte sich im Jahr 2019 um gerundet 0,3 Mrd EUR im Jahresabstand und erreichte zum Jahresende in Summe 37,5 Mrd EUR oder 9,4% des BIP (Tabelle 15). Rund 37% der Verschuldung der Landes- und Gemeindeebene zusammen fällt in den Bereich der außerbudgetären Einheiten (v. a. ausgegliederte Einheiten, Fonds und Verbände). Der Rückgang ist vorrangig den Ländern (einschließlich der Gemeinden) Oberösterreich (–0,3 Mrd EUR) und Salzburg (–0,1 Mrd EUR), in geringerem Ausmaß der Stadt Wien und Kärnten zuzuschreiben. Während die hohen Budgetüberschüsse im Falle Oberösterreichs und Salzburgs mit der Schuldenrückführung korrespondierten, stand in der Stadt Wien die Rücklagenbildung im Vordergrund.

In der Steiermark, Tirol und Vorarlberg (jeweils einschließlich der Gemeinden) erhöhte sich der Schuldenstand zum Jahresende 2019 in Summe um rund 0,2 Mrd EUR gegenüber dem Vorjahr, im Burgenland und in Niederösterreich⁶¹ blieb er nahezu unverändert.

Der Schuldenstand der Bundesländer in **Fremdwährung**⁶² – ausschließlich in Schweizer Franken – beschränkt sich seit Ende 2018 auf das Land Niederösterreich und belief sich zum Jahresende 2019 auf 1,0 Mrd EUR (2018: 1,1 Mrd EUR).

60 Beispielsweise tragen der Bund und die Länder die Kosten für Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung (bis zum festgelegten Maximalbetrag) im Verhältnis 2:1 oder verdoppelt der Bund die Förderungsausgaben der Länder im Rahmen der Erwachsenenbildung nur bis zum vereinbarten Maximalbetrag.

61 In diesem Fall stand dem Schuldenzuwachs auf Gemeindeebene insbesondere die Schuldenrückführung einzelner Landeseinheiten (v. a. Blue Danube Loan Funding GmbH, NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH & Co KG) gegenüber.

62 Schuldenstände laut Rechnungsabschluss bewertet mit dem jeweiligen Wechselkurs vom 31.12.

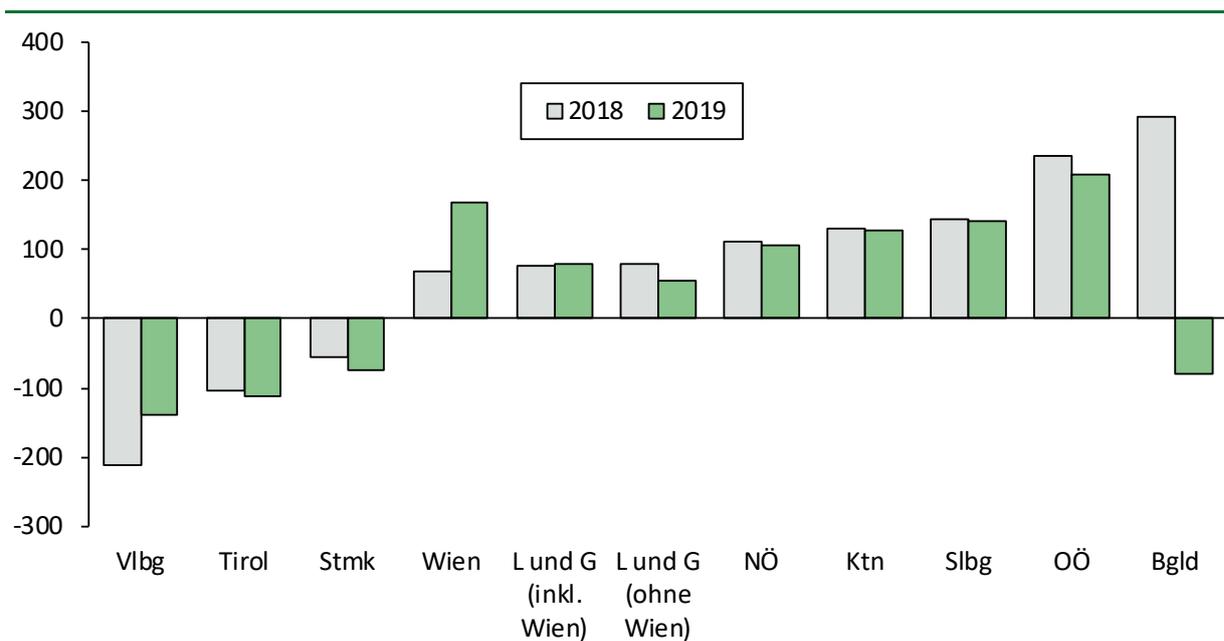
Die Schuldaufnahme (Neuaufnahmen oder Rollierung bestehender Schuldspositionen) der Länder (inkl. Wien) erfolgte 2019 zum Teil über die Oesterreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) im Rahmen der **Rechtsträgerfinanzierung** des Bundes: Im Jahr 2019 erhöhten die Länder Wien, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten ihre Rechtsträgerschulden in Summe um 1,4 Mrd EUR, während Salzburg (-0,1 Mrd EUR) und in geringem Ausmaß das Burgenland die Rechtsträgerschulden reduzierten. Der Stand der Rechtsträgerschulden Oberösterreichs blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Insgesamt stieg der Bestand an Darlehensforderungen des Bundes (nach Swaps) gegenüber den Bundesländern zum Jahresende 2019 auf 14,5 Mrd EUR (+1,3 Mrd EUR im Jahresabstand). Damit deckte diese Finanzierungsform mit 65% einen bedeutenden Teil der gesamten ausgewiesenen Finanzschuld der Länder inklusive Wien in administrativer Abgrenzung (2019: 22,4 Mrd EUR, siehe Abschnitt 7.1, Anhang 11) ab. Mit Ausnahme von Vorarlberg und Tirol nahmen in der Vergangenheit alle Länder die Finanzierungsmöglichkeit über den Bund in Anspruch.

Die **Pro-Kopf-Verschuldung** der Länder und Gemeinden zusammen (im Sinne von Maastricht) lag im Jahr 2019 durchschnittlich bei rund 4.200 EUR (Grafik 24). Eine überdurchschnittlich hohe Pro-Kopf-Verschuldung wiesen im Jahr 2019 Kärnten (6.600 EUR) und Niederösterreich (6.400 EUR) aus, gefolgt von der Steiermark (5.400 EUR). Die geringste Pro-Kopf-Verschuldung verzeichneten Tirol (1.400 EUR), Vorarlberg (2.300 EUR) und Oberösterreich (2.600 EUR).

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Maastricht-Schuld eine Bruttoverschuldungsgröße zu Nominalwerten darstellt und die unterschiedliche Vermögenssituation der Gebietskörperschaften im Sinne eines Nettoverschuldungsprinzips nicht berücksichtigt. Für einen Ausweis der Nettoverschuldung wäre die vollständige Erfassung aller Vermögenspositionen erforderlich und deren Bewertung zu klären (z. B. Buchwert, Marktwert). Ein Herausgreifen von bestimmten Vermögenswerten, wie beispielsweise der Stand gewährter Darlehen, würde zu kurz greifen und andere bedeutende Vermögenswerte (z. B. Beteiligungen, Immobilien) außer Acht lassen. Ferner hängt der Stand der Darlehensforderungen der Länder in Österreich vom jeweiligen Wohnbauförderungssystem (Darlehensvergabe vs. Zuschuss) ab. Darüber hinaus wären bei einem Nettoverschuldungskonzept auch die Werthaltigkeit, Verwertbarkeit sowie die Ausfallwahrscheinlichkeit der Assets von Belang.⁶³

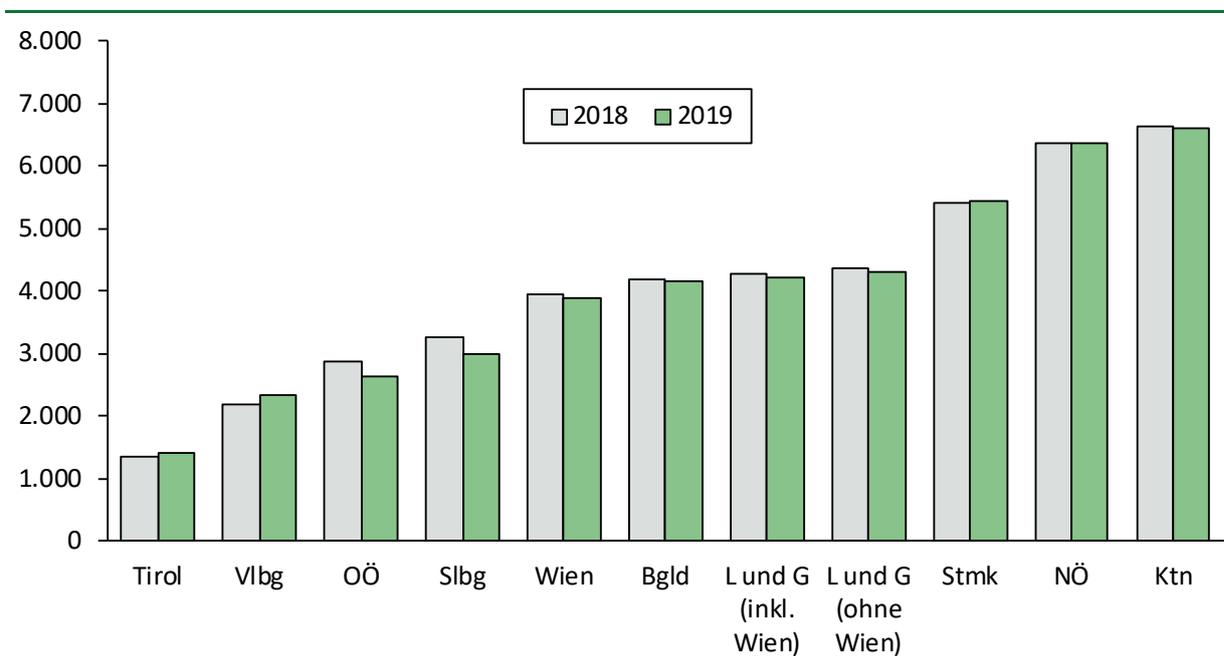
63 Näheres siehe <https://www.fiskalrat.at/workshops/verschuldungskonzepte-und-abbildung-haushaltsrecht.html>

Grafik 23: Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2018 und 2019 pro Kopf (in EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (September 2020).

Grafik 24: Verschuldung der Länder und Gemeinden 2018 und 2019 pro Kopf (in EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (September 2020).

Tabelle 15: Maastricht-Verschuldung der Länder und Gemeinden Ende 2017 bis 2019 (in Mio EUR, in % des BIP und pro Kopf in EUR)

Verschuldung der Länder

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ¹⁾	Länder (mit Wien)
in Mio EUR											
2017	1.020	3.648	8.709	2.033	1.687	4.584	220	153	22.055	7.289	29.344
2018	1.016	3.454	8.661	1.927	1.474	4.665	253	204	21.654	7.494	29.147
2019	1.009	3.408	8.578	1.676	1.341	4.485	270	237	21.004	7.441	28.445
in % des BIP											
2017	0,3	1,0	2,4	0,6	0,5	1,2	0,1	0,0	6,0	2,0	7,9
2018	0,3	0,9	2,2	0,5	0,4	1,2	0,1	0,1	5,6	1,9	7,6
2019	0,3	0,9	2,2	0,4	0,3	1,1	0,1	0,1	5,3	1,9	7,2
pro Kopf in EUR											
2017	3.484	6.504	5.213	1.380	3.054	3.696	293	391	3.181	3.859	3.521
2018	3.464	6.157	5.163	1.300	2.655	3.753	336	518	3.111	3.949	3.497
2019	3.427	6.072	5.093	1.124	2.401	3.598	357	598	3.005	3.893	3.413

Verschuldung der Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ¹⁾	Länder (mit Wien)
in Mio EUR											
2017	209	303	2.003	2.344	333	1.986	631	627	8.436	7.289	15.725
2018	215	273	2.043	2.325	331	2.062	764	656	8.670	7.494	16.163
2019	219	291	2.140	2.242	327	2.307	806	693	9.025	7.441	16.465
in % des BIP											
2017	0,1	0,1	0,5	0,6	0,1	0,5	0,2	0,2	2,3	2,0	4,3
2018	0,1	0,1	0,5	0,6	0,1	0,5	0,2	0,2	2,2	1,9	4,2
2019	0,1	0,1	0,5	0,6	0,1	0,6	0,2	0,2	2,3	1,9	4,1
pro Kopf in EUR											
2017	714	541	1.199	1.590	602	1.602	840	1.600	1.217	3.859	1.782
2018	733	486	1.218	1.569	596	1.659	1.012	1.665	1.245	3.949	1.825
2019	744	519	1.270	1.504	585	1.851	1.064	1.746	1.291	3.893	1.850

Verschuldung der Länder und Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	L und G (ohne Wien)	Wien	L und G (mit Wien)
in Mio EUR											
2017	1.228	3.952	10.713	4.377	2.020	6.570	851	780	30.491	7.289	37.780
2018	1.231	3.726	10.704	4.252	1.805	6.727	1.017	861	30.323	7.494	37.817
2019	1.228	3.699	10.718	3.917	1.667	6.792	1.076	931	30.029	7.441	37.470
in % des BIP											
2017	0,3	1,1	2,9	1,2	0,5	1,8	0,2	0,2	8,3	2,0	10,2
2018	0,3	1,0	2,8	1,1	0,5	1,7	0,3	0,2	7,9	1,9	9,8
2019	0,3	0,9	2,7	1,0	0,4	1,7	0,3	0,2	7,6	1,9	9,4
pro Kopf in EUR											
2017	4.197	7.045	6.412	2.970	3.656	5.298	1.133	1.991	4.398	3.859	4.282
2018	4.197	6.643	6.381	2.869	3.251	5.411	1.348	2.182	4.356	3.949	4.269
2019	4.172	6.591	6.363	2.629	2.986	5.449	1.421	2.343	4.296	3.893	4.210

1) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Rückgang der Haftungsstände auf Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2019

Der **gesamstaatliche Haftungsstand** Österreichs gemäß Richtlinie 2011/85/EU („Sixpack-Meldung“)⁶⁴ erhöhte sich 2019 gegenüber dem Vorjahr um rund 1 Mrd EUR und lag per Jahresende bei 63,9 Mrd EUR oder 16,1% des BIP (Tabelle 16). Das Haftungsvolumen setzte sich etwa im Verhältnis 70:30 aus Haftungen des Bundes (v. a. Exporthaftungen und Haftungen für Infrastrukturbetriebe) sowie der Länder und Gemeinden (insbesondere für außerbudgetäre Einheiten, im Rahmen der Wohnbauförderung sowie noch bestehende Bankenhaftungen der Stadt Wien) zusammen.

Die ausgewiesenen Haftungsstände laut Sixpack-Meldung werden konsolidiert ausgewiesen, d. h. es sind keine Haftungen für Schulden enthalten, die bereits im Maastricht-Schuldenstand des Staatssektors berücksichtigt sind. Dazu zählen z. B. im Bereich der Bundeshaftungen jene für die ÖBB oder die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF). Ebenso sind Haftungen für schwer versicherbare Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) nicht enthalten.

Der (konsolidierte) **Haftungsstand der Landes- und Gemeindeebene** verringerte sich insgesamt um 0,3 Mrd EUR gegenüber dem Vorjahr und belief sich zum Jahresende 2019 auf 18,2 Mrd EUR oder 4,6% des BIP. Darin waren Haftungen gegenüber Banken (ohne Ausfall- und Gewährträgerhaftungen sowie ohne Solidarhaftungen⁶⁵ gegenüber der Pfandbriefstelle der Landes-Hypothekenbanken) in Höhe von 5,4 Mrd EUR oder 1,4% des BIP enthalten. Diese Entwicklung wurde sowohl von der Landes- als auch der Gemeindeebene getragen: Der Haftungsstand der Länder (inklusive Wien) sank um 0,1 Mrd EUR auf 15,2 Mrd EUR oder 3,8% des BIP zum Jahresende 2019, jener der Gemeinden (ohne Wien) um 0,2 Mrd EUR auf 3,0 Mrd EUR oder 0,7% des BIP.

Erstmals harmonisierte Haftungsobergrenzen für alle gebietskörperschaftlichen Ebenen im Jahr 2019, Bindungswirkung bleibt – trotz Verschärfungen im Einzelfall – weiterhin gering

Durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern („HOG-Vereinbarung“; BGBl. I Nr. 134/2017) wurden einheitliche Kriterien zur Abgrenzung der Haftungen (Haftungsstände laut Sixpack-Meldung) und Berechnung der Haftungsobergrenzen je Gebietskörperschaftsebene festgelegt, die erstmals für das Jahr 2019 anzuwenden waren. Dafür wurden für alle Länder und Gemeinden die Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 sowie für den Bund die öffentlichen Abgaben netto (Bundesanteil) nach UG 16 jeweils des Jahres t-2 als Bemessungsgrundlage für die Haftungsobergrenze herangezogen, die mit einem Faktor (Bund und Länder: 175%, Gemeinden: 75%) multipliziert werden. Durch diese Regelung erfolgt nun die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze einheitlich zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und generell ohne Risikogewichtung.⁶⁶

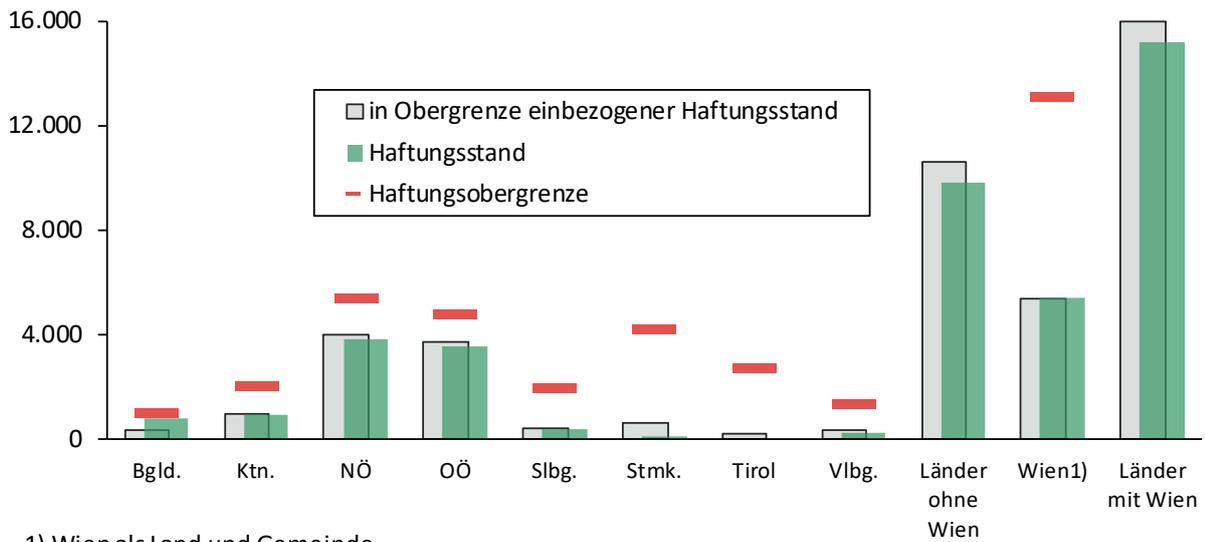
In Summe lag die Haftungsobergrenze für die Länder und Gemeinden im Jahr 2019 bei 43,5 Mrd EUR oder 11,0% des BIP (Tabelle 16). Davon betrug die aggregierte Haftungsobergrenze der Länder (inkl. Wien) 36,6 Mrd EUR, jene der Gemeinden (ohne Wien) 7,0 Mrd EUR. Diese Haftungslimits sind Haftungswerten in Höhe von 16,0 Mrd EUR bzw. 3,0 Mrd EUR gegenüberzustellen (Tabelle 16 sowie Grafik 25 und Grafik 26). Damit wurden im Jahr 2019 die Haftungsobergrenzen – wie schon bisher – deutlich unterschritten: Die Unterschreitung durch die Länder und Gemeinden belief sich insgesamt auf 24,6 Mrd EUR. Dies entsprach einer Ausschöpfung der Haftungsobergrenzen von 43%.

64 Der ausgewiesene Haftungsstand wird – im Auftrag von Eurostat – ohne Ausfall- und Gewährträgerhaftungen im Kontext der Landes-Hypothekenbanken dargestellt.

65 Diese Länderhaftungen „zur ungeteilten Hand“ bestanden bis zum Jahr 2017. Im Jahr 2018 begann die Liquidation der Pfandbriefstelle, im 4. Quartal 2019 erfolgte deren Löschung aus dem Firmenbuch.

66 Risikogruppen werden nur zur Risikovorsorge gebildet.

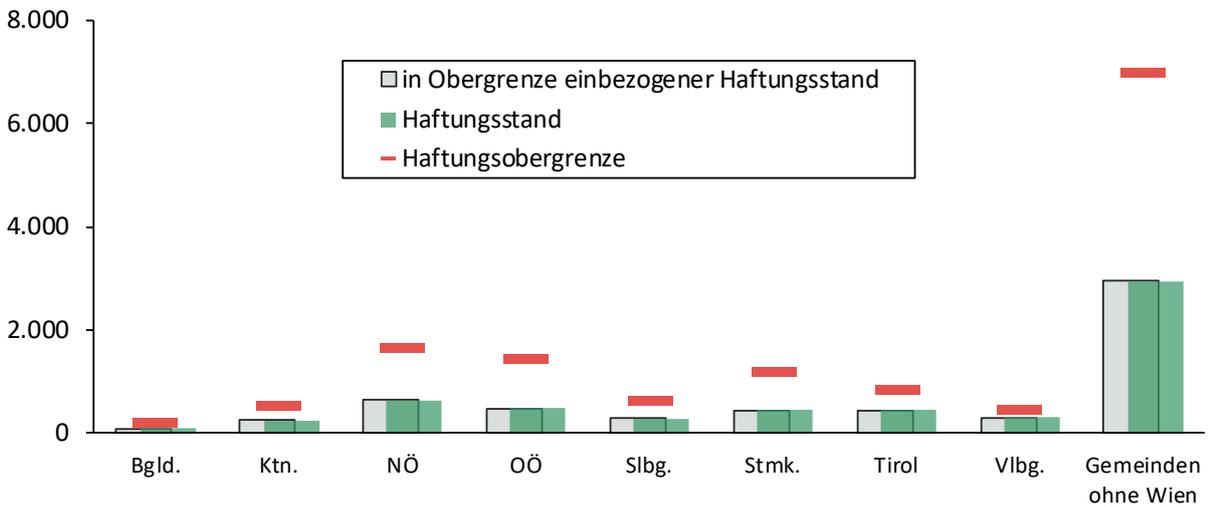
Grafik 25: Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Länder (mit Wien) im Jahr 2019 (in Mio EUR)



1) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (Oktober 2020).

Grafik 26: Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Gemeinden (ohne Wien) im Jahr 2019 (in Mio EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (Oktober 2020).

Tabelle 16: Haftungen¹⁾ der Länder und Gemeinden 2017 bis 2019 (in Mio EUR)

Länder ²⁾												
	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ³⁾	Länder (mit Wien)	
Haftungsstände der Länder												
2017	921	984	3.328	3.813	424	46	0	253	9.768	5.261	15.030	
2018	861	935	3.633	3.892	406	70	0	276	10.073	5.279	15.352	
2019	812	902	3.852	3.559	379	65	0	250	9.819	5.394	15.213	
Haftungsobergrenzen												
2019	978	2.047	5.408	4.803	1.973	4.217	2.688	1.365	23.479	13.091	36.570	
In Obergrenze einbezogene Haftungsstände ⁴⁾												
2019	312	948	3.985	3.716	445	644	215	309	10.574	5.393	15.968	
Unterschreitung (+) bzw. Überschreitung (-) der Haftungsobergrenzen												
2019	666	1.099	1.423	1.087	1.528	3.572	2.473	1.056	12.904	7.698	20.602	
Gemeinden												
	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Gemeinden (ohne Wien)			
Haftungsstände der Gemeinden												
2017	99	295	690	555	279	504	489	338	3.248			
2018	117	239	679	533	305	467	444	326	3.109			
2019	98	252	646	482	280	442	444	307	2.951			
Haftungsobergrenzen												
2019	222	540	1.646	1.465	630	1.197	828	447	6.975			
In Obergrenze einbezogene Haftungsstände												
2019	98	252	646	482	280	442	444	307	2.951			
Unterschreitung (+) bzw. Überschreitung (-) der Haftungsobergrenzen												
2019	124	288	1.000	983	350	754	385	139	4.024			
Haftungsstand des Staatssektors S.13												
	2017			2018			2019			2019		
	in Mio EUR						in % des BIP					
Bundesebene	41.893	44.461	45.733	11,3	11,5	11,5						
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	992	973	906	0,3	0,3	0,2						
Landesebene (ohne Wien)	9.768	10.073	9.819	2,6	2,6	2,5						
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	1	0	0	0,0	0,0	0,0						
Gemeindeebene (einschl. Wien)	8.510	8.388	8.344	2,3	2,2	2,1						
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	5.362	5.347	5.433	1,5	1,4	1,4						
Sozialversicherungsträger	0	0	0	0,0	0,0	0,0						
Staat insgesamt	60.171	62.922	63.896	16,3	16,3	16,1						
<i>Memo: Solidarhaftung gegenüber Pfandbriefstelle⁵⁾</i>	69	-	-	0,0	-	-						

1) Haftungsstände werden konsolidiert dargestellt, d. h. es sind keine Haftungen für Schulden enthalten, die bereits im Maastricht-Schuldenstand des Staatssektors berücksichtigt sind. Ohne Haftungen für schwer versicherbare Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) und für Bankeneinlagensicherungsprogramme.

2) Länder gemäß ÖStP 2012: inklusive außerbudgetärer Einheiten, ohne Landeskammern.

3) Wien als Land und Gemeinde.

4) Die Haftungsstände beziehen sich auf Angaben der Bundesländer gemäß Rechnungsabschluss und weichen von den Haftungsständen laut Sixpack-Meldung ab.

5) Die Pfandbriefstelle befand sich seit 1. Juni 2018 in Abwicklung und wurde im 4. Quartal 2019 im Firmenbuch gelöscht.

Quelle: Statistik Austria, Pfandbriefstelle (Jahresberichte) und eigene Berechnungen.

Im Vergleich zu den bisherigen individuellen Bestimmungen der Länder und Gemeinden⁶⁷ zeigt das neue System der Haftungsbeschränkungen hinsichtlich der aggregierten Obergrenze weiterhin geringe Bindungswirkung: Unter Anwendung der aktuellen HOG-Bestimmungen auf das Jahr 2018 ergibt sich aufgrund der homogenisierten Abgrenzung sowie des Wegfalls der Risikogewichtung eine Haftungsobergrenze für die Länder- und Gemeindeebene in Summe von 52,5 Mrd EUR. Auf Basis der individuellen Bestimmungen der Vorjahre lag die Obergrenze für das Jahr 2018 bei 30,1 Mrd EUR. Analog dazu erhöhte sich auch der Haftungswert, welcher der Obergrenze gegenüberzustellen ist (18,4 Mrd EUR versus 10,6 Mrd EUR). Folglich bleibt auf aggregierter Ebene die Relation der Haftungswerte zur Obergrenze unverändert bei 35% und die Bindungswirkung bzw. Steuerungsrelevanz der Obergrenzen weiterhin gering.

Allerdings zeigt sich am Beispiel der Landesebene, dass die neuen Haftungsobergrenzen im Einzelfall sehr unterschiedliche Bindungswirkungen im Vergleich zu den individuellen Regelungen der Vorjahre entfalten:⁶⁸ Während Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Wien nun deutlich höhere Haftungswerte in Relation zur neuen Obergrenze erreichen (zwischen 41% und 89% vs. 0% bis 26%), reduzierte sich diese Relation in allen anderen Fällen – zum Teil sogar deutlich. Auf Landesebene in Summe gingen die Haftungswerte in Relation zur Obergrenze von 47% auf 43% zurück.

67 Näheres in Hauth und Grossmann, 2013, oder Rechnungshof, 2015.

68 Auf Gemeindeebene (ohne Wien) trat insgesamt eine geringfügige Erhöhung der Bindungswirkung ein, die Obergrenzen blieben aber weiterhin klar erfüllt: Die Haftungswerte erreichen 18% (vormals 14%) der neuen Haftungsobergrenze.

5. NATIONALES FISKALREGELWERK GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM STABILITÄTSPAKT 2012

5.1. Vorgaben und Erfüllung im Jahr 2019

Mit der Unterzeichnung des Fiskalpolitischen Pakts verpflichtete sich Österreich, das mittelfristige Budgetziel (MTO) eines gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von maximal 0,5% des BIP in nationalem Recht bindend zu verankern und einen automatischen Korrekturmechanismus – zur Gegensteuerung bei Abweichungen vom MTO – zu implementieren. Diesen Verpflichtungen kam Österreich durch Verabschiedung des **Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP) 2012** (BGBl. I Nr. 30/2013) nach.

Kernstück des ÖStP 2012 ist die subsektorale und regionale Festlegung von Budgetvorgaben zur Erreichung eines strukturellen gesamtstaatlichen Budgetdefizits von maximal 0,45% des BIP (Bund und Sozialversicherungsträger: –0,35% des BIP; Länder und Gemeinden: –0,10% des BIP).⁶⁹ Im Detail handelt es sich – analog zu den EU-weiten Fiskalregeln – um ein mehrdimensionales Fiskalregelwerk (nominelle und strukturelle Budgetregel, Ausgaben- und Schuldenregel, Haftungsobergrenzen), das für den Bund (i. A. ohne Sozialversicherungsträger), die einzelnen Länder und die Gemeinden pro Bundesland anzuwenden ist. Nach Übereinkunft der Vertragspartner (Bund, Länder und Gemeinden) im Mai 2019 ist das Jahr 2015 als Starttermin für die Anwendung des ÖStP 2012 im Vollausbau anzusetzen.⁷⁰ Abweichungen von den jeweiligen strukturellen Vorgaben der Gebietskörperschaften werden in Kontrollkonten erfasst (Näheres siehe Box 4). Zu den gesetzlich verankerten Aufgaben des Fiskalrates zählt es, Umstände zu beobachten und Empfehlungen abzugeben, welche den Korrekturmechanismus gemäß Artikel 7 ÖStP 2012 („Kontrollkonten“) aktivieren, verlängern oder beenden (§1 Abs. 1 Z. 6d BGBl. I Nr. 149/2013). Unterschreiten die (negativen) Kontrollkontostände bestimmte Schwellenwerte, sind diese Beträge konjunkturgerecht in den Folgejahren abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Zusätzlich wurde ein Sanktionsmechanismus verankert, der nur in bestimmten Ausnahmefällen (Maßnahmen zur Stabilisierung internationaler und nationaler Finanzmärkte) ausgesetzt wird.

Auf Basis der Haushaltsergebnisse des Jahres 2019 liegt kein sanktionsrelevanter Sachverhalt im Sinne des ÖStP 2012 vor

Die **Ex-post-Evaluierung** erfolgt auf Basis des Berichts der Statistik Austria über die Haushaltsergebnisse im Sinne des ÖStP 2012, der jährlich im Herbst erstellt wird. Sofern Statistik Austria in diesem Rahmen einen sanktionsrelevanten Sachverhalt feststellt, erfolgt eine abschließende Beurteilung der Regelerfüllung mittels Gutachten durch den Rechnungshof (Artikel 18 (8) ÖStP 2012).

Seit dem Berichtsjahr 2015 ist der strukturelle Saldo das für die Beurteilung der Sanktionsrelevanz maßgebliche Haushaltsziel. Dementsprechend werden zwar aus den Vorgaben für den strukturellen Budgetsaldo die Regelgrenzen für den **Haushaltssaldo gemäß ESVG** abgeleitet, deren Nichterfüllung – die gemäß aktuellem Bericht der Statistik Austria⁷¹ nur für das Haushaltsergebnis 2019 der Gemeindeebene festgestellt wurde – stellt aber keinen sanktionsrelevanten Sachverhalt dar.⁷²

69 Im Rahmen des Stabilitätsprogramms wurde das MTO für die Jahre 2020 bis 2022 mit jeweils 0,5% des BIP festgelegt.

70 In der Übergangszeit bis zum Vollausbau des ÖStP 2012 galt den Vorgaben zur Rückführung des Maastricht-Defizits der Gebietskörperschaften besonderes Augenmerk.

71 Der Bericht wird unter <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/veroeffentlichungen-gem-stabilitaetspakt.html> veröffentlicht.

72 Der Rechnungshof wird gemäß Artikel 18 (8) ÖStP 2012 nur dann tätig, wenn Statistik Austria bei der Erstellung des Berichts einen sanktionsrelevanten Sachverhalt feststellt.

Box 4: Führung von Kontrollkonten gemäß Artikel 7 ÖStP 2012

Die Kontrollkonten (jeweils für den Bund, die Länder und die Gemeinden landesweise) dienen der Erfassung von Abweichungen zwischen den realisierten strukturellen Budgetsalden der Gebietskörperschaften und den jeweiligen jährlichen Vorgaben (Bund und Sozialversicherung: $-0,35\%$ des BIP; Länder und Gemeinden: $-0,1\%$ des BIP). Dabei sind sowohl positive (Gutschriften) als auch negative Abweichungen (Belastungen) zu erfassen bzw. über die Jahre gegenzurechnen. Übertragene Haushaltsergebnisse von Ländern auf Gemeinden oder vice versa gemäß Artikel 20 ÖStP 2012 verbessern den Kontrollkontostand nicht. Revisionen bezüglich des strukturellen Budgetsaldos aufgrund systemischer Änderungen bzw. Interpretationen des ESVG sowie Revisionen der Outputlücke bleiben ohne Auswirkung auf das Kontrollkonto.

Unterschreitet die Gesamtbelastung des Kontos bestimmte Schwellenwerte (Bund und Sozialversicherungsträger in Summe: $-1,25\%$ des BIP; Länder und Gemeinden in Summe: $-0,367\%$ des BIP), liegt ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vor und diese Beträge sind konjunkturgerecht in den Folgejahren abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Im Detail gestaltet sich die Rückführung von saldierten, negativen Abweichungen – je nach Ausmaß – für die Gebietskörperschaften wie folgt (Tabelle 17):⁷³

Tabelle 17: Konsequenzen bei negativen Salden auf den Kontrollkonten

Regeln für den Kontrollkontostand (KKS) ¹⁾	Rückführungserfordernis ²⁾	Sanktionen
Bundesebene (inkl. Sozialversicherung)		
Fall 1: $KKS \geq -0,35\%$ des BIP	kein Handlungsbedarf	nein
Fall 2: $-1,25\%$ des BIP $\leq KKS < -0,35\%$ des BIP	Rückführung über $-0,35\%$ des BIP ohne unnötigen Verzug	nein
Fall 3: $KKS < -1,25\%$ des BIP	konjunkturgerechte Rückführung über $-0,35\%$ des BIP	ja
Landes- und Gemeindeebene ³⁾		
Fall 1: anteiliger KKS \geq Anteil an $-0,1\%$ des BIP	kein Handlungsbedarf	nein
Fall 2: Anteil an $-0,367\%$ des BIP \leq anteiliger KKS $<$ Anteil an $-0,1\%$ des BIP	Rückführung über Anteil an $-0,1\%$ des BIP ohne unnötigen Verzug	nein
Fall 3: $-0,367\%$ des BIP \leq KKS und Überschreitung der Anteile einzelner Länder an $-0,367\%$ des BIP	Rückführung über Anteil an $-0,1\%$ des BIP ohne unnötigen Verzug	nein
Fall 4: $KKS < -0,367\%$ des BIP	konjunkturgerechte Rückführung über Anteil an $-0,1\%$ des BIP	ja
1) Unter der Annahme, dass Regimewechsel erst bei Unterschreitung der Regelgrenzen bzw. Schwellenwerte erfolgen.		
2) Fälle 2 bis 4: jeweils Rückführung bei allen betroffenen Ländern und Gemeinden, die unter anteiliger Regelgrenze liegen. Ohne unnötigen Verzug heißt Beginn der Rückführung im Jahr t+1 (= Jahr nach Feststellung einer Abweichung aus Jahr t-1) und Abschluss im Jahr t+2. Konjunkturgerecht bedeutet eine positive Veränderung der Outputlücke im Jahr t+1; vollständige Rückführung im Jahr t+1.		
3) Der Schwellenwert von $0,367\%$ des BIP verteilt sich auf die Länder und Gemeinden zu $0,25\%$ bzw. $0,117\%$ des BIP.		
Quelle: Österreichisches Koordinationskomitee und eigene Darstellung.		

Das bedeutet, dass eine konjunkturgerechte Rückführung des Kontrollkontostandes bis oberhalb der Regelgrenze ($-0,35\%$ bzw. $-0,10\%$ des BIP) bei positiver Veränderung der Outputlücke im Jahr t+1, wobei das Jahr t dem Jahr der Feststellung einer Schwellenunterschreitung aufgrund des Fiskaljahres t-1 entspricht, bereits im Jahr t+1 vollständig erfolgen muss.

Die Vorgaben zum **strukturellen Budgetsaldo** wurden im Jahr 2019 gemäß aktuellem Bericht der Statistik Austria aus gesamtstaatlicher Sicht knapp erfüllt. Mit Ausnahme der niederösterreichischen Gemeinden sowie jeweils Land und Gemeinden des Burgenlands, der Steiermark, Tirols und Vorarlbergs konnten alle Gebietskörperschaften ihre strukturellen Budgetvorgaben gemäß ÖStP 2012 einhalten. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in Summe konnten die Regelgrenzen eingehalten werden, während die Regelgrenze der Gemeindeebene in Summe unterschritten wurde. Die daraus resultierenden Kontrollkontostände blieben klar über den jeweiligen Schwellenwerten, sodass trotz der Verfehlungen im Einzelfall nach Einschätzung der Statistik Austria kein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorlag (siehe Artikel 20 (2) ÖStP 2012 zur Abdeckung von Verfehlungen durch Übererfüllungen anderer Länder und Gemeinden).

73 Näheres siehe Richtlinien gemäß Art. 5 (2) ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Budgetsaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten gemäß Art. 7 (7) ÖStP 2012 (Österreichisches Koordinationskomitee, 2014).

Ungeachtet dessen muss aber der negative Kontrollkontostand 2019 im Falle des Landes und der Gemeinden Vorarlbergs sowie der Gemeinden Tirols „ohne unnötigen Verzug“ rückgeführt werden (Näheres siehe Abschnitt 5.2).

Im Rahmen der nationalen **Ausgabenregel**⁷⁴ stellte Statistik Austria für das Jahr 2019 keinen sanktionsrelevanten Sachverhalt fest: Zwar blieben die Bundes- und Landesebene sowohl bei ein- als auch bei zweijähriger Betrachtung im Jahr 2019 über dem zulässigen Ausgabenzuwachs gemäß ÖStP 2012, während die Gemeindeebene, aber auch einzelne Bundesländer, sowohl das 1-Jahres- als auch das 2-Jahres-Kriterium erfüllten. Dennoch liegt kein sanktionsrelevanter Sachverhalt vor, da – analog zu den Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf EU-Ebene – das MTO im Jahr 2019 erreicht wurde.

Die Regelgrenzen der **Schuldenregel** im Sinne des ÖStP 2012 wurden im Jahr 2019 aus der Sicht von Statistik Austria überwiegend eingehalten:⁷⁵ Während die Bundes- und Landesebene die Regelgrenze deutlich unterschritt, kam es auf Gemeindeebene zu einer Überschreitung der Regelgrenze. Dafür waren vorrangig die Gemeinden der Steiermark und Tirols, in geringerem Ausmaß jene Niederösterreichs und Vorarlbergs verantwortlich.⁷⁶ Auf Landesebene konnten die Länder Burgenland, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich sowie Salzburg ihre Regelgrenzen zum Teil deutlich unterschreiten, sodass Überschreitungen der restlichen Länder (einschließlich Wien) überkompensiert werden konnten. Die Schuldenregel gilt als erfüllt, sobald die Europäische Kommission unter Anwendung der „zukunftsgerichteten Benchmark“⁷⁷ von einer regelkonformen Rückführung der gesamtstaatlichen Schuldenquote Österreichs ausgeht (Artikel 10 (7) ÖStP 2012) oder wenn Konsolidierungsmaßnahmen ausreichend vorangeschritten und die Anforderungen bezüglich des Maastricht-Ergebnisses und des strukturellen Budgetsaldos (Artikel 3 und 4 ÖStP 2012) erfüllt sind (Artikel 10 (6) ÖStP 2012). Vor diesem Hintergrund stellte Statistik Austria hinsichtlich des Schuldenkriteriums keinen sanktionsrelevanten Sachverhalt fest (zur Vorgangsweise im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung siehe Abschnitt 5.2).

Vereinzelt negative Kontrollkontostände 2019 erfordern Rückführung „ohne unnötigen Verzug“

Empfehlungen des FISK gemäß § 1 Abs. 1 Z. 6 BGBl. 149/2013 zum Handlungsbedarf einzelner Gebietskörperschaften hinsichtlich der Rückführung negativer Kontrollkontostände basieren auf eigenen Berechnungen und Analysen. Vor diesem Hintergrund wird eine Darstellung der Kontrollkonten für Bund, Länder und Gemeinden pro Bundesland vorgenommen, welche die Abweichungen zwischen den realisierten strukturellen Budgetsalden der Gebietskörperschaften und den jährlichen Vorgaben erfasst (Tabelle 18). Die Kontrollkontostände des Jahres 2019 basieren auf den durch Statistik Austria ermittelten strukturellen Budgetsalden⁷⁸ (Stand: September 2020; Statistik Austria, 2020) unter Berücksichtigung des damals aktuellen BIP-Standes.⁷⁹

Der (vorläufige)⁸⁰ Kontrollkontostand zum Jahresende 2019 war für die Bundes- und Landesebene positiv, jener der Gemeindeebene negativ: Zum Jahresende 2019 erhöhte sich der positive Kontostand der

74 Die anzuwendende Ausgabenobergrenze ist für alle Subsektoren des Staates gleich hoch.

75 Durch den fixen Anpassungspfad und die Koppelung an das nominelle BIP ist es möglich, dass eine Gebietskörperschaft trotz Erhöhung/Senkung des nominellen Schuldenstandes gegenüber dem Vorjahr die Regelgrenze einhält/verfehlt. Bei Abweichung in einem Jahr entsteht ein „kumuliertes Anpassungserfordernis“ im Folgejahr.

76 Bei dieser Darstellung blieb die Reklassifikation der VRV-Ansätze 87 bis 89 in den Staatssektor außer Ansatz.

77 Dazu wird die seitens der EK prognostizierte Schuldenquote Österreichs des Jahres t+2 der „zukunftsgerichteten Benchmark“ gegenübergestellt, die einen angemessenen Rückgang der Verschuldungsquote in zwei Jahren repräsentiert.

78 Für die Berechnung wurde die Produktionslücke gemäß EK-Frühjahrsprognose 2020 herangezogen.

79 In diesem sogenannten „Freeze“-Szenario bleiben die Vorjahre auch in Zukunft mit dem Stand vom jeweiligen Herbst „eingefroren“. Mit jedem weiteren Bericht der Statistik Austria, der regelmäßig im Herbst des Jahres t erstellt wird, wird der Kontrollkontostand für das Vorjahr t-1 hinzugefügt und wiederum „eingefroren“ (Ex-post-Evaluierung).

80 Die Kontrollkontostände werden im Rahmen der Sitzung des Österreichischen Koordinationskomitees jeweils im Frühjahr des Folgejahres zur Beschlussfassung vorgelegt. Vor diesem Hintergrund sind noch geringfügige Änderungen möglich.

Bundesebene (0,235% des BIP) gegenüber dem Vorjahr, während jener der Landesebene etwas zurückging (0,723% des BIP). Auf Gemeindeebene drehte der positive Kontostand per Ende 2018 in den negativen Bereich (-0,057% des BIP). Die Schwellenwerte (Sanktionsgrenzen) wurden aber auf gebietskörperschaftlicher Ebene in keinem Fall unterschritten, sodass Unterschreitungen im Einzelfall, die sich bei Betrachtung der einzelnen Bundesländer sowie der Gemeinden pro Bundesland zeigen, ohne Sanktionen bleiben.

Tabelle 18: Kontrollkontostände¹⁾ der Gebietskörperschaften

in % des BIP	Schwellenwert ²⁾	Regelgrenze 2019	Kontrollkonto	
			2018	2019
Bund	-1,250	-0,369	0,046	0,235
Länder	-0,250	-0,110	0,833	0,723
Gemeinden	-0,117	-0,001	0,114	-0,057
Länder				
Burgenland	-0,008	-0,003	0,104	0,094
Kärnten	-0,016	-0,006	0,112	0,122
Niederösterreich	-0,047	-0,019	0,105	0,137
Oberösterreich	-0,042	-0,017	0,141	0,173
Salzburg	-0,016	-0,007	0,122	0,123
Steiermark	-0,035	-0,015	0,021	-0,001
Tirol	-0,021	-0,009	0,060	0,045
Vorarlberg	-0,011	-0,005	-0,009	-0,022
Wien	-0,053	-0,028	0,177	0,218
Gemeinden				
Burgenland	-0,005	0,000	0,000	-0,002
Kärnten	-0,010	0,000	0,012	0,012
Niederösterreich	-0,028	0,000	0,039	0,020
Oberösterreich	-0,025	0,000	0,023	0,033
Salzburg	-0,009	0,000	0,031	0,038
Steiermark	-0,021	0,000	0,039	0,009
Tirol	-0,012	0,000	-0,026	-0,046
Vorarlberg	-0,006	0,000	-0,004	-0,013

Legende: "grün" ... Kontrollkontostand (KKS) >= Regelgrenze; "orange" ...

Schwellenwert <= KKS < Regelgrenze; "rot" ... KKS < Schwellenwert

1) Abweichung der realisierten strukturellen Budgetsalden von den Regelgrenzen.

2) Schwellenwerte, deren Überschreitung Sanktionen auslöst.

Quelle: BMF und eigene Darstellung.

Zum Jahresende 2019 fielen die jeweiligen Kontrollkontostände der einzelnen Länder und Gemeinden pro Bundesland überwiegend positiv aus. Nur das Land als auch die Gemeinden Vorarlbergs sowie die Gemeinden Tirols und des Burgenlands verzeichneten negative Kontrollkontostände. Während im Fall der Gemeinden Burgenlands der negative Kontrollkontostand zwischen Regelgrenze und Schwellenwert rutschte (Fall 2 der Landes- und Gemeindeebene laut Tabelle 17), lag der Kontrollkontostand Vorarlbergs (Land und Gemeinden) sowie der Tiroler Gemeinden unterhalb des anteiligen Schwellenwertes (Fall 3 der Landes- und Gemeindeebene laut Tabelle 17). In allen Fällen muss – auf Basis der Rückführungsregeln für die Kontrollkontostände – „ohne unnötigen Verzug“ mit der Rückführung unter die anteilige Regelgrenze begonnen werden. Aufgrund des aktuellen Regimes bedeutet das, die Rückführung unmittelbar im Anschluss an die Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ im Jahr 2022 einzuleiten und bis Ende 2023 abzuschließen.

Zudem befassen sich gegenwärtig die Vertragspartner des ÖStP mit einem Adaptierungsvorschlag bezüglich der Aufteilung der Regelgrenzen zwischen den Ländern und Gemeinden, dessen Anwendung geringfügige Verschiebungen bei den Kontrollkontoständen nach sich ziehen würde.

Zusammenfassend sind aus der Sicht des FISK auf Grundlage der Kontrollkontostände 2019 keine Sanktionen gemäß Art. 19 ÖStP 2012 anzuwenden, da der Schwellenwert von $-0,367\%$ des BIP von den Ländern und Gemeinden zusammen nicht unterschritten wird. Für das Land Vorarlberg und seine Gemeinden sowie für die Gemeinden Tirols und des Burgenlands besteht aber die Notwendigkeit, den per Ende 2019 negativen Kontrollkontostand „ohne unnötigen Verzug“ im Sinne des Artikels 7 ÖStP 2012 zurückzuführen, sodass – nach Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ – beginnend mit 2022 bis zum Jahresende 2023 die Regelgrenze eingehalten wird. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der FISK im Juni 2020 empfohlen hat, die Rückführung von negativen Kontrollkontoständen generell konjunkturgerecht auszurichten, um eine mögliche prozyklische Wirkung zu vermeiden (Fiskalrat, 2020). Diese Vorgehensweise würde nicht nur einem schwierigen konjunkturellen Umfeld, sondern auch der aktuell angepassten Handhabung der Fiskalregeln aufgrund der aktivierten „allgemeinen Ausweichklausel“ Rechnung tragen (Abschnitt 5.2).

5.2. Ex-ante-Evaluierung der Kontrollkonto- und Schuldenstände

Der ÖStP 2012 sieht im Artikel 11 vor, europarechtliche Ausnahmen bei der Anwendung von Fiskalregeln analog auf die nationalen Fiskalregeln zu übertragen. Vor diesem Hintergrund gilt für die strukturellen Budgetregeln (Führung der Kontrollkonten, Ausgabenregel) analog zur EU-Ebene die „allgemeine Ausweichklausel“, die eine koordinierte und geordnete Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Vorgaben erlaubt. Entsprechend dem Einvernehmen auf EU-Ebene erfolgt auch im Kontext nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2020 und 2021 bis auf Weiteres keine Ex-ante-Evaluierung.

Hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der Schuldenregel im Sinne der Vorgaben des ÖStP 2012 für die Jahre 2020 und 2021⁸¹ erlaubt die verfügbare Datenbasis keine zweckmäßigen Berechnungen, sodass von einer numerischen Evaluierung der Verschuldungspfade Abstand genommen wurde: Im Herbst 2020 waren die Verschärfungen der Maßnahmen als Folge der COVID-19-Pandemie (2. Lockdown ab November 2020) noch nicht absehbar, sodass die üblicherweise heranzuziehenden Datenquellen

- WIFO-Konjunkturprognose vom Oktober 2020 für das nominelle BIP
- Haushaltsplanung 2021 des BMF vom Oktober 2020 für den Budgetpfad des Bundes
- Mittelfristige Haushaltsplanung der Länder und Gemeinden (pro Bundesland) gemäß Art. 15 ÖStP 2012 vom Herbst 2020

entweder bereits überholt oder im Fall der Mittelfristigen Haushaltsplanung der Länder und Gemeinden noch nicht vorgelegt wurden.

Faktum ist, dass die COVID-19-Pandemie massive Auswirkungen auf sämtliche subsektorale Staatshaushalte hat und haben wird, sodass eine Einhaltung der nationalen Fiskalregeln in den Jahren 2020 und 2021 nahezu unmöglich scheint. Die Evaluierung der nationalen Fiskalregeln in Zukunft setzt eine konkrete Operationalisierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ auf EU-Ebene voraus (siehe Abschnitt 2.4), die anleitend für die Übertragung auf nationaler Ebene sein wird. Insbesondere ist die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses für das künftige Prozedere (v. a. Anknüpfung bei den Vorgaben oder der Berechnung von fiskalischen Kenngrößen, Abgrenzung anrechenbarer Maßnahmen, zeitliche Dimension der Lockerung) zwischen allen Vertragspartnern des ÖStP 2012 sowie den Monitoring-Einrichtungen (Statistik Austria, Rechnungshof und Fiskalrat) erforderlich (Fiskalrat, 2020). Aus der Sicht des FISK besteht sowohl im Kontext der Erfassung der Kontrollkontostände als auch im Kontext des strikten

81 Der betrachtete Zeithorizont stützt sich auf das Europäische Semester: Im Rahmen des FISK-Jahresberichts (Herbst) entspricht dieser jenem der Haushaltsplanung der Bundesregierung (im Fall eines Provisoriums des BMF) bis zum Jahr $t+1$, im Rahmen des FISK-Fiskalregelberichts (Frühjahr) jenem des Stabilitätsprogramms bis zum Jahr $t+4$.

Österreichischer Stabilitätspakt 2012

Schuldenrückführungspfades gemäß ÖStP 2012 Handlungsbedarf, um einerseits steuerungsrelevante Zielvorgaben formulieren und andererseits der COVID-19-bedingten Verschlechterung der Fiskalposition bei der Evaluierung Rechnung tragen zu können.

6. LITERATUR

Internet-Verlinkungen zu den jeweiligen Inhalten sind unterstrichen dargestellt.

Bilek-Steindl, S., J. Bock-Schappelwein, C. Glocker und S. Kaniovski (2020). Hochfrequenzkonjunkturana-lyse. In: WIFO Research Briefs 15/2020. Wien.

Baumgartner, J., W. Hyll, H. Pitlik und S. Schiman (2020). Makroökonomische Effekte des zweiten Lock-down in Österreich. In: WIFO Research Briefs 17/2020. Wien.

Bodnár, K., J. Le Roux, P. Lopez-Garcia und B. Szörfi (2020). The impact of COVID-19 on potential output in the euro area. ECB Economic Bulletin, Issue 7/2020.

Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates. BGBl. I Nr. 149/2013.

Bundeskanzleramt (2020). Nationales Reformprogramm Österreich 2020. Wien.

Bundesministerium für Finanzen (2016). Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017.

Bundesministerium für Finanzen (2020a). Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021. Wien.

Bundesministerium für Finanzen (2020b). Aktualisierung der Budgetunterlagen zum BVA-E 2021. Abän-derungsantrag. Wien.

Europäische Kommission (2015a). Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Central Bank, the Economic and Social Committee, the Committee of the Regions and the European Investment Bank. Making the Best Use of the Flexibility within the Existing Rules of the Stability and Growth Pact. January 13, 2015. Straßburg.

Europäische Kommission (2015b). Communication from the Commission. 2016 Draft budgetary plans: overall assessment. November 16, 2015. Brüssel.

Europäische Kommission (2019). Vade Mecum on the Stability and Growth Pact, European Economy. In-stitutional Paper 101/April 2019. Brüssel.

Europäische Kommission (2020a). Assessment of the 2020 Stability Programme for Austria. May 20, 2020. Brüssel.

Europäische Kommission (2020b). European Economic Forecast. Autumn 2020. European Economy, In-stitutional Paper 136/November 2020. Brüssel.

Europäische Kommission (2020c). Commission staff working document. Analysis of the draft budgetary plans of Austria. Accompanying the document Commission opinion on the draft budgetary plan of Aus-tria. November 18, 2020. Brüssel.

Europäische Kommission (2020d). EU-CAM estimation of potential output and output gaps in the context of the COVID-19 pandemic shock. Mimeo. Brüssel.

European Fiscal Board (2020a). Assessment of the fiscal stance appropriate for the euro area in 2021. Brüssel.

Literatur

European Fiscal Board (2020b). Annual Report 2020. Brüssel.

Fiskalrat (2019). Bericht über die öffentlichen Finanzen 2018–2020. Wien.

Fiskalrat (2020). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2019–2021. Wien.

Grossmann, B. und P. Schuster (2018). Fiskalische Herausforderungen des österreichischen Systems der Altenpflege. In: WKO (Hrsg.). Wirtschaftspolitische Blätter 1/2018 „Zukunft des Wohlfahrtsstaates“. Wien.

Hauth, E. und B. Grossmann (2013). [Haftungen der Gebietskörperschaften für Dritte: Inwieweit limitieren die neuen Obergrenzenbestimmungen deren Haftungsrisiko?](#) Studie im Auftrag des Staatsschuldenaus-schusses. Wien.

Hauth, E., J. Holler und P. Schuster (2018). [Prognosegüte der Budgetprognosen des Fiskalrates für den Gesamtstaat Österreich.](#) Studie im Auftrag des Fiskalrates. Wien.

KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung (2020). [Finanzierung der Daseinsvorsorge in der COVID-Krise.](#)

Mitterer, K., P. Biwald und A. Haindl (2016). Länder-Gemeinde-Transferverflechtungen. Status und Re-formoptionen der Transferbeziehungen zwischen Ländern und Gemeinden. Endbericht des KDZ – Zent-rum für Verwaltungsforschung. Wien.

OECD (2020). OECD Economic Outlook. Vol 2020, Issue 1. Nr 107. Paris.

Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemein-den über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012. BGBl. I Nr. 30/2013.

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung – WIFO (2020). Prognose für 2020 und 2021: Prognose für 2020 und 2021: Zähe Konjunktur nach kräftigem Rebound. Wien.

Österreichisches Koordinationskomitee (2014). Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 ÖStP zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012.

Rat der Europäischen Union (2020). Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2020. 20. Mai 2020. Brüs-sel.

Rechnungshof (2015). Haftungsbergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden. Reihe Bund 2015/7. Wien.

Rechnungshof (2020). Bundesrechnungsabschluss 2019. Wien.

Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

Statistik Austria (2020). Bericht im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 18 Absatz 12 des Österrei-chischen Stabilitätspaktes 2012. 30. September 2020. Wien.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV (2015). BGBl. II Nr. 313/2015.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Amtsblatt der EU Nr. C 115 vom 9. Mai 2008.

Vertrag über die Europäische Union. Amtsblatt der EU Nr. C 191 vom 29. Juli 1992 sowie Nr. C 83/01 vom 30.3.2010 (konsolidierte Fassung). Brüssel.

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion. 2. März 2012. Brüssel.

VO (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EG) Nr. 1055/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1056/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 1173/2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum.

VO (EU) Nr. 1175/2011 zur Änderung der VO (EG) 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EU) Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte.

VO (EU) Nr. 1177/2011 zur Änderung der VO (EG) 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

7. ANHANG

7.1. Statistischer Anhang

Anhang 1: Öffentlicher Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung nach Sektoren

Öffentlicher Budgetsaldo nach Sektoren¹⁾

	Bundessektor		Länder und Gemeinden		SV-Träger		Staat insgesamt	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP
2003	-3.985	-1,7	120	0,0	-129	-0,1	-4.142	-1,8
2004	-11.088	-4,6	-154	-0,1	-201	-0,1	-11.645	-4,8
2005	-6.112	-2,4	352	0,1	-60	0,0	-6.373	-2,5
2006	-5.790	-2,2	-364	-0,2	-3	0,0	-6.791	-2,5
2007	-3.151	-1,1	101	0,0	-254	-0,1	-3.847	-1,4
2008	-3.906	-1,3	-216	-0,1	147	0,1	-4.393	-1,5
2009	-12.337	-4,3	-2.913	-1,0	202	0,1	-15.352	-5,3
2010	-9.786	-3,3	-3.634	-1,2	553	0,2	-13.142	-4,4
2011	-7.074	-2,3	-1.037	-0,4	633	0,2	-7.919	-2,6
2012	-6.810	-2,1	-236	-0,1	542	0,2	-6.976	-2,2
2013	-6.488	-2,0	226	0,0	418	0,1	-6.317	-2,0
2014	-9.388	-2,8	180	0,0	303	0,1	-9.092	-2,7
2015	-4.120	-1,2	368	0,1	275	0,1	-3.477	-1,0
2016	-4.397	-1,2	-1.532	-0,4	441	0,1	-5.488	-1,5
2017	-3.436	-0,9	-51	0,0	472	0,1	-3.014	-0,8
2018	-474	-0,1	677	0,2	472	0,1	676	0,2
2019	1.782	0,4	707	0,2	186	0,0	2.675	0,7
2020	-37.671	-10,1
2021	-24.994	-6,4

1) 2004 inklusive ÖBB-Forderungsverzicht des Bundes.

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2020 und 2021).

Öffentliche Verschuldung¹⁾ nach Sektoren

	Bundessektor		Länder und Gemeinden		SV-Träger		Staat insgesamt	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP
2003	140.576	60,6	11.003	4,7	1.109	0,5	152.688	65,9
2004	144.523	59,6	12.061	5,0	1.402	0,6	157.985	65,2
2005	157.906	62,1	14.731	5,8	1.767	0,7	174.403	68,6
2006	161.991	60,5	16.418	6,1	1.861	0,7	180.270	67,3
2007	164.934	58,1	18.389	6,5	1.352	0,5	184.675	65,0
2008	179.550	61,1	20.544	7,0	1.716	0,6	201.810	68,7
2009	202.278	70,2	25.183	8,7	2.554	0,9	230.015	79,9
2010	211.735	71,6	31.011	10,5	1.951	0,7	244.697	82,7
2011	219.981	70,9	33.912	10,9	1.791	0,6	255.684	82,4
2012	225.932	70,9	33.359	10,5	1.750	0,5	261.041	81,9
2013	228.692	70,6	32.847	10,1	1.690	0,5	263.230	81,3
2014	244.904	73,5	33.773	10,1	1.325	0,4	280.001	84,0
2015	255.441	74,2	35.763	10,4	1.060	0,3	292.265	84,9
2016	257.231	71,9	37.919	10,6	1.095	0,3	296.244	82,8
2017	251.192	68,0	37.780	10,2	891	0,2	289.863	78,5
2018	246.193	63,9	37.817	9,8	1.313	0,3	285.322	74,0
2019	241.841	60,8	37.470	9,4	1.033	0,3	280.344	70,5
2020	317.450	84,8
2021	339.753	87,1

1) Gemäß Maastricht (EU-VO Nr. 220/2014).

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2020 und 2021).

Anhang 2: Budget- und Primärsaldo, Zinszahlungen, Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates

Budget-, Primärsaldo und Zinszahlungen des Staates

	Budgetsaldo ¹⁾		Zinszahlungen ¹⁾		Primärsaldo ¹⁾	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP
2003	-4.142	-1,8	7.373	3,2	3.231	1,4
2004	-11.645	-4,8	7.285	3,0	-4.359	-1,8
2005	-6.373	-2,5	8.187	3,2	1.814	0,7
2006	-6.791	-2,5	8.398	3,1	1.608	0,6
2007	-3.847	-1,4	8.902	3,1	5.056	1,8
2008	-4.393	-1,5	8.657	2,9	4.264	1,5
2009	-15.352	-5,3	9.052	3,1	-6.300	-2,2
2010	-13.142	-4,4	8.568	2,9	-4.574	-1,5
2011	-7.919	-2,6	8.643	2,8	724	0,2
2012	-6.976	-2,2	8.656	2,7	1.680	0,5
2013	-6.317	-2,0	8.435	2,6	2.118	0,7
2014	-9.092	-2,7	8.119	2,4	-973	-0,3
2015	-3.477	-1,0	8.029	2,3	4.552	1,3
2016	-5.488	-1,5	7.445	2,1	1.957	0,5
2017	-3.014	-0,8	6.793	1,8	3.779	1,0
2018	676	0,2	6.268	1,6	6.944	1,8
2019	2.675	0,7	5.626	1,4	8.301	2,1
2020	-37.671	-10,1	5.253	1,4	-32.418	-8,7
2021	-24.994	-6,4	4.835	1,2	-20.158	-5,2

1) 2004 inklusive ÖBB-Forderungsverzicht des Bundes.

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2020 und 2021).

Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates

	Staatsausgaben ¹⁾²⁾		Staatseinnahmen ¹⁾		Abgabenquote	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	national ³⁾	international ⁴⁾
2003	118.878	51,3	114.736	49,5	42,6	43,8
2004	130.153	53,7	118.509	48,9	42,2	43,3
2005	129.973	51,2	123.600	48,6	41,2	42,2
2006	134.930	50,4	128.139	47,8	40,6	41,5
2007	139.842	49,2	135.996	47,9	40,7	41,6
2008	146.511	49,9	142.118	48,4	41,5	42,4
2009	155.961	54,1	140.609	48,8	41,1	42,0
2010	156.351	52,8	143.210	48,4	41,1	41,9
2011	157.846	50,9	149.927	48,3	41,2	42,0
2012	163.192	51,2	156.216	49,0	41,9	42,6
2013	167.292	51,6	160.976	49,7	42,7	43,4
2014	174.672	52,4	165.580	49,7	42,8	43,5
2015	176.030	51,1	172.553	50,1	43,2	43,9
2016	179.059	50,1	173.571	48,5	41,8	42,4
2017	182.091	49,3	179.077	48,5	41,9	42,5
2018	187.706	48,7	188.382	48,9	42,3	42,9
2019	192.488	48,4	195.163	49,1	42,6	43,1
2020	218.292	58,3	180.621	48,2	41,6	42,2
2021	211.705	54,2	186.711	47,8	41,3	41,8

1) Zinsaufwand ohne Berücksichtigung von Derivaten (Swaps).

2) 2004 inklusive ÖBB-Forderungsverzicht des Bundes.

3) Steuereinnahmen des Staates und tatsächlich gezahlte Sozialversicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge);
ESVG-Codes: D2+D5+D611+D91-D995) einschließlich EU-Eigenmittel.

4) Nationale Abgabenquote zuzüglich imputierte Sozialversicherungsbeiträge.

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP), FISK-Herbstprognose (2020 und 2021).

Anhang 3: Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2018

Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen nach Teilsektoren 2018 (unkonsolidiert)¹⁾

2018	Bundesebene		Landesebene		Gemeinden		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %
Ausgaben										
Vorleistungen	9.919	41,5	5.500	23,0	7.459	31,2	1.007	4,2	23.884	100,0
Arbeitnehmerentgelt	16.241	40,2	12.254	30,4	9.808	24,3	2.071	5,1	40.374	100,0
Gezahlte Steuern ²⁾	717	41,3	496	28,5	456	26,2	69	4,0	1.737	100,0
Sach- und Personalaufwand	26.877	40,7	18.250	27,7	17.722	26,9	3.147	4,8	65.996	100,0
Monetäre Sozialleistungen	18.408	26,7	3.665	5,3	2.662	3,9	44.222	64,1	68.957	100,0
Soziale Sachleistungen ³⁾	524	3,5	2.148	14,2	1.845	12,2	10.643	70,2	15.160	100,0
Sonstige laufende Transfers ⁴⁾	5.650	50,2	3.618	32,2	1.937	17,2	45	0,4	11.251	100,0
Transfers an private Haushalte	24.582	25,8	9.431	9,9	6.444	6,8	54.911	57,6	95.368	100,0
Subventionen	4.281	73,8	888	15,3	470	8,1	158	2,7	5.798	100,0
Vermögenstransfers ⁴⁾	1.022	39,5	721	27,9	838	32,4	6	0,2	2.587	100,0
Transfers an Marktproduzenten	5.303	63,2	1.609	19,2	1.308	15,6	165	2,0	8.385	100,0
Intergovernmentale Transfers	52.442	80,1	3.571	5,5	3.239	4,9	6.191	9,5	65.443	100,0
Zinsen für die Staatsschuld ⁵⁾	6.001	95,7	222	3,5	45	0,7	1	0,0	6.268	100,0
Bruttoinvestitionen	6.495	55,3	1.554	13,2	3.489	29,7	211	1,8	11.750	100,0
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern ⁶⁾	-36	.	3	.	-29	.	0	.	-61	.
Sonstige Ausgaben	12.460	69,4	1.779	9,9	3.505	19,5	212	1,2	17.957	100,0
Ausgaben insgesamt	121.664	48,1	34.639	13,7	32.219	12,7	64.626	25,5	253.148	100,0
Einnahmen										
Produktions- und Importabgaben	48.246	90,3	569	1,1	4.612	8,6	0	0,0	53.428	100,0
Einkommen- und Vermögensteuern	49.669	95,0	2.232	4,3	355	0,7	0	0,0	52.256	100,0
Steuern	97.915	92,6	2.802	2,7	4.967	4,7	0	0,0	105.684	100,0
Tatsächliche Sozialbeiträge	8.312	14,6	477	0,8	253	0,4	47.903	84,1	56.945	100,0
Unterstellte Sozialbeiträge ⁷⁾	824	46,9	517	29,4	361	20,5	56	3,2	1.757	100,0
Sozialbeiträge	9.136	15,6	993	1,7	614	1,0	47.958	81,7	58.702	100,0
Intergovernmentale Transfers	1.499	2,3	27.542	42,1	19.886	30,4	16.515	25,2	65.443	100,0
Produktionserlöse ⁸⁾	8.568	52,3	2.552	15,6	5.117	31,2	144	0,9	16.381	100,0
Vermögenseinkommen	1.685	52,7	708	22,2	707	22,1	95	3,0	3.195	100,0
Transfers ⁴⁾⁹⁾	2.387	54,0	674	15,2	973	22,0	385	8,7	4.419	100,0
Sonstige Einnahmen	12.640	52,7	3.933	16,4	6.798	28,3	624	2,6	23.996	100,0
Einnahmen insgesamt	121.191	47,7	35.270	13,9	32.265	12,7	65.098	25,6	253.824	100,0
Finanzierungssaldo	-474	.	631	.	46	.	472	.	676	.

1) Gemäß ESVG 2010.

2) Produktions- und Importabgaben (D2) und Einkommen- und Vermögensteuern (D5).

3) Von Marktproduzenten erbrachte soziale Sachleistungen. Die übrigen sozialen Sachleistungen sind in P2 (Vorleistungen) enthalten.

4) Ohne Transfers zwischen den öffentlichen Rechtsträgern (intergovernmentale Transfers).

5) Zinsaufwand für die Staatsschuld ohne Berücksichtigung von derivativen Geschäften (Swaps).

6) Erwerb minus Verkauf von Liegenschaften.

7) Unterstellter Pensionsbeitrag des Staates für die Beamten.

8) Marktproduktion (P11), Produktion für die Eigenverwendung (P12) und Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P131).

9) Sonstige laufende Transfers (D7) und Vermögenstransfers (D9) ohne intergovernmentale Transfers.

Quelle: Statistik Austria (September 2020).

Anhang 4: Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2019

Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen nach Teilsektoren 2019 (unkonsolidiert)¹⁾

2019	Bundesebene		Landesebene		Gemeinden		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %
Ausgaben										
Vorleistungen	10.082	40,7	5.752	23,2	7.904	31,9	1.053	4,2	24.791	100,0
Arbeitnehmerentgelt	16.648	39,9	12.615	30,2	10.342	24,8	2.146	5,1	41.751	100,0
Gezahlte Steuern ²⁾	744	41,3	528	29,3	457	25,4	72	4,0	1.802	100,0
Sach- und Personalaufwand	27.474	40,2	18.895	27,6	18.703	27,4	3.271	4,8	68.344	100,0
Monetäre Sozialleistungen	18.406	25,9	3.799	5,3	2.697	3,8	46.117	64,9	71.018	100,0
Soziale Sachleistungen ³⁾	561	3,5	2.253	14,1	1.935	12,1	11.256	70,3	16.005	100,0
Sonstige laufende Transfers ⁴⁾	5.503	49,9	3.441	31,2	2.031	18,4	59	0,5	11.034	100,0
Transfers an private Haushalte	24.470	25,0	9.493	9,7	6.662	6,8	57.431	58,6	98.057	100,0
Subventionen	4.226	71,6	984	16,7	509	8,6	187	3,2	5.906	100,0
Vermögenstransfers ⁴⁾	1.031	42,8	741	30,7	633	26,2	6	0,3	2.411	100,0
Transfers an Marktproduzenten	5.256	63,2	1.725	20,7	1.141	13,7	194	2,3	8.316	100,0
Intergovernmentale Transfers	54.052	79,6	3.928	5,8	3.391	5,0	6.498	9,6	67.869	100,0
Zinsen für die Staatsschuld ⁵⁾	5.373	95,5	216	3,8	37	0,6	1	0,0	5.626	100,0
Bruttoinvestitionen	6.804	56,3	1.543	12,8	3.579	29,6	157	1,3	12.083	100,0
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern ⁶⁾	91	.	4	.	-34	.	0	.	62	.
Sonstige Ausgaben	12.269	69,0	1.763	9,9	3.582	20,2	158	0,9	17.771	100,0
Ausgaben insgesamt	123.522	47,4	35.803	13,8	33.479	12,9	67.552	25,9	260.357	100,0
Einnahmen										
Produktions- und Importabgaben	49.860	90,2	584	1,1	4.829	8,7	0	0,0	55.273	100,0
Einkommen- und Vermögensteuern	51.826	95,2	2.239	4,1	371	0,7	0	0,0	54.435	100,0
Steuern	101.686	92,7	2.823	2,6	5.199	4,7	0	0,0	109.708	100,0
Tatsächliche Sozialbeiträge	8.535	14,4	466	0,8	248	0,4	50.128	84,4	59.377	100,0
Unterstellte Sozialbeiträge ⁷⁾	795	46,7	499	29,3	357	21,0	52	3,1	1.703	100,0
Sozialbeiträge	9.330	15,3	965	1,6	605	1,0	50.180	82,2	61.081	100,0
Intergovernmentale Transfers	1.550	2,3	28.794	42,4	20.613	30,4	16.912	24,9	67.869	100,0
Produktionserlöse ⁸⁾	8.875	51,8	2.719	15,9	5.387	31,4	150	0,9	17.132	100,0
Vermögenseinkommen	1.468	51,2	635	22,2	665	23,2	98	3,4	2.866	100,0
Transfers ^{4) 9)}	2.395	54,7	608	13,9	976	22,3	398	9,1	4.377	100,0
Sonstige Einnahmen	12.738	52,3	3.962	16,3	7.029	28,8	646	2,6	24.375	100,0
Einnahmen insgesamt	125.303	47,6	36.544	13,9	33.446	12,7	67.738	25,8	263.032	100,0
Finanzierungssaldo	1.782	.	741	.	-34	.	186	.	2.675	.

1) Gemäß ESVG 2010.

2) Produktions- und Importabgaben (D2) und Einkommen- und Vermögensteuern (D5).

3) Von Marktproduzenten erbrachte soziale Sachleistungen. Die übrigen sozialen Sachleistungen sind in P2 (Vorleistungen) enthalten.

4) Ohne Transfers zwischen den öffentlichen Rechtsträgern (intergovernmentale Transfers).

5) Zinsaufwand für die Staatsschuld ohne Berücksichtigung von derivativen Geschäften (Swaps).

6) Erwerb minus Verkauf von Liegenschaften.

7) Unterstellter Pensionsbeitrag des Staates für die Beamten.

8) Marktproduktion (P11), Produktion für die Eigenverwendung (P12) und Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P131).

9) Sonstige laufende Transfers (D7) und Vermögenstransfers (D9) ohne intergovernmentale Transfers.

Quelle: Statistik Austria (September 2020).

Anhang 5: Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets

Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets (in Mrd EUR)

in Mrd EUR	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Staatseinnahmen	0,0	0,1	0,9	0,9	0,8	0,7	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4	0,3	0,2	0,1
Haftungsentgelte	0,0	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erhaltene Zinsen	0,0	0,1	0,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,5	0,4	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1
Dividenden (Partizipationskapital)	0,0	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Staatsausgaben	0,0	2,8	1,2	1,2	2,1	2,2	6,0	2,8	0,7	0,7	0,5	0,3	0,3	0,3
Finanzierungskosten	0,0	0,2	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,9	0,5	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2
Vermögenstransfers	0,0	2,6	0,6	0,6	1,6	1,8	5,4	1,8	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Ausgaben	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Maastricht-Finanzierungssaldo	0,0	-2,7	-0,3	-0,3	-1,3	-1,5	-5,3	-2,2	-0,2	-0,3	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Memo: Finanzierungssaldo kumuliert	0,0	-2,7	-3,0	-3,3	-4,6	-6,1	-11,4	-13,7	-13,9	-14,2	-14,3	-14,4	-14,5	-14,6
Stock-Flow-Adjustment	0,9	19,3	-1,0	-2,1	-2,9	-3,8	6,2	7,0	-4,3	-7,1	-6,0	-3,5	-1,8	-1,6
Veränderung des Schuldenstandes ¹⁾	0,9	21,9	-0,7	-1,8	-1,5	-2,3	11,6	9,2	-4,1	-6,7	-5,9	-3,4	-1,7	-1,5
Maastricht-Schuldenstand	0,9	22,8	22,2	20,4	18,8	16,5	28,1	37,3	33,2	26,5	20,6	17,1	15,4	14,0

1) Stock-Flow-Adjustment minus Maastricht-Finanzierungssaldo.

Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2020.

Anhang 6: Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten COVID-19-Maßnahmen

Diskretionäre Maßnahmen: budgetäre Wirkung im Vorjahresvergleich¹⁾ (in Mio EUR)

in Mio EUR	2020	2021
COVID-19-Kurzarbeit	-6.100	5.100
COVID-19-Kurzarbeit: öffentlich Beschäftigte	100	-80
COVID-19-Kurzarbeit: SV-Beiträge	990	-770
Fixkostenzuschuss	-5.000	4.000
Umsatzersatz	-2.300	2.300
Verlustrücktrag	-2.000	0
Härtefallfonds	-1.200	1.000
Temporäre Senkung USt	-960	-540
Ländermaßnahmen	-727	727
Verlängerung Stundungen	-740	1.332
COVID-19-Kinderbonus	-665	665
Gesundheitsausgaben	-787	114
NPO-Fonds	-500	50
COVID Unterstützung für Fluglinien und Zugverkehr	-328	328
Investitionsprämie	-42	-530
Degressive Abschreibung	0	-280
Temporärer Angleich Notstandshilfe an Arbeitslosengeld	-258	258
Dotierung Pflegefonds	-100	50
Wirtshauspaket	-12	-248
Einmalzahlung Arbeitslosengeld	-398	398
Familienhärtefallfonds	-130	60
Bundshaftung für Überbrückungskredite für EPU/KMU und Tourismus	0	-100
Unterstützung Künstlerinnen und Künstler	-60	60
Mindereinnahmen der BUAK ²⁾ durch Entfall der Verpflichtung zur Zuschlagsentrichtung	-60	60
Unterstützung Österreichische Gesundheitskasse	-60	60
Start-Up-Paket	-50	50
Forschungsunterstützung	-25	25
AWS Comeback Film- und TV-Förderung	-25	25
Informationskampagnen	-21	21
Medienförderung	-20	20
Außerordentlicher Zivildienst	-19	19
Sonderbetreuungszeit & Kostenersatz Gehälter von Risikogruppen	-15	13
Verschiebung Erhöhung Tabaksteuer	-15	24
Schulveranstaltungsstornofonds	-13	13
Bildungsbonus	-2	-31
Sonstige COVID-19-Maßnahmen	-244	-10
Insgesamt	-21.785	14.182
davon einnahmenseitig	-2.749	-542
davon ausgabenseitig	-19.036	14.724

1) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos.

2) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis offizieller Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Anhang 7: Struktur der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)

Bereinigte Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Mio EUR)

	Anleihen	Bundes- obliga- tionen	Bundes- schatz- scheine	Titrierte Euroschuld	Versiche- rungs- darlehen	Banken- darlehen	Sonstige Kredite	Noten- bank- schuld	Nicht titrierte Euroschuld
1980	5.100	3.823	2.252	11.175	682	1.596	53	196	2.527
1981	5.379	3.921	2.336	11.636	742	1.990	71	149	2.951
1982	5.967	4.207	3.028	13.202	788	2.732	65	162	3.748
1983	7.073	5.079	3.425	15.577	1.196	4.103	56	187	5.542
1984	7.555	5.250	3.574	16.380	1.721	7.137	53	205	9.116
1985	8.316	5.609	3.655	17.580	2.228	9.566	44	152	11.990
1986	9.096	6.869	3.886	19.850	2.924	12.885	28	87	15.924
1987	10.024	8.479	4.437	22.940	3.416	15.208	21	42	18.686
1988	11.010	9.237	5.175	25.422	3.765	15.526	14	30	19.335
1989	13.353	8.746	6.633	28.732	4.219	16.019	9	27	20.274
1990	15.530	8.364	8.406	32.300	4.503	15.938	6	32	20.479
1991	19.408	7.773	8.903	36.085	5.160	16.076	5	33	21.275
1992	23.035	7.141	7.835	38.010	5.828	15.701	5	37	21.571
1993	28.718	6.222	8.801	43.742	6.057	15.212	5	37	21.310
1994	34.274	5.428	8.820	48.522	7.055	14.397	88	43	21.583
1995	39.788	4.885	7.870	52.543	9.065	14.788	4	-	23.857
1996	43.951	4.182	7.934	56.066	10.514	13.417	3	-	23.935
1997	50.588	2.478	9.126	62.192	10.358	12.547	3	-	22.908
1998	55.935	1.602	5.943	63.480	9.883	10.324	47	-	20.254
1998 ²⁾	68.120	1.482	7.631	77.233	9.883	10.776	47	-	20.706
1999	75.095	1.294	5.988	82.377	9.382	9.196	241	-	18.819
2000	79.796	856	5.241	85.892	8.928	9.161	2	-	18.092
2001	85.532	1.461	1.585	88.578	8.302	8.339	2	-	16.642
2002	90.470	951	681	92.103	7.586	7.458	1.101	-	16.146
2003	96.744	835	608	98.187	6.863	6.802	1.127	-	14.792
2004	104.647	1.718	692	107.057	6.065	8.541	776	-	15.382
2005	108.813	3.336	264	112.412	4.919	11.938	426	-	17.282
2006	115.711	5.441	256	121.407	3.134	12.357	48	-	15.539
2007	121.478	4.357	639	126.475	2.099	11.508	1	-	13.608
2008	129.339	3.607	8.198	141.144	1.828	10.921	208	-	12.958
2009	140.922	2.648	6.016	149.587	1.626	12.346	65	-	14.037
2010	152.323	2.503	4.274	159.100	1.197	12.612	5	-	13.815
2011	160.194	2.203	3.894	166.291	1.026	13.180	55	-	14.261
2012	168.367	1.953	4.796	175.116	961	13.464	10	-	14.434
2013	173.212	1.618	5.151	179.982	912	13.038	10	-	13.960
2014	173.899	1.618	6.656	182.174	892	13.135	10	-	14.037
2015	179.092	1.384	4.780	185.256	892	12.955	10	-	13.857
2016	186.490	1.325	6.088	193.903	892	12.878	79	-	13.848
2017	193.077	1.267	3.600	197.943	5.573	7.553	171	-	13.297
2018	191.311	1.267	5.958	198.535	5.499	7.467	154	-	13.120
2019	185.951	1.197	7.377	194.525	5.240	7.560	1.443	-	14.243

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989, von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldskategorien seit 1993 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998.

2) Rückrechnung.

Quelle: OeBFA.

Anhang 8: Struktur der Finanzschuld des Bundes (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt und unbereinigt)

Bereinigte Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Mio EUR)

	Summe Euroschuld ²⁾	Fremd- währungs- schuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt	Eigenbesitz des Bundes	Finanzschuld unbereinigt	Finanzschuld (bereinigt) in % des BIP
1980	13.702	5.279	18.981	-	-	24,9
1981	14.586	6.872	21.459	-	-	26,4
1982	16.950	7.874	24.824	-	-	28,4
1983	21.119	9.127	30.246	-	-	32,5
1984	25.496	8.645	34.141	-	-	34,9
1985	29.570	8.628	38.198	-	-	37,0
1986	35.774	9.055	44.830	-	-	41,2
1987	41.626	9.065	50.691	-	-	44,9
1988	44.757	9.506	54.263	-	-	45,8
1989	49.006	9.145	58.150	-	-	45,9
1990	52.779	9.837	62.616	-	-	46,0
1991	57.360	10.789	68.149	-	-	46,7
1992	59.581	12.510	72.091	-	-	46,8
1993	65.052	15.469	80.521	77	80.598	50,6
1994	70.104	18.963	89.068	202	89.269	53,3
1995	76.400	21.156	97.556	579	98.134	55,2
1996	80.001	21.512	101.514	1.473	102.987	55,6
1997	85.100	22.160	107.260	1.436	108.696	56,8
1998	83.734	27.869	111.603	2.704	114.307	56,8
1998 ³⁾	97.939	13.664	111.603	2.704	114.307	56,8
1999	101.196	16.778	117.974	4.862	122.836	57,9
2000	103.984	16.722	120.705	6.277	126.983	56,5
2001	105.220	16.193	121.413	7.486	128.898	55,1
2002	108.248	15.705	123.953	8.233	132.187	54,7
2003	112.979	13.899	126.878	9.073	135.951	54,7
2004	122.439	13.112	135.550	9.338	144.889	55,9
2005	129.694	11.635	141.329	9.976	151.305	55,6
2006	136.946	8.319	145.265	10.020	155.285	54,2
2007	140.082	7.294	147.376	9.924	157.301	51,9
2008	154.102	7.869	161.971	5.952	167.923	55,1
2009	163.623	5.092	168.715	9.362	178.077	58,6
2010	172.914	3.856	176.770	9.972	186.742	59,7
2011	180.551	2.624	183.176	10.435	193.610	59,1
2012	189.550	-	189.550	12.121	201.671	59,5
2013	193.942	-	193.942	13.691	207.633	59,9
2014	196.211	-	196.211	11.431	207.642	58,9
2015	199.113	-	199.113	11.427	210.539	57,8
2016	207.751	-	207.751	11.899	219.650	58,1
2017	211.240	-	211.240	11.984	223.225	57,0
2018	211.655	-	211.655	12.888	224.544	54,9
2019	208.768	-	208.768	10.697	219.464	52,2

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989, von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldskategorien seit 1993 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden; Schillingschuld bis Ende 1998.

3) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden, bewertet zum Devisenmittelkurs des jeweiligen Jahresresultimos.

4) Rückrechnung.

Quelle: OeBFA.

Anhang 9: Restlaufzeit und Nominalverzinsung der Finanzschuld (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)

Restlaufzeit der bereinigten Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Jahren)

	Anleihen	Bundes- obliga- tionen	Bundes- schatz- scheine	Titrierte Euroschuld	Versiche- rungs- darlehen	Banken- darlehen	Sonstige Kredite	Nicht titrierte Euroschuld
2001	5,8	5,4	2,1	5,8	4,4	5,8	4,1	5,1
2002	5,7	6,9	12,4	5,8	3,7	5,8	0,8	4,5
2003	6,5	8,8	7,0	6,5	3,2	5,4	1,2	4,1
2004	6,8	7,5	5,8	6,8	2,6	7,9	1,1	5,5
2005	7,3	10,0	12,5	7,4	2,3	15,5	0,8	11,4
2006	7,6	6,1	25,5	7,6	2,5	17,9	0,6	14,7
2007	8,6	6,6	24,5	8,6	2,6	19,5	2,3	16,9
2008	7,9	7,1	6,3	7,8	4,5	20,2	0,1	17,7
2009	7,8	8,4	4,3	7,7	7,8	19,7	0,2	18,2
2010	7,6	7,6	4,4	7,5	9,6	19,5	0,4	18,6
2011	7,4	7,5	4,5	7,3	10,9	19,7	0,1	19,0
2012	7,9	7,4	3,0	7,7	10,6	18,5	10,0	17,9
2013	8,1	7,9	2,8	7,9	9,8	18,5	9,2	18,0
2014	8,3	6,9	2,1	8,0	8,7	17,4	8,3	16,9
2015	8,0	6,9	2,3	7,8	7,7	16,8	7,7	16,2
2016	8,4	6,2	2,4	8,2	6,7	15,8	45,6	15,4
2017	9,8	5,5	3,8	9,7	11,2	17,6	7,6	14,8
2018	9,8	4,5	2,7	9,5	10,4	16,5	6,5	13,8
2019	10,1	3,7	2,9	9,8	9,8	15,8	0,6	12,1

Durchschnittl. Nominalverzinsung der bereinigten Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in %)

	Anleihen	Bundes- obliga- tionen	Bundes- schatz- scheine	Titrierte Euroschuld	Versiche- rungs- darlehen	Banken- darlehen	Sonstige Kredite	Nicht titrierte Euroschuld
2001	5,3	6,2	3,7	5,3	6,6	6,2	0,1	6,4
2002	5,2	6,2	2,5	5,2	6,6	5,9	2,9	6,1
2003	4,9	6,4	2,2	4,9	6,6	5,8	2,2	5,9
2004	4,9	4,8	2,5	4,8	6,7	5,5	2,2	5,8
2005	4,7	4,1	2,2	4,7	6,7	4,7	2,5	5,2
2006	4,6	3,2	3,2	4,5	6,7	4,5	3,4	4,9
2007	4,4	3,7	4,2	4,4	6,6	4,4	2,4	4,7
2008	4,4	3,7	2,8	4,3	6,3	4,2	1,8	4,5
2009	4,3	3,9	1,0	4,2	5,5	4,1	0,9	4,3
2010	4,2	3,9	0,8	4,1	5,0	4,1	0,7	4,1
2011	4,1	3,7	1,3	4,1	4,5	4,0	0,5	4,1
2012	4,0	3,7	0,1	3,9	4,4	3,8	2,6	3,9
2013	3,8	3,7	0,1	3,7	4,4	3,9	2,5	3,9
2014	3,5	3,7	0,0	3,4	4,4	3,8	2,5	3,8
2015	3,4	3,7	-0,2	3,3	4,4	3,8	2,4	3,9
2016	3,1	3,7	-0,5	3,0	4,4	3,8	0,3	3,8
2017	2,8	3,6	-0,4	2,8	4,2	3,8	4,4	4,0
2018	2,6	3,6	-0,5	2,5	4,2	3,8	4,4	4,0
2019	2,4	3,6	-0,5	2,3	4,2	3,6	-0,2	3,4

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps), von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuld kategorien sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

Anhang 10: Restlaufzeit und Nominalverzinsung der Finanzschuld (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt)

Restlaufzeit der bereinigten Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Jahren)

	Summe Euroschuld ²⁾	Fremdwährungs- schuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt
2001	5,7	4,7	5,5
2002	5,6	4,5	5,5
2003	6,2	4,2	5,9
2004	6,7	4,0	6,4
2005	7,9	3,5	7,6
2006	8,4	3,5	8,1
2007	9,4	2,9	9,1
2008	8,6	2,1	8,3
2009	8,6	2,5	8,4
2010	8,4	2,5	8,3
2011	8,2	1,5	8,1
2012	8,5	-	8,5
2013	8,6	-	8,6
2014	8,7	-	8,7
2015	8,4	-	8,4
2016	8,7	-	8,7
2017	10,0	-	10,0
2018	9,8	-	9,8
2019	9,9	-	9,9

Durchschnittl. Nominalverzinsung der bereinigten Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in %)

	Summe Euroschuld ²⁾	Fremdwährungs- schuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt
2001	5,5	3,5	5,2
2002	5,3	3,2	5,0
2003	5,1	2,8	4,8
2004	5,0	2,8	4,8
2005	4,8	2,6	4,6
2006	4,5	2,6	4,4
2007	4,4	2,5	4,3
2008	4,3	2,7	4,2
2009	4,2	2,6	4,1
2010	4,1	3,1	4,1
2011	4,1	3,2	4,1
2012	3,9	-	3,9
2013	3,7	-	3,7
2014	3,4	-	3,4
2015	3,3	-	3,3
2016	3,0	-	3,0
2017	2,8	-	2,8
2018	2,6	-	2,6
2019	2,4	-	2,4

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps), von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuld kategorien sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden.

3) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden, bewertet zum Devisenmittelkurs des jeweiligen Jahresultimos.

Anhang 11: Aufwand für die Finanzschuld des Bundes

Zins-, Tilgungs- und sonstiger Aufwand (in Mio EUR)¹⁾

	Zins- aufwand	Sonstiger Aufwand ²⁾	Summe	Tilgungs- aufwand	Aufwand insgesamt
1980	1.239	56	1.294	1.321	2.615
1981	1.460	49	1.509	1.756	3.265
1982	1.798	69	1.867	1.832	3.699
1983	1.913	78	1.991	1.857	3.848
1984	2.363	90	2.453	2.386	4.839
1985	2.666	96	2.761	2.301	5.062
1986	2.952	106	3.058	2.444	5.502
1987	3.427	93	3.519	2.551	6.070
1988	3.653	107	3.760	2.853	6.613
1989	3.865	93	3.958	2.522	6.480
1990	4.305	99	4.404	2.392	6.796
1991	4.829	117	4.946	2.376	7.322
1992	5.230	121	5.351	3.068	8.418
1993	5.464	48	5.512	3.986	9.498
1994	5.476	153	5.629	4.875	10.504
1995	5.946	164	6.109	8.617	14.726
1996	6.259	175	6.434	7.820	14.254
1997	6.381	67	6.448	6.982	13.430
1998	6.549	-295	6.254	10.995	17.249
1999	6.641	4	6.646	11.559	18.205
2000	6.761	231	6.993	13.320	20.313
2001	6.560	-96	6.463	11.357	17.820
2002	6.577	-9	6.569	14.435	21.003
2003	6.302	-46	6.256	16.269	22.525
2004	6.362	-131	6.231	15.056	21.288
2005	6.789	-323	6.466	19.561	26.027
2006	6.920	-75	6.846	18.076	24.922
2007	6.642	114	6.757	19.935	26.691
2008	6.632	70	6.702	10.421	17.123
2009	6.749	-30	6.718	25.264	31.983
2010	6.938	-1.209	5.729	17.426	23.155
2011	7.202	-397	6.805	14.580	21.385
2012	7.533	-917	6.615	19.301	25.916
2013	7.303	-907	6.397	22.779	29.176
2014	7.308	-605	6.703	25.757	32.460
2015	6.732	-1.482	5.251	20.254	25.504
2016	7.535	-1.643	5.893	19.481	25.373
2017	6.449	-1.127	5.322	26.401	31.723
2018	5.963	-508	5.455	22.797	28.252
2019	5.582	-868	4.714	29.185	33.899

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998. Inklusive im Eigenbesitz befindlicher Bundesschuldskategorien. Seit 2013 gemäß Finanzierungsrechnung.

2) Nettobelastung aus den sonstigen Ausgaben (Provisionen, Emissionskosten) und sonstigen Einnahmen (Emissionsgewinne, Leihentgelte).

Quellen: OeBFA, BMF.

Anhang 12: Ableitung der öffentlichen Verschuldung

in Mio EUR	2017	2018	2019
Bereinigte Finanzschuld des Bundes	212.240	212.655	209.768
+ ÖBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder	19.206	17.012	19.735
+ ÖBB-Schulden	21.699	22.345	22.733
+ EFSF	5.266	5.266	5.207
+Verbindlichkeiten aus EURO-Scheidemünzen	1.594	1.650	1.705
+ BIG	3.379	3.577	3.640
+ KA Finanz AG	9.432	6.969	6.358
+ HETA inkl. bundesgarantierte Nachranganleihe HETA	10.668	5.284	2.818
+ Bundesfonds	98	99	102
+ Ausgliederte Bundeseinheiten	22	21	28
+ Hochschulen	88	84	84
+ Bundeskammern	0	0	0
+ Sonstige außerbudgetäre Einheiten	8.354	5.069	4.069
- Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds	1.838	1.890	1.934
- Intrasubsektorale Konsolidierung	23.616	16.027	15.955
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen des Bundes	15.400	15.922	16.517
Schuldenstand des Bundessektors	251.192	246.193	241.841
Finanzschuld der Länder ohne Wien	15.139	15.692	15.687
+ Landesfonds	837	805	749
+ Landeskammern	44	38	37
+ Ausgliederte Landeseinheiten	11.300	10.692	10.552
davon Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften der Länder	1.717	1.676	1.715
GESPAG (Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG)	356	317	353
KABEG (Kärntner Krankenanstaltenbetriebsgesellschaft)	1.305	1.303	1.299
KAGes (Steiermärkische Krankenanstaltenges.m.b.H.)	3	3	3
KHBG (Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft.m.b.H.)	191	193	194
KRAGES (Burgenländische Krankenanstaltenges.m.b.H.)	46	53	62
TILAK (Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH)	8	0	0
davon Landesimmobiliengesellschaften der Länder	1.682	1.506	1.506
LIG Steiermark	428	408	398
LIG Kärnten	131	0	0
LIG Niederösterreich	286	278	273
LIG Oberösterreich	675	653	623
LIG Burgenland (BELIG)	163	168	178
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen der Länder ¹⁾	5.087	5.402	5.849
- Intrasubsektorale Konsolidierung	178	171	172
Schuldenstand der Landesebene (ohne Wien)	22.055	21.654	21.004
Finanzschuld der Gemeinden ohne Wien²⁾	5.416	6.077	6.462
Finanzschuld von Wien	6.411	6.700	6.691
+ Außerbudgetäre Einheiten, davon	800	741	726
Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)	439	423	407
Wiener Linien GmbH & Co KG	160	110	115
+/- Sonstiges ³⁾	268	239	212
Verschuldung von Wien	7.480	7.681	7.629
+ Gemeindefonds und -verbände	480	501	514
+ Ausgliederte Gemeindeeinheiten (v. a. Krankenanstalten)	3.166	2.630	2.581
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen der Gemeinden ⁴⁾	14	14	14
- Intrasubsektorale Konsolidierung	803	712	707
Schuldenstand der Gemeindeebene (einschließlich Wien)	15.725	16.163	16.465
Schuldenstand der Sozialversicherungsträger	891	1.313	1.033
Schuldenstand (Gesamtstaat)	289.863	285.322	280.344
<i>Schuldenstand (Gesamtstaat) in % des BIP</i>	<i>78,5</i>	<i>74,0</i>	<i>70,5</i>

1) Darlehensvergaben an Gemeinden.

2) Ohne Unterabschnitt 85-86.

3) Kurzfristige Darlehen des Bundes an Wien.

4) Darlehensvergaben an andere Subsektoren.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang 13: Finanzschuld der Länder

Stand der Finanzschuld der Länder¹⁾ (in Mio EUR)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 ²⁾
Burgenland	232	252	266	275	278	278	276	274	272	269
Kärnten	1.341	1.506	1.543	1.627	1.714	1.908	3.008	2.640	2.565	2.563
Niederösterreich	4.136	3.647	3.504	3.477	3.533	3.714	3.904	4.641	4.835	5.109
Oberösterreich	165	222	321	425	410	397	382	368	465	455
Salzburg	778	2.129	2.457	1.284	1.290	1.394	1.933	1.684	1.466	1.334
Steiermark	1.343	1.596	1.561	1.904	2.869	3.074	3.454	4.143	4.616	4.500
Tirol	234	266	221	181	141	110	82	156	197	197
Vorarlberg	96	113	112	103	102	102	100	99	97	110
Wien ³⁾	3.070	4.027	4.350	4.635	4.893	5.422	6.001	6.411	6.700	6.691
Summe Bundesländer	11.396	13.758	14.333	13.911	15.231	16.399	19.140	20.417	21.213	21.229

Stand der Finanzschuld der Länder (%-Anteile)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 ²⁾
Burgenland	2,0	1,8	1,9	2,0	1,8	1,7	1,4	1,3	1,3	1,3
Kärnten	11,8	10,9	10,8	11,7	11,3	11,6	15,7	12,9	12,1	12,1
Niederösterreich	36,3	26,5	24,4	25,0	23,2	22,7	20,4	22,7	22,8	24,1
Oberösterreich	1,5	1,6	2,2	3,1	2,7	2,4	2,0	1,8	2,2	2,1
Salzburg	6,8	15,5	17,1	9,2	8,5	8,5	10,1	8,2	6,9	6,3
Steiermark	11,8	11,6	10,9	13,7	18,8	18,7	18,0	20,3	21,8	21,2
Tirol	2,1	1,9	1,5	1,3	0,9	0,7	0,4	0,8	0,9	0,9
Vorarlberg	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5
Wien ³⁾	26,9	29,3	30,3	33,3	32,1	33,1	31,4	31,4	31,6	31,5
Summe Bundesländer	100,0									

Veränderung der Finanzschuld der Länder zum Vorjahr (in %)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 ²⁾
Burgenland	11,9	8,6	5,6	3,6	1,1	0,0	-0,7	-0,7	-0,7	-1,1
Kärnten	15,7	12,3	2,4	5,5	5,4	11,3	57,7	-12,2	-2,8	-0,1
Niederösterreich	26,4	-11,8	-3,9	-0,8	1,6	5,1	5,1	18,9	4,2	5,7
Oberösterreich	.	34,2	4,0	32,4	-3,5	-3,2	-3,8	-3,7	26,2	-2,1
Salzburg	41,3	173,7	15,4	-47,7	0,5	8,0	38,7	-12,9	-13,0	-9,0
Steiermark	35,9	18,8	-2,2	22,0	50,7	7,1	12,4	19,9	11,4	-2,5
Tirol	34,1	13,7	-16,9	-18,2	-22,2	-21,4	-26,2	91,8	26,0	0,1
Vorarlberg	31,7	18,1	-0,9	-8,3	-0,8	-0,5	-1,4	-1,1	-1,5	13,4
Wien ³⁾	63,8	31,2	8,0	6,6	5,6	10,8	10,7	6,8	4,5	-0,1
Summe Bundesländer	35,8	20,7	4,2	-2,9	9,5	7,7	16,7	6,7	3,9	0,1

Pro-Kopf-Verschuldung der Finanzschuld der Länder (in EUR)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 ²⁾
Burgenland	813	880	926	957	964	955	945	936	927	914
Kärnten	2.410	2.709	2.777	2.927	3.074	3.404	5.361	4.707	4.573	4.566
Niederösterreich	2.570	2.259	2.165	2.139	2.159	2.246	2.344	2.778	2.882	3.033
Oberösterreich	117	157	226	298	285	273	261	250	313	305
Salzburg	1.474	4.020	4.618	2.403	2.396	2.553	3.519	3.048	2.640	2.390
Steiermark	1.113	1.320	1.289	1.567	2.349	2.495	2.792	3.341	3.713	3.611
Tirol	331	374	309	250	193	149	109	208	261	260
Vorarlberg	259	305	301	274	269	264	257	253	247	278
Wien ³⁾	1.803	2.345	2.498	2.624	2.723	2.946	3.213	3.394	3.531	3.501
Summe Bundesländer	1.361	1.636	1.696	1.635	1.774	1.885	2.182	2.314	2.395	2.385

1) Schuldenstand laut Rechnungsabschluss.

2) Vorläufige Daten (Stand: Mitte Oktober 2020).

3) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang 14: Finanzschuld der Gemeinden

Stand der Finanzschuld der Gemeinden¹⁾ (in Mio EUR)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 ²⁾
Burgenland	365	350	332	319	313	312	312	309	310	308
Kärnten	716	678	675	646	664	650	627	617	599	590
Niederösterreich	3.786	3.750	3.679	3.637	3.576	3.542	3.525	3.521	3.486	3.544
Oberösterreich	2.731	2.807	2.740	2.674	2.617	2.664	2.584	2.548	2.514	2.497
Salzburg	645	633	616	587	578	566	538	535	513	493
Steiermark	1.960	1.960	1.879	2.034	2.045	2.021	1.991	1.853	2.370	2.571
Tirol	806	784	772	779	790	815	838	906	1.029	1.075
Vorarlberg	676	680	666	674	688	687	724	745	783	820
Summe ohne Wien	11.684	11.641	11.359	11.351	11.271	11.256	11.138	11.034	11.605	11.897
Wien ³⁾	3.070	4.027	4.350	4.635	4.893	5.422	6.001	6.411	6.700	6.691
Summe mit Wien	14.755	15.668	15.708	15.987	16.165	16.678	17.138	17.445	18.305	18.588

Stand der Finanzschuld der Gemeinden (%-Anteile)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 ²⁾
Burgenland	2,5	2,2	2,1	2,0	1,9	1,9	1,8	1,8	1,7	1,7
Kärnten	4,9	4,3	4,3	4,0	4,1	3,9	3,7	3,5	3,3	3,2
Niederösterreich	25,7	23,9	23,4	22,7	22,1	21,2	20,6	20,2	19,0	19,1
Oberösterreich	18,5	17,9	17,4	16,7	16,2	16,0	15,1	14,6	13,7	13,4
Salzburg	4,4	4,0	3,9	3,7	3,6	3,4	3,1	3,1	2,8	2,7
Steiermark	13,3	12,5	12,0	12,7	12,7	12,1	11,6	10,6	12,9	13,8
Tirol	5,5	5,0	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	5,2	5,6	5,8
Vorarlberg	4,6	4,3	4,2	4,2	4,3	4,1	4,2	4,3	4,3	4,4
Summe ohne Wien	79,2	74,3	72,3	71,0	69,7	67,5	65,0	63,2	63,4	64,0
Wien ³⁾	20,8	25,7	27,7	29,0	30,3	32,5	35,0	36,8	36,6	36,0
Summe mit Wien	100,0									

Veränderung der Finanzschuld der Gemeinden zum Vorjahr (in %)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 ²⁾
Burgenland	-1,5	-4,2	-5,3	-3,7	-1,9	-0,4	-0,1	-0,8	0,3	-0,7
Kärnten	0,5	-5,3	-0,4	-4,2	2,7	-2,0	-3,6	-1,5	-2,8	-1,6
Niederösterreich	2,1	-1,0	-1,9	-1,1	-1,7	-1,0	-0,5	-0,1	-1,0	1,7
Oberösterreich	6,6	2,8	-2,4	-2,4	-2,1	1,8	-3,0	-1,4	-1,3	-0,7
Salzburg	-2,8	-1,8	-2,8	-4,6	-1,5	-2,1	-4,9	-0,6	-4,1	-3,8
Steiermark	-2,4	0,0	-4,1	8,3	0,5	-1,2	-1,5	-7,0	27,9	8,5
Tirol	-1,1	-2,8	-1,5	0,9	1,4	3,1	2,9	8,1	13,6	4,4
Vorarlberg	3,4	0,6	-2,1	1,2	2,1	-0,2	5,4	2,9	5,1	4,6
Summe ohne Wien	1,7	-0,4	-2,4	-0,1	-0,7	-0,1	-1,1	-0,9	5,2	2,5
Wien ³⁾	63,8	31,2	8,0	6,6	5,6	10,8	10,7	6,8	4,5	-0,1
Summe mit Wien	10,4	6,2	0,3	1,8	1,1	3,2	2,8	1,8	4,9	1,5

Pro-Kopf-Verschuldung der Finanzschuld der Gemeinden (in EUR)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 ²⁾
Burgenland	1.284	1.225	1.157	1.111	1.086	1.072	1.067	1.057	1.057	1.046
Kärnten	1.286	1.219	1.215	1.163	1.190	1.160	1.117	1.100	1.068	1.050
Niederösterreich	2.352	2.322	2.273	2.237	2.185	2.142	2.116	2.107	2.078	2.104
Oberösterreich	1.936	1.985	1.932	1.876	1.821	1.833	1.764	1.729	1.696	1.675
Salzburg	1.221	1.196	1.157	1.099	1.074	1.037	980	968	924	884
Steiermark	1.624	1.621	1.551	1.674	1.674	1.640	1.609	1.494	1.907	2.062
Tirol	1.140	1.101	1.079	1.080	1.085	1.102	1.123	1.206	1.364	1.418
Vorarlberg	1.831	1.834	1.788	1.796	1.818	1.788	1.862	1.902	1.987	2.064
Summe ohne Wien	1.751	1.740	1.693	1.684	1.661	1.641	1.613	1.591	1.667	1.702
Wien ³⁾	1.803	2.345	2.498	2.624	2.723	2.946	3.213	3.394	3.531	3.501
Summe mit Wien	1.762	1.863	1.859	1.879	1.883	1.917	1.954	1.977	2.066	2.088

1) Schuldenstand laut Rechnungsabschluss inklusive Unterabschnitte 85-86.

2) Vorläufige Daten (Stand: Mitte Oktober 2020).

3) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang 15: Staatsverschuldung im internationalen Vergleich

Öffentlicher Schuldenstand (in % des BIP)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Belgien	104,8	105,5	107,0	105,2	105,0	102,0	99,8	98,1	117,7	117,8
Deutschland	81,1	78,7	75,7	72,2	69,3	65,1	61,8	59,6	71,2	70,1
Estland	9,8	10,2	10,6	10,0	9,9	9,1	8,2	8,4	17,2	22,5
Finnland	53,6	56,2	59,8	63,6	63,2	61,3	59,6	59,3	69,8	71,8
Frankreich	90,6	93,4	94,9	95,6	98,0	98,3	98,1	98,1	115,9	117,8
Griechenland	161,9	178,4	180,2	177,0	180,8	179,2	186,2	180,5	207,1	200,7
Irland	120,0	119,9	104,2	76,7	74,1	67,0	63,0	57,4	63,1	66,1
Italien	126,5	132,5	135,4	135,3	134,8	134,1	134,4	134,7	159,6	159,5
Lettland	42,2	40,0	41,6	37,1	40,4	39,0	37,1	36,9	47,5	45,9
Litauen	39,7	38,7	40,5	42,5	39,7	39,1	33,7	35,9	47,2	50,7
Luxemburg	22,0	23,7	22,7	22,0	20,1	22,3	21,0	22,0	25,4	27,3
Malta	65,9	65,8	61,6	55,9	54,5	48,8	45,2	42,6	55,3	60,0
Niederlande	66,2	67,7	67,9	64,6	61,9	56,9	52,4	48,7	60,0	63,5
Österreich	81,9	81,3	84,1	84,9	82,8	78,5	74,0	70,5	84,2	85,2
Portugal	129,0	131,4	132,9	131,2	131,5	126,1	121,5	117,2	135,2	130,3
Slowakei	51,7	54,6	53,5	51,9	52,4	51,7	49,9	48,5	63,4	65,7
Slowenien	53,6	70,0	80,3	82,6	78,5	74,2	70,3	65,6	82,2	80,2
Spanien	86,3	95,8	100,7	99,3	99,2	98,6	97,4	95,5	120,3	122,0
Zypern	80,3	104,0	109,1	107,2	103,1	93,5	99,2	94,0	112,6	108,2
Euro-19-Aggregat	92,7	94,9	95,2	93,1	92,2	89,7	87,7	85,9	101,7	102,3
Bulgarien	16,7	17,1	27,1	26,0	29,3	25,3	22,3	20,2	25,7	26,4
Dänemark	44,9	44,1	44,3	39,8	37,2	35,9	34,0	33,4	45,0	41,1
Kroatien	70,0	81,0	84,7	84,3	80,8	77,5	74,3	72,8	86,6	82,3
Polen	54,3	56,4	51,1	51,3	54,2	50,6	48,8	45,7	56,6	57,3
Rumänien	37,1	37,6	39,2	37,8	37,4	35,1	34,7	35,3	46,7	54,6
Schweden	37,5	40,2	45,0	43,7	42,3	40,7	38,9	35,1	39,9	40,5
Tschechien	44,2	44,4	41,9	39,7	36,6	34,2	32,1	30,2	37,9	40,6
Ungarn	78,4	77,4	76,7	75,8	74,9	72,2	69,1	65,4	78,0	77,9
EU-27-Aggregat	86,5	88,4	88,6	86,7	85,8	83,3	81,2	79,3	93,9	94,6
Großbritannien	83,2	84,2	86,1	86,8	86,8	86,3	85,8	85,4	104,4	111,0
USA	103,2	104,8	104,4	104,6	106,7	105,9	106,9	108,7	127,9	128,7
Japan	229,0	232,5	236,1	231,6	236,5	234,7	236,5	238,0	265,5	263,4
Schweiz	29,0	28,9	29,0	28,5	27,4	27,7	25,8	25,8	28,7	28,8

Quellen: Europäische Kommission (November 2020); Schweiz: nationale Daten (September 2020).

Anhang 16: Pro-Kopf-Verschuldung im internationalen Vergleich

Öffentliche Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung (in EUR)¹⁾

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Belgien	36.400	37.100	38.500	38.900	39.900	39.900	40.200	40.600	45.200	47.800
Deutschland	27.700	27.400	27.400	26.700	26.400	25.700	25.000	24.800	28.600	29.500
Estland	1.300	1.500	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.800	3.500	4.800
Finnland	19.900	21.100	22.700	24.600	25.000	25.100	25.300	25.800	29.500	31.700
Frankreich	28.900	30.000	30.800	31.600	32.800	33.800	34.600	35.500	39.000	42.000
Griechenland	27.600	29.200	29.300	28.800	29.200	29.500	31.200	30.900	32.000	32.900
Irland	45.700	46.600	43.700	42.900	42.200	41.900	42.300	41.400	44.300	48.200
Italien	34.500	35.500	36.200	36.900	37.700	38.500	39.400	40.000	43.200	45.400
Lettland	4.600	4.600	4.900	4.600	5.200	5.400	5.600	5.900	7.200	7.500
Litauen	4.400	4.600	5.100	5.500	5.400	5.800	5.500	6.300	8.200	9.300
Luxemburg	18.300	20.300	20.400	20.100	18.900	21.300	20.700	22.500	24.400	27.100
Malta	11.600	12.300	12.400	12.600	12.600	12.100	11.600	11.300	13.400	14.800
Niederlande	25.800	26.600	27.000	26.300	25.800	24.500	23.500	22.800	26.900	29.400
Österreich	31.000	31.000	32.800	33.800	33.900	32.900	32.300	31.600	35.600	38.100
Portugal	20.700	21.400	22.100	22.800	23.800	24.000	24.200	24.300	26.000	26.700
Slowakei	7.000	7.500	7.500	7.600	7.800	8.000	8.200	8.300	10.400	11.300
Slowenien	9.400	12.400	14.700	15.600	15.400	15.400	15.500	15.200	18.000	18.700
Spanien	19.000	21.000	22.400	23.000	23.800	24.600	25.100	25.200	28.000	30.100
Zypern	18.100	21.700	22.300	22.600	22.900	21.900	24.400	23.800	26.600	26.500
Euro-19-Aggregat	27.200	28.000	28.600	28.900	29.300	29.500	29.800	30.000	33.300	35.200
Bulgarien	1.000	1.000	1.600	1.700	2.000	1.900	1.800	1.800	2.200	2.400
Dänemark	20.400	20.300	20.900	19.100	18.400	18.400	17.700	17.900	23.400	22.400
Kroatien	7.200	8.300	8.600	8.900	9.000	9.300	9.400	9.700	10.400	10.600
Polen	5.700	5.900	5.400	5.700	6.000	6.300	6.300	6.500	7.700	8.100
Rumänien	2.500	2.700	2.900	3.000	3.200	3.300	3.600	4.000	5.200	6.400
Schweden	17.200	18.100	19.700	20.700	19.700	19.000	18.000	16.400	18.100	19.400
Tschechien	6.800	6.400	6.200	6.400	6.100	6.500	6.300	6.400	7.400	8.100
Ungarn	7.800	8.000	8.100	8.500	8.900	9.300	9.500	9.600	10.700	11.200
EU-27-Aggregat	22.300	23.000	23.600	23.800	24.200	24.400	24.600	24.700	27.600	29.300
Großbritannien	27.400	28.100	31.900	34.900	30.800	30.500	30.900	33.300	36.300	38.500
USA	40.400	40.300	47.300	54.600	58.700	53.100	58.800	62.800	70.000	71.100
Japan	78.300	63.500	65.700	74.000	81.000	75.000	81.500	85.900	91.000	91.300
Schweiz	21.700	21.700	22.000	21.400	20.700	20.900	20.100	20.100	20.900	21.600

1) Die Verschuldungsdaten wurden zu Devisenmittelkursen der jeweiligen Jahresresultimos in EUR umgerechnet und auf 100 Euro gerundet.
 Quellen: Europäische Kommission (November 2020); Schweiz: nationale Daten (September 2020).

7.2. Abweichung der FISK-Herbstprognose 2020 von der FISK-Frühjahrsprognose 2020

Zur Gewährleistung hoher Transparenz wird in diesem Abschnitt die Änderung der Herbstprognose gegenüber der Frühjahrsprognose 2020 des FISK dargestellt. Die Abweichungen werden dabei in die Kategorien Basiseffekt, Konjunktur, Diskretion und Update zerlegt. Der Basiseffekt entsteht durch Revisionen der realisierten Daten von Statistik Austria (in diesem Fall ESVG-Daten bis 2019), an welchen die FISK-Prognose anknüpft. Die Konjunkturkomponente misst die Anpassung der Fiskalprognose, welche automatisch durch die Übernahme der aktuellen WIFO-Makroprognose entsteht. Die Kategorie Diskretion enthält die Saldowirkung neuer Maßnahmen bzw. Änderungen in der Einschätzung schon im Frühjahr berücksichtigter Maßnahmen. Die Kategorie Update enthält alle sonstigen, auf neuen Informationen basierenden Prognoseanpassungen (unterjährige Entwicklung der Administrativdaten, etc.), aber auch methodische Änderungen (Neuschätzung von Elastizitäten, veränderte Bereinigung bestehender Zeitreihen um Zeitreihenbrüche etc.). An dieser Stelle muss betont werden, dass es prinzipiell – und bei einer herausfordernden Prognose wie der aktuellen – zu Unschärfen bei der Zuteilung der Anpassungen auf die genannten Kategorien kommen kann.

Anhang 17: Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Frühjahrsprognose 2020 zur FISK-Herbstprognose 2020

in Mio EUR	ESVG-Code	2020					2021				
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update	Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update
Gesamteinnahmen	TR	-4.055	58	-1.939	1.923	-4.096	-6.135	55	-3.727	315	-2.778
Produktionserlöse	P.1	167	113	0	0	55	-693	112	0	0	-805
Indirekte Steuern	D.2	-2.631	74	-1.854	-961	110	-2.757	77	-2.022	-1.046	235
Vermögenseinkommen	D.4	-318	-1	0	0	-318	-283	-1	0	0	-282
Direkte Steuern	D.5	-1.751	-47	-91	1.831	-3.445	-2.122	-48	-810	807	-2.070
Sozialbeiträge	D.6	177	-20	6	990	-799	-388	-22	-895	536	-6
Sonstiges		301	-62	0	63	300	107	-62	0	19	150
Gesamtausgaben	TE	-2.242	454	438	-224	-2.910	6.870	577	682	7.606	-1.995
Vorleistungen	P.2	-904	227	24	-256	-899	1.018	362	25	1.226	-596
Arbeitnehmerentgelte	D.1	98	455	0	343	-700	150	535	178	266	-828
Subventionen	D.3	-2.821	-69	7	-3.129	370	3.019	-68	7	2.622	457
Vermögenseinkommen	D.4	-30	-24	-69	0	63	-69	-23	-210	-7	171
Monetäre Sozialleistungen	D.62	2.765	9	477	2.607	-327	1.273	10	675	615	-27
Soziale Sachleistungen	D.632	-731	203	0	0	-934	-317	236	0	50	-603
Sonstige laufende Transfers	D.7	-968	-660	0	-279	-29	-191	-843	0	745	-93
Vermögenstransfers	D.9	426	-47	0	473	0	1.572	-47	0	1.619	0
Bruttoinvestitionen	P.51g	-133	287	0	0	-420	360	338	0	460	-437
Sonstiges		56	73	0	17	-34	54	76	7	10	-40
Finanzierungssaldo	B.9	-1.813	-397	-2.377	2.147	-1.186	-13.004	-521	-4.409	-7.291	-783

Lesebeispiel: 'Aufgrund der Neueinschätzung der konjunkturellen Lage wurde die Prognose der Gesamteinnahmen 2020 um 1939 Mio EUR gesenkt.'

Quelle: FISK-Frühjahrsprognose, FISK-Herbstprognose und eigene Berechnungen.

Die Prognose des Finanzierungssaldos wurde im Vergleich zum Frühjahr um 1,8 Mrd EUR für das Jahr 2020 und 13,0 Mrd EUR für das Jahr 2021 gesenkt (Anhang 17 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Aufgrund der veränderten Konjunkturaussichten wurde der Finanzierungssaldo 2020 um 2,4 Mrd EUR nach unten revidiert (v. a. geringere Einnahmen aus Gütersteuern sowie höhere Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung). Die Kategorie Prognose-Update enthält eine weitere (manuelle) konjunkturbedingte Verschlechterung um 0,6 Mrd EUR, die sich aufgrund der berücksichtigten Verschärfungen des 2. Lockdowns, welche in der Makroschätzung des WIFO von Anfang November noch nicht berücksichtigt werden konnten, beinhaltet. Zusätzlich wurden neue expansive Maßnahmen berücksichtigt (v. a. temporäre Senkung der Umsatzsteuer, vorgezogene Senkung des Einkommensteuereingangssatzes, Verlustrücktrag, Kinderbonus und Umsatzerstatt). Demgegenüber steht eine Neubewertung der Ausschöpfung verschiedener Subventionsprogramme (v. a. bei Kurzarbeit und Fixkostenzuschuss) für die – im Gegensatz zum Frühjahr – nicht mehr von einer Vollausschöpfung ausgegangen wird. Weitere größere Verschiebungen, jedoch mit geringer Saldowirkung, erfolgten bei den direkten Steuern (Herabsetzung der Vorauszahlungen wurden im Frühjahr als diskretionäre Maßnahme gewertet und nun als Prognose-

Update im Zuge der Anpassung der Schätzung an die unterjährigen Cash-Daten), den Sozialbeiträgen (die ungekürzte Weiterzahlung der Beiträge für Personen in Kurzarbeit wird nun explizit als diskretionäre Maßnahme ausgewiesen) und den Subventionen und monetären Sozialleistungen (der Härtefallfonds wird nun vollständig als monetäre Sozialleistung anstatt teilweise als Subvention behandelt). Schließlich wurde das Ausgabenwachstum in den Kategorien Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelte, soziale Sachleistungen und Bruttoinvestitionen unter Berücksichtigung ihrer schwachen Entwicklung in den nunmehr verfügbaren Quartalsdaten zu den Staatsausgaben und dem öffentlichen Konsum zurückgenommen.

Für 2021 ergibt sich eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos gegenüber der FISK-Frühjahrsprognose allein aufgrund der neuesten Konjunktüreinschätzung um 4,4 Mrd EUR. Zusätzlich führen neue Maßnahmen (v. a. Verlängerung des reduzierten Umsatzsteuersatzes und Investitionsprämie) bzw. eine Neubewertung (v. a. teilweise Kostenverschiebung für Kurzarbeit und Fixkostenzuschuss von 2020 nach 2021) zu einer Verschlechterung des Finanzierungssaldos um 7,3 Mrd EUR. Die fundamentalen Prognose-Updates im Ausmaß von –0,8 Mrd EUR für den Finanzierungssaldo 2021 ergeben sich in erster Linie durch Niveaueffekte aus dem Vorjahr und der Neueinschätzung, dass sich Produktionserlöse des Staates deutlich langsamer erholen werden.

7.3. Fehlerzerlegung der FISK-Prognosen für das Jahr 2019

Den „Best Practice“-Prognosestandards folgend, liefert dieser Abschnitt eine Ex-post-Evaluierung aller FISK-Prognosen für das Jahr 2019. Das Jahr 2019 wurde viermal prognostiziert (Frühjahrsprognose 2018, Herbstprognose 2018, Frühjahrsprognose 2019 und Herbstprognose 2019) und die Schätzungen werden mit den realisierten Werten von Statistik Austria, Stand September 2020, verglichen. Um die Prognosegüte besser einschätzen zu können, werden die Abweichungen der FISK-Prognose in Basis-, Konjunktur-, Diskretions- und Fundamentalfehler zerlegt (Anhang 18). Als Basisfehler wird jener Fehler bezeichnet, der aufgrund von Datenrevisionen der Vorjahre von Statistik Austria entsteht, an welchen die FISK-Prognosen anknüpfen. Der Konjunkturfehler ergibt sich aus dem Unterschied zwischen realisiertem und prognostiziertem Konjunkturbild. Der Diskretionsfehler bemisst alle Maßnahmen, die zum Prognosezeitpunkt noch nicht bekannt waren, anders als angekündigt umgesetzt wurden oder für die Ex-post-Kostenschätzungen existieren, die von den Ex-ante-Schätzungen abweichen. Der Fundamentalfehler bezeichnet den verbleibenden Fehler nach Bereinigung um Basis-, Konjunktur- und Diskretionsfehler und kann als eigentlicher (methodischer) Fehler der Prognose angesehen werden, wobei betont werden muss, dass speziell die Abgrenzung von Diskretions- und Fundamentalfehler häufig nicht einwandfrei erfolgen kann.

Der Finanzierungssaldo für das Jahr 2019 wurde in allen vier Prognosen unterschätzt, wobei der Gesamtfehler zunehmend kleiner wurde und zuletzt (FISK-Herbstprognose 2019) weniger als 500 Mio EUR betrug. Ein wichtiger Faktor für die Unterschätzung, speziell für die Prognosen des Jahres 2018, ist die Entwicklung der direkten Steuern, die trotz einer schlechter als erwarteten Konjunktur deutlich kräftiger – als vom historischen Zusammenhang von Makroumfeld und Aufkommen abgeleitet – zunahm. Dies trifft im Besonderen auf die veranlagten Steuern (veranlagte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) aber auch – wenn auch in geringerem Ausmaß – auf die Lohnsteuer zu. Die Ausgabenprognose weist einen durchwegs kleinen Fundamentalfehler auf, der in allen vier Prognosen jeweils weniger als 300 Mio EUR betrug, wobei Vorleistungen, Subventionen und soziale Sachleistungen tendenziell unterschätzt wurden, während monetäre Sozialleistungen, Vermögenstransfers und Bruttoinvestitionen tendenziell überschätzt wurden.

Anhang 18: Zerlegung der Prognosefehler aller FISK-Prognosen für das Jahr 2019

in Mio EUR	ESVG-Code	Frühjahr 2018					Herbst 2018				
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental	Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental
Gesamteinnahmen	TR	3.130	537	-859	-94	3.546	2.443	278	-367	6	2.526
Produktionserlöse	P.1	652	201	0	0	451	659	208	0	0	451
Indirekte Steuern	D.2	119	12	-416	-1	523	-110	11	-325	-1	205
Vermögenseinkommen	D.4	-209	1	0	0	-210	-176	29	0	0	-206
Direkte Steuern	D.5	1.269	42	-823	0	2.050	1.144	30	-311	0	1.426
Sozialbeiträge	D.6	713	137	380	-100	296	578	95	269	0	215
Sonstiges		586	144	0	7	435	347	-95	0	7	435
Gesamtausgaben	TE	1.010	677	-137	420	50	489	179	-184	239	256
Vorleistungen	P.2	1.036	284	0	100	652	684	-120	0	101	703
Arbeitnehmerentgelte	D.1	-26	38	39	116	-218	-325	143	-39	96	-525
Subventionen	D.3	125	-167	0	-288	581	224	-198	0	-188	611
Vermögenseinkommen	D.4	-280	34	-207	1	-108	-206	1	-155	1	-52
Monetäre Sozialleistungen	D.62	-685	-15	42	398	-1.109	-202	-38	12	24	-200
Soziale Sachleistungen	D.632	266	-275	0	41	500	169	-204	0	64	309
Sonstige laufende Transfers	D.7	1.146	509	0	35	602	726	297	0	41	388
Vermögenstransfers	D.9	-873	-68	0	0	-806	-610	247	0	0	-857
Bruttoinvestitionen	P.51g	111	319	-13	13	-208	-122	51	0	96	-269
Sonstiges		189	20	2	5	163	152	0	-2	5	149
Finanzierungssaldo	B.9	2.120	-140	-722	-514	3.496	1.954	99	-183	-233	2.270

Quelle: FISK-Prognosen 2018 bis 2019, Statistik Austria und eigene Berechnungen.

in Mio EUR	ESVG-Code	Frühjahr 2019					Herbst 2019				
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental	Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental
Gesamteinnahmen	TR	1.740	852	-630	0	1.518	584	15	-95	0	664
Produktionserlöse	P.1	598	436	0	0	162	326	164	0	0	162
Indirekte Steuern	D.2	222	-33	-259	0	514	376	12	-15	0	379
Vermögenseinkommen	D.4	-147	105	0	0	-253	-292	-40	0	0	-251
Direkte Steuern	D.5	392	83	-447	0	756	77	32	-3	0	48
Sozialbeiträge	D.6	301	-104	75	0	329	181	-58	-77	0	317
Sonstiges		374	364	0	0	10	-84	-94	0	0	10
Gesamtausgaben	TE	859	750	-81	261	-71	120	198	-5	149	-221
Vorleistungen	P.2	681	569	0	-30	142	95	-95	-6	-30	227
Arbeitnehmerentgelte	D.1	244	274	0	6	-35	-41	114	0	6	-161
Subventionen	D.3	151	-27	0	0	179	33	-120	-2	0	155
Vermögenseinkommen	D.4	-388	-137	-100	0	-150	-162	17	10	0	-189
Monetäre Sozialleistungen	D.62	63	-62	19	171	-65	-161	-6	-7	59	-207
Soziale Sachleistungen	D.632	343	-94	0	83	354	527	91	0	83	354
Sonstige laufende Transfers	D.7	-27	189	0	6	-222	-193	-64	0	6	-135
Vermögenstransfers	D.9	-435	-251	0	0	-184	-293	-109	0	0	-184
Bruttoinvestitionen	P.51g	167	296	0	25	-154	203	352	0	25	-174
Sonstiges		60	-5	0	0	65	111	19	0	0	92
Finanzierungssaldo	B.9	881	102	-549	-261	1.589	465	-183	-90	-149	886

Lesebeispiel: 'Der Finanzierungssaldo 2019 ist in der Realisierung um 881 Mio EUR besser als im Frühjahr 2019 prognostiziert.'

Quelle: FISK-Prognosen 2018 bis 2019, Statistik Austria und eigene Berechnungen.

7.4. Zusammensetzung des Fiskalrates und Kontakte

Der Fiskalrat ist ein **unabhängiges Gremium**, das sich aus **15 weisungsfreien Mitgliedern**, allesamt **Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens**, zusammensetzt. Zudem nehmen auch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und der Budgetdienst des Parlaments mit beratender Stimme sowie weitere Expertinnen und Experten, die alternierend aus einem Pool entsprechend der spezifischen Fragestellungen und Tagesordnungspunkte ausgewählt werden, an den Sitzungen teil. Ein bei der OeNB angesiedeltes **Büro** mit sechs Mitarbeitern unterstützt den Fiskalrat bei seinen Aufgaben. Die Mitglieder des Fiskalrates werden von der Bundesregierung, der Wirtschaftskammer Österreich im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund und der Landeshauptleutekonferenz für die Dauer von **sechs Jahren** entsandt (BGBl. I Nr. 149/2013; gegenwärtige Funktionsperiode: 1. November 2019 bis 31. Oktober 2025).

7.4.1. Rat für die Mitwirkung an der Verwaltung der Staatsschuld

Präsidium:	entsendet von der:
Präsident Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher (<i>seit 24.6.2020</i>)	Bundesregierung
Präsident Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber (<i>bis 13.2.2020</i>)	Bundesregierung
Vizepräsident Dr. Franz Rudorfer (1. Halbjahr)	Wirtschaftskammer Österreich ⁸²
Vizepräsident Dr. Markus Marterbauer (2. Halbjahr)	Bundesarbeitskammer

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
entsendet von der Bundesregierung:	
Präsident Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher (<i>seit 24.6.2020</i>)	Mag. Harald Waiglein
Präsident Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber (<i>bis 13.2.2020</i>)	Mag. Harald Waiglein
Dr. Margit Schratzenstaller-Altzinger (<i>seit 24.6.2020</i>)	Mag. Angelika Flatz
Dr. Konrad Pesendorfer (<i>bis 28.2.2020</i>)	Mag. Angelika Flatz
Dr. Ulrich Schuh	Dr. Anton Matzinger
Dr. Peter Riedler	Mag. Alfred Lejsek
Dkfm. Dr. Edith Kitzmantel	Dr. Stefan Imhof
Prof. (FH) Dr. Elisabeth Springler	Mag. Rainer Pilz
entsendet von der Wirtschaftskammer Österreich ¹ :	
Vizepräsident Dr. Franz Rudorfer	Dr. Christoph Schneider
Dr. Ralf Kronberger	Mag. Christoph Schmid
Dr. Peter Kaluza	Ing. Mag. Johann Zimmermann
entsendet von der Bundesarbeitskammer:	
Vizepräsident Dr. Markus Marterbauer	Dr. Josef Moser, MBA
Prof. Mag. Miriam Rehm, M.Phil. PhD	Mag. Tobias Schweitzer
Mag. Georg Kovarik	Mag. Ernst Tüchler
entsendet von der Landeshauptleutekonferenz:	
Mag. Dr. Christiane Frauscher, LL.B., MBA	Mag. Christoph Maschek
entsendet vom Österreichischen Gemeindebund:	
Dr. Walter Leiss	Konrad Gschwandtner, Bakk. BA
entsendet vom Österreichischen Städtebund:	
Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS	Mag. Dr. Karl Kamper

7.4.2. Vertreterin der Oesterreichischen Nationalbank

Dr. Doris Ritzberger-Grünwald

⁸² Im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

7.4.3. Vertreter des Budgetdienstes des Parlaments

Dr. Helmut Berger

7.4.4. Expertinnen und Experten⁸³

Mag. Peter Biwald	KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung
Dr. Benjamin Bittschi	Institut für Höhere Studien
Mag. Peter Brandner	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Peter Brezinschek	Raiffeisen Research GmbH
Mag. Stefan Bruckbauer	UniCredit Bank Austria AG
Mag. Verena Farré Capdevila	Rechnungshof
Mag. Kristina Fuchs, MPA	Bundesministerium für Finanzen
Dr. Ernest Gnan	Oesterreichische Nationalbank
Mag. Peter Grafeneder	Bundesministerium für Finanzen
Dr. Philipp Heimberger	Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche
Dr. Helmut Hofer	Institut für Höhere Studien
Mag. Walter Jöstl	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
Priv.-Doz. Dr. Serguei Kaniovski	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Dr. Walpurga Köhler-Töglhofer	Oesterreichische Nationalbank
Mag. Alfred Lejsek	Bundesministerium für Finanzen
Dr. Anton Matzinger	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Peter Neuberger	BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit u. Konsumentenschutz
a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann	Gesundheit Österreich GmbH
Univ.Prof. Dr. Stefan Pichler	Wirtschaftsuniversität Wien
Mag. Rainer Pilz	Bundesministerium für Finanzen
Dr. Hans Pitlik	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
DI Mag. Dr. Doris Prammer	Oesterreichische Nationalbank
Dr. Lukas Reiss	Oesterreichische Nationalbank
Mag. Ursula Rosenbichler	Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
Mag. Nadine Schmid-Greifeneder <i>(seit 25.9.2020)</i>	Statistik Austria
Dr. M. Schratzenstaller-Altzinger <i>(bis 23.6.2020)</i>	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Mag. (FH) Markus Stix	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
DI Walter Stübler <i>(bis 28.7.2020)</i>	Statistik Austria
Dr. Thomas Url	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
o.Univ.Prof. DDr. h.c. Josef Zechner	Wirtschaftsuniversität Wien

83 Anlassbezogene Teilnahme einzelner Expertinnen und Experten aus dem Pool an den Fiskalrat-Sitzungen.

7.4.5. Büro des Fiskalrates⁸⁴

Büroleiter Mag. Bernhard Grossmann	Alena Bachleitner, BSc MSc
Michael Buchner, BSc MSc (1.2.bis 31.10.2020)	Dr. Johannes Holler (karenziert seit 1.11.2020)
Dr. Susanne Maidorn	Silvia Pop
Dipl.VW Dr. Felix Schröter (bis 31.8.2020)	Mag. Philip Schuster, Ph.D.

7.4.6. Kontakt

Büro des Fiskalrates	
c/o Oesterreichische Nationalbank	e-mail: office@fiskalrat.at
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien	Internet: www.fiskalrat.at

84 Wir danken der Gruppe Außenwirtschaftsstatistiken und Finanzierungsrechnung für ihren Beitrag zur Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung, der Redaktionsgruppe und dem Sprachendienst für das Lektorat (OeNB) sowie der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur für ihre Beiträge zum gegenständlichen Bericht über die öffentlichen Finanzen.